l. germ. 4
61/94

Digitized by Google

4° J. germ. 61 ~~87~~ / 1861

Digitized by Google

<36624532010019

<36624532010019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Sachsen-Altenburg

auf das Jahr

1861.

Nummer 1 bis Nummer 48.

Altenburg,
gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

vom Jahre 1861.

I. In chronologischer Ordnung.

*

Digitized by Google

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
25. März.	11. Juni	Ministerial-Bekanntmachung, die Binnenkontrole im Großherzogthum Luxemburg betreffend	III.	13.	11.
25. April.	6. Juli.	Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops . .	V.	23.	26—28.
23. Mai.	11. Juni.	Bekanntmachung der Landesregierung, das verbotswidrige Anerbieten von Geschenken, Belohnungen 2c. für Dienstleistungen an Gensdarmen und deren Annahme betreffend	III.	14.	12.
30. —	29. —	Verordnung der Landesregierung, die Errichtung neuer und die Abänderung vorhandener Obstdarren betreffend . .	IV.	17.	19.
4. Juni.	11. —	Anderweite höchste Verordnung, die Regelung einiger, das Getreidemahlen um Lohn angehender Verhältnisse betreffend .	III.	15.	12—16.
4. —	— —	Gesetz, die strafprozessualische Behandlung der Beschädigungen fremden Eigenthums betreffend	III.	16.	17—18.
8. —	29. —	Verordnung, das Verbot des Fortschaffens des in den Domanialwaldungen von Armen gelesenen oder gerodeten Holzes mit Wagen oder Spannvieh betreffend .	IV.	18.	20.
10. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Beschränkung der Verfügung der Einsteher über das Einstandsgeld während ihrer Dienstzeit betreffend	IV.	19.	21.
14. —	— —	Bekanntmachung des Finanzkollegiums, die Abänderung resp. Erläuterung und Einschärfung einiger Bestimmungen des Chausseegelder-Normaltarifs vom 14. Februar 1834 betreffend	IV.	20.	22—23.
15. —	— —	Höchste Verordnung zur Abänderung des §. 156 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend	IV.	21.	24.
24. —	6. Juli.	Verordnung der Landesregierung, die Ziegelmaße betreffend	V.	22.	25.
3. Juli.	— —	Gesetz, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung			

Digitized by Google

Digitized by Google

Datum		Inhalt.	Stück.	Nr.	Seite.
des Gesetzes.	der Ausgabe.				
29. Oktbr.	3. Dezbr.	Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen bei den Zollstellen betreffend .	IX.	38.	78.
7. Novbr.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die wiederholte Einschärfung der in §. 22 des höchsten Edikts vom 18. April 1831 über die Beifügung der Bezugsnummern enthaltenen Vorschriften betreffend	IX.	39.	79.
21. —	— —	Ministerial-Bekanntmachung, Veränderungen bei Zollstellen betreffend . .	IX.	40	80.
27. —	13. März 1862.	Bekanntmachung des Appellationsgerichts und der Landesregierung, eine Erläuterung der Cirkularverordnung vom 28. November 1808 betreffend	XI.	46.	89.
29. —	31. Dezbr. 1861.	Ministerial-Bekanntmachung, eine Modifikation des im Jahre 1847 mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung und über Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von im hiesigen Lande erscheinenden Büchern betreffend	X.	41.	81.
5. Dezbr.	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Verleihung der Gesammtpersönlichkeit an die Schützengesellschaft in Eisenberg betreffend	X.	42.	81 – 84.
17. —	— —	Bekanntmachung der Landesregierung, die Arzneimitteltaxe betreffend . . .	X.	43.	85.
19. —	13. März 1862.	Bekanntmachung der Landesregierung, die Entscheidung über Reklamationen gegen die von dem Telegraphenbüreau zu Ronneburg verweigerte Annahme oder Weiterbeförderung von Telegrammen betreffend	XI.	47.	89—90.
23. —	31. Dezbr. 1861.	Steuer-Ausschreiben auf die Finanzperiode 1862, 1863 und 1864 betreffend .	X.	44.	86—87.
23. —	— —	Höchste Verordnung, die zeitweilige Außerkraftsetzung und Abänderung einiger Bestimmungen bezüglich der Erhebung der Fleischsteuer betreffend	X.	45.	88.
31. —	13. März 1862.	Ministerial-Bekanntmachung, den nach Sardinien eingehenden zollvereinsländischen Branntwein betreffend . . .	XI.	48.	90.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück I. **1861.** Ausgeg. den 14. Februar 1861.

1. Ministerial-Bekanntmachung,

die Urlaubsertheilung an gewisse Steuerbeamte betreffend,

vom 3. Januar 1861.

(Publizirt in Nr. 15 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Februar 1861.)

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbündeten Regierungen wird in Erläuterung, beziehentlich im Nachtrag zu der höchsten Verordnung vom 8. November 1853, die Urlaubsgesuche der Beamten betreffend, auf Befehl Seiner Hoheit des Herzogs hiermit Folgendes bestimmt:

1) Die Vorstände der Steuerämter, beziehentlich Steuer- und Rentämter sind ermächtigt, an die mit ihnen bei derselben Behörde Angestellten oder Untergebenen der Amtsstelle selbstständig Urlaub bis zu 4 Tagen einschließlich zu ertheilen; doch haben sie, wenn die Beurlaubung einen im Dienste der gemeinschaftlichen Steuerverwaltung stehenden Beamten betrifft, dieselbe nebst der Einrichtung der etwa nöthigen Vertretung dem General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins gleichzeitig mit der Urlaubsertheilung anzuzeigen.

2) Die Oberkontroleure des Landes erhalten hiermit die Befugniß, den Steueraufsehern in dringenden Fällen selbstständig Urlaub zu ertheilen, jedoch nicht über 4 Tage und dergestalt, daß sie über den im einzelnen Falle ertheilten Urlaub, sowie über die für den Dienst getroffene Fürsorge jedesmal gleichzeitig an den General-Inspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins berichtliche Anzeige zu erstatten haben.

3) Bei längeren Urlaubsbewilligungen, als den unter 1 und 2 vorstehend gedachten, an die daselbst benannten Steuerbeamten, ingleichen bei allen Urlaubsertheilungen an die Vorstände der Steuerämter und an die Oberkontroleure bewendet es bei der Einholung der Entschließung des Herzoglichen Finanzkollegii.

Altenburg, den 3. Januar 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

2. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen in den Zollstellen betreffend,

vom 3. Januar 1861.

Amtlicher Nachricht zu Folge ist

1) im Bahnhofe zu Nürnberg eine besondere Zoll-Expedition in Wirksamkeit getreten, welche im Namen und unter Kontrole des mit Niederlage versehenen Hauptzollamtes Nürnberg die Abfertigungs- und Erhebungsbefugnisse dieses letzteren bezüglich der auf der Eisenbahn ankommenden und abgehenden zoll- oder übergangssteuerpflichtigen Güter nach dem Zollregulative für den Eisenbahnverkehr auszuüben hat, ferner

2) an Stelle des Großherzoglich Hessischen Nebenzollamtes I. Klasse mit bedingtem Niederlagerecht zu Worms ein Hauptzollamt im Innern mit unbedingtem Niederlagerecht dortselbst errichtet worden und seit 1. Januar dieses Jahres in Wirksamkeit getreten.

Altenburg, den 3. Januar 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

3. Patent,

die subsidiarische Haftpflicht bei Uebertretung der Gesetze über indirekte gemeinschaftliche Steuern betreffend,

vom 10. Januar 1861.

(Publizirt in Nr. 7 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. Januar 1861.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

In Folge einer Vereinbarung unter den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen verordnen Wir mit im Voraus ertheilter Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

§. 1.

Ueberall, wo in den Gesetzen über indirekte gemeinschaftliche Steuern eine subsidiarische Haftpflicht für die von dem Uebertreter eines solchen Gesetzes verwirkte Geldstrafe bestimmt ist, wird dieselbe, soweit es nicht schon jetzt der Fall, zugleich auf die Haftpflicht für die Gefälle und Prozeßkosten erstreckt, zu deren Zahlung der Uebertreter verurtheilt worden ist.

§. 2.

Diese Haftpflicht tritt eben sowohl wegen verwirkter Kontraventions-Strafen, als wegen Defraudations-Strafen ein; es kann jedoch im Falle mehrerer oder wiederholter Kontraventionen derselben Art bei gleichzeitiger Entdeckung die Kontraventions-Strafe, insbesondere die durch §. 26 des Branntweinsteuergesetzes vom 5. Dezember 1833 verhängte Ordnungsstrafe von einhundert Thalern gegen den subsidiarisch Verpflichteten, gleichwie gegen die eigentlichen Thäter oder Theilnehmer nur in dem einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§. 3.

Dem Ermessen Unseres Ministerii bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße entweder von dem subsidiarisch Verhafteten einbringen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf, solche nach Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der zu ersetzenden Gefälle und zu berichtigenden Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit der Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigesetzten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 10. Januar 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

4. Ministerial-Bekanntmachung,

den Eingangszoll für Paraffin betreffend,

vom 28. Januar 1861.

In Folge einer unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung ist künstlich hergestelltes sowohl, als natürliches Paraffin allgemein dem Zollsatze von Einem Thaler nach Posit. II. 36 des Vereins-Zolltarifs zugewiesen worden, was hiermit als Ergänzung des amtlichen Waarenverzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 28. Januar 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

5. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei Zollstellen betreffend,

vom 4. Februar 1861.

Anher gelangter amtlicher Mittheilung zu Folge ist

dem Königlich Preußischen Steueramte in Zeitz die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt, ferner

die in dem Bahnhofe der Main-Weserbahn zu Frankfurt a. M. errichtet gewesene provisorische Abfertigungsstelle wieder eingezogen worden.

Altenburg, den 4. Februar 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück II. 1861. Ausgeg. den 2. März 1861.

6. Patent,

die Aufhebung der Durchgangsabgaben betreffend,

vom 6. Februar 1861.

(Publizirt in Nr. 21 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 19. Februar 1861.)

Wir Ernst

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

Nachdem die Regierungen der zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine gehörenden Staaten die gänzliche Aufhebung der Abgaben für den Waarendurchgang, mit Einschluß der an Stelle der Durchgangsabgaben bestehenden Ausgangsabgaben, und die entsprechende Abänderung des hiesiger Seits durch Ministerial-Bekanntmachung vom 25. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung von 1856, Seite 109) publizirten Vereins-Zolltarifs beschlossen haben, verordnen Wir zu Folge dieses Vereinsbeschlusses hierdurch mit im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung:

Artikel 1.

Vom 1. März dieses Jahres an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des Tarifs), ferner die in der zweiten Abtheilung des Tarifs unter Position 2 a., Position 5 e. 2. und 3., Position 5 f. 1. und Position 26, Anmerkung 1 festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben. Die unter diesen Positionen begriffenen Gegenstände werden der ersten Abtheilung des Tarifs zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit.

Artikel 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von gleichem Zeitpunkte an außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Altenburg, den 6. Februar 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

7. Verordnung der Landesregierung,

das verbotswidrige Winkelschankwesen betreffend,

vom 7. Februar 1861.

(Publizirt in Nr. 19 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 14. Februar 1861.)

Das Verabreichen von Bier oder Branntwein Seiten Unbefugter, namentlich in Chaussee- und Eisenbahnhäusern, Kramläden, Obsthütten ꝛc. ist wiederholt bei Strafe untersagt worden. Gleichwohl wird dieses Verbot nicht überall streng gehalten.

Indem wir daher die über das verbotswidrige Winkelschankwesen ergangenen gesetzlichen Vorschriften hiermit nochmals in Erinnerung bringen, werden sämmtliche Polizei-Behörden und Offizianten des Landes gemessenst angewiesen, diesem Unwesen mit aller Strenge entgegen zu treten und dagegen den Gesetzen gemäß einzuschreiten.

Altenburg, den 7. Februar 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

---

8. Ministerial-Bekanntmachung,

die Erfüllung der Militärpflicht Seitens der Medizin studirenden Landeskinder betreffend,

vom 8. Februar 1861.

(Publizirt in Nr. 20 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. Februar 1861.)

Um dem Mangel an wissenschaftlich vorgebildeten Aerzten beim Kontingente für einen Kriegsfall zu begegnen, haben Seine Hoheit der Herzog im Anschluß an §. 14 des Gesetzes über die Militärpflicht vom 9. Februar 1855 Folgendes zu bestimmen geruht:

Den Medizin studirenden Landeskindern, ingleichen den zur Zeit ihrer Konskriptionspflicht mindestens in der Prima befindlichen Gymnasiasten, welche Medizin zu studiren beabsichtigen, soll, sofern sie überhaupt diensttauglich sind und unter Verzichtleistung auf die Looszziehung sich zur freiwilligen Ableistung ihrer Militärpflicht melden, unbeschadet der ihnen sonst in dem Gesetze eingeräumten Vergünstigungen, besonders nachgelassen sein, ihren Eintritt beim Kontingente bis zur Absolvirung ihrer akademischen Studien, längstens aber bis nach erfülltem 25. Lebensjahre hinauszuschieben, und es sollen hiernächst diejenigen unter ihnen, welche das medizinische Staatsexamen bestanden oder mindestens den medizinischen Doktorgrad erreicht haben, nicht zu dem gewöhnlichen Waffendienst, sondern lediglich zu ärztlichen Funktionen beim Kontingente gegen erhöhte Bezüge, deren Feststellung für jeden einzelnen Fall vorbehalten bleibt, herangezogen werden und verpflichtet sein.

Digitized by Google

Falls die vorerwähnten Studirenden oder Gymnasiasten nachmals zu einem anderen Fachstudium als dem medizinischen übergehen, treten sie in die durch §. 14 des angezogenen Gesetzes normirten Verpflichtungen zurück.

Die Befugniß, sich der Militärpflicht durch Stellvertretung zu entledigen, sowie der Vorbehalt in §. 38 des Gesetzes vom 9. Februar 1855 bleiben durch Vorstehendes völlig unberührt.

Altenburg, den 8. Februar 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

9. Höchste Verordnung,

die Ergänzung der in den §§. 24 und 29 der Ausführungs-Verordnung zum Biersteuergesetz vom 7. September 1859 enthaltenen Vorschriften betreffend,

vom 23. Februar 1861.

Ernst

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

Es hat die seit dem Bestehen Unserer Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Bieres u. s. w., vom 7. September 1859 (Gesetzsammlung 1859, Seite 159) gemachte Erfahrung gezeigt, daß es auf dem Lande bisweilen für die Brauenden mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, in öffentlicher Pflicht stehende Personen, welche nach §. 24 und 29 der erwähnten Verordnung im Falle des Ausbleibens des Steueraufsichtsbeamten bei der Verwiegung und Einmaischung des Brauschrotes zugezogen werden sollen, zu erlangen, und es hat sich deshalb das Bedürfniß einer Ergänzung der diesfallsigen gesetzlichen Bestimmung herausgestellt.

Zu dem Ende finden Wir Uns veranlaßt, hierdurch Nachstehendes zu verordnen:

1) Im Allgemeinen bewendet es zwar bei der bestehenden Vorschrift, daß die Brauenden, nachdem sie vom Beginne der angemeldeten Stunde des Einmaischens ab vergeblich eine Stunde lang auf die Ankunft des Steueraufsichtsbeamten gewartet haben, verbunden sind, zur Verwiegung und Einmaischung des Brauschrotes eine andere in öffentlicher Pflicht stehende Person in der in §. 24 der Verordnung vom 7. September 1859 vorgeschriebenen Weise zuzuziehen; wenn aber im einzelnen Falle eine solche in öffentlicher Pflicht stehende Person gar nicht oder nur mit einem unverhältnißmäßig großen Zeitaufwande zu erlangen sein sollte, so ist es

Digitized by Google

2) den Brauenden gestattet, auch einen andern, nicht in öffentlicher Pflicht stehenden, unverdächtigen Zeugen zuzuziehen, welchem alsdann die in §. 24 der mehrgedachten Verordnung den in öffentlicher Pflicht stehenden Personen zugetheilten Geschäfte obliegen.

3) Die nach Nr. 1 oder 2 zur Verwiegung und Einmaischung des Brauschrotes zugezogenen Personen — mit alleiniger Ausnahme solcher Personen, welche ausschließlich im öffentlichen Dienste angestellt sind und dieserhalb einen festen Gehalt beziehen, wie z. B. Gensd'armen — erhalten auf Verlangen eine Vergütung von fünf Neugroschen für jeden einzelnen Fall ihrer Zuziehung von der Bezirksanmeldestelle ausgezahlt.

4) Sollte in einem einzelnen Falle auch ein Zeuge nach der Bestimmung unter Nr. 2 nicht oder nur mit einem unverhältnißmäßig großen Zeitaufwande zu erlangen sein, so ist dem Brauenden gestattet, die Einmaischung des angemeldeten Brauschrots ohne Gegenwart einer andern Person vorzunehmen, und die Biersteuer ist in diesem Falle nach Maßgabe der zur Einmaischung angemeldeten Quantität Brauschrot zu entrichten.

5) Auch in dem in §. 29 der Verordnung vom 7. September 1859 vorgeschriebenen Falle der kalten Einteigung des Malzschrotes mit Unterbrechung der Einmaischung leiden im Falle des Ausbleibens des Steueraufsichtsbeamten die unter Nr. 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen sowohl für die Verwiegung, als auch für die Einmaischung Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegeben Altenburg, den 23. Februar 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück III. **1861.** Ausgeg. den 11. Juni 1861.

10. Patent,

eine Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend,

vom 11. März 1861.

(Publizirt in Nr. 34 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 21. März 1861.)

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

Nachdem die Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins übereingekommen sind, die Eingangsabgabe von Zinn allgemein, ohne Unterschied des Ursprungs, aufzuheben, verordnen Wir, mit im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung, in weiterer Abänderung des unterm 25. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung von 1856, pag. 109 ff.) publizirten Vereins-Zolltarifs:

Vom 1. April 1861 an tritt den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind — in der ersten Abtheilung des Tarifs — aus der zweiten Abtheilung des Tarifs, Position 43 Anmerkung, hinzu:

Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Patent höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Altenburg, am 11. März 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer.

Digitized by Google

11. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Entnahme des Impfstoffs von Impflingen betreffend,

vom 18. März 1861.

(Publizirt in Nr. 41 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 6. April 1861.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hier und da die irrige Meinung herrscht, als sei die Entnahme des Impfstoffs von einem mit den Schutzpocken gehörig geimpften gesunden Kinde zur weitern Benutzung, das sog. Abimpfen, der Gesundheit des Kindes nachtheilig, und daß sich hin und wieder Eltern weigern, von ihrem Kinde abimpfen zu lassen.

Steht nun schon wissenschaftlich fest, daß das Abimpfen der Gesundheit des Kindes, von dem die Lympfe genommen wird, nicht nachtheilig ist, und ist außerdem durch die Verordnung über die Schutzpockenimpfung vom 14. Juni 1847 dem Impfarzt ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, im Mangel ächter Kuhlympfe den Impfstoff von jedem von ihm geimpften gesunden Kinde zu entnehmen, so gewärtigen wir, daß künftighin Eltern sich nicht weiter weigern werden, von ihren Kindern Lympfe zum Weiterimpfen entnehmen zu lassen, da sie sich hierdurch nur Unannehmlichkeiten, nach Befinden geeigneter Bestrafung aussetzen würden.

Altenburg, den 18. März 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

---

12. Ministerial-Bekanntmachung,

einige Veränderungen bei den Zollstellen des Zollvereins betreffend,

vom 19. März 1861.

Anher gelangter amtlicher Nachricht zu Folge ist das im Hauptzollamtsbezirke Nordhorn belegene Königlich Hannoversche Nebenzollamt II. zu Getelo in ein Nebenzollamt I, dagegen das in demselben Hauptzollamtsbezirke belegene Königliche Nebenzollamt I. zu Lage in ein Nebenzollamt II. verwandelt,

ferner dem Königlich Preußischen Nebenzollamte I. zu Eydtkuhnen die Ermächtigung zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

Altenburg, den 19. März 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

13. Ministerial-Bekanntmachung,

die Binnenkontrole im Großherzogthum Luxemburg betreffend,

vom 25. März 1861.

Unter Rückbezug auf die Ministerialbekanntmachung vom 7. Mai 1852 (pag. 27 und 28 der Gesetzsammlung von 1852) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß einer Mittheilung der Königlich Preußischen Regierung zu Folge im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrole im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im §. 92, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird,

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher, und
2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Altenburg, den 25. März 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
K. Pierer.

Digitized by Google

14. Bekanntmachung der Landesregierung,

das verbotswidrige Anerbieten von Geschenken, Belohnungen ꝛc. für Dienstleistungen an Gensdarmen und deren Annahme betreffend,

vom 23. Mai 1861.

(Publizirt in Nr. 70 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 8. Juni 1861.)

Es ist neuerdings zu unserer Kenntniß gelangt, daß Gemeinden und Privatpersonen Gensdarmen als Belohnung für ihre Thätigkeit Geschenke an Geld oder Naturalien angeboten haben, ohne daß die nach unserer Verordnung vom 24. Februar 1848 (Gesetzsammlung 1848, S. 5) hierzu erforderliche diesortige Genehmigung von ihnen ausgewirkt worden ist. Solcher Unterlassung können wir im Interesse des öffentlichen Dienstes nicht nachsehen, und finden wir uns daher bewogen, die angezogene Verordnung hiermit wieder in Erinnerung zu bringen.

Altenburg, den 23. Mai 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

---

15. Anderweite Höchste Verordnung,

die Regelung einiger, das Getraidemahlen um Lohn angehender Verhältnisse betreffend,

vom 4. Juni 1861.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Die unterm 20. September 1858 (Gesetzsammlung vom Jahre 1858, Seite 98 ff.) publizirte Verordnung, die Regelung einiger, das Getraidemahlen um Lohn angehender Verhältnisse betreffend, rücksichtlich deren der auf den 1. Mai 1859 bestimmt gewesene Termin, an welchem sie in Kraft

Digitized by Google

treten sollte, durch Ministerial-Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Gesetzsammlung vom Jahre 1859, Seite 18) bis auf Weiteres hinausgeschoben worden ist, tritt nicht in Kraft. Dafür wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Von jedem um Lohn mahlenden Müller, oder wenn er abwesend, von dem ihn vertretenden Gesinde muß das zur Mühle gebrachte Mahlgut sofort nach der Einlieferung und zwar vor Entnehmung des Mahllohns (der sogenannten Mahlmetze) gewogen werden.

Das Wiegen geschieht in den Säcken oder der sonstigen Tara, in welcher das Mahlgut eingebracht worden ist (brutto).

Sobald das Mahlgut auf die Mühle aufgeschüttet ist, hat auch die Verwiegung der leeren Säcke oder der sonstigen Tara stattzufinden, wodurch das Nettogewicht des Mahlguts gefunden wird.

Gleichermaßen hat die Verwiegung des aus dem Mahlgute gewonnenen Materials an Mehl, Kleie, Schrot ꝛc. in den zum Rücktransport bestimmten Säcken ꝛc., sowie zuvor die der letzteren selbst zu geschehen.

Der Mahlgast kann verlangen, daß die sämmtlichen vorstehend erwähnten Verwiegungen in seiner Gegenwart vorgenommen werden.

§. 2.

Zu diesem Behufe hat jeder um Lohn mahlende Müller auf seine Kosten eine gehörig abgerichtete Balkenwaage oder Brückenwaage, auf welcher mindestens zwei Centner zugleich gewogen werden können, nebst den dazu erforderlichen gestempelten Gewichten für seine Mühle anzuschaffen und fortwährend in gutem Stande zu erhalten.

Für eine Balkenwaage sind an Gewichtsstücken:

zwei Halbcentner,
vier Viertelcentner,
zwei Zehnpfunde,
zwei Fünfpfunde,
zwei Dreipfunde,
zwei Einpfunde,
zwei Halbpfunde,
zwei Viertelpfunde,

für eine Brückenwaage an Dezimalgewichten:

zwei Fünfpfunde,
vier Zweipfunde,
zwei Einpfunde,
zwei Fünfzehnloth,
vier Dreiloth,
zwei Einloth,
zwei Fünfquent

erforderlich.

Den Eigenthümern oder Pachtern von Wind- und kleinen Bachmühlen darf auf Nachsuchen von der zuständigen Polizeibehörde bis auf Widerruf erlaubt werden, Balkenwaagen oder auch Brückenwaagen von nur Einem Centner Gewichtsstärke und blos die Hälfte der oben vorgeschriebenen Gewichte anzuschaffen.

§. 3.

Von dem Tage an, an welchem gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt (§. 6), ist es den um Lohn mahlenden Müllern verboten, in ihren Mühlen um Lohn zu mahlen, sofern sie nicht die vorschriftsmäßigen Waagen und Gewichte darin bereit haben.

Digitized by Google

§. 4.

Jeder Lohnmüller hat ferner nach dem unter A. angefügten Schema ein Mahlbuch zu halten und in dasselbe unter fortlaufenden, zugleich auf den Säcken oder der sonstigen Tara anzubringenden Nummern mit Angabe des Tages, sowie des Namens des Mahlgasts das aufgebrachte und abgelieferte Mahlgut nach Gewicht (§. 1) einzutragen, auch auf Verlangen des Mahlgasts demselben einen Auszug hieraus (Lieferschein) nach dem Schema B. unentgeltlich auszustellen.

Jede Zuwiderhandlung des Müllers gegen eine dieser Vorschriften ist mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern zu belegen.

§. 5.

Die Polizeibehörden, unter deren Gerichtsbarkeit sich Mahlmühlen befinden, haben über die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmungen mit aller Strenge zu wachen und deren Uebertretungen ohne Verzug polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen.

Insbesondere haben sie zu der Zeit, zu welcher gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt (§. 6), eine genaue Visitation sämmtlicher Mühlen ihres Bezirks durch das Polizeiaufsichtspersonal vornehmen zu lassen. Dasselbe hat sich hierbei zu vergewissern, ob die vorschriftsmäßig erforderlichen Waagen und Gewichte, sowie Mahlbücher in den einzelnen Mühlen vorhanden sind, den Befund aber den betreffenden Polizeibehörden Behufs der darauf nach Befinden weiter zu treffenden Verfügungen anzuzeigen.

Ferner sind sie verpflichtet, von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Waagen und Gewichte sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern und dürfen dieselben auf Verlangen der Interessenten zum Nachwiegen des Mahlguts benutzen.

Das Mahlbuch endlich hat der Müller auf Verlangen der zuständigen Polizeibehörde zu jeder Zeit zur Einsicht und nach Befinden Prüfung vorzulegen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, am 4. Juni 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

A.

Schema zu einem Mahlbuche.

1.	2.		3.	4.	5.		6.	7.					8.
Laufende Nummer.	Jahr u. Tag der		Name und Wohnort des Mahlgastes.	Art des Getreides.	Bruttogewicht des Getreides.		Gewicht der Tara bei der Einlieferung.	Bruttogewicht des abgelieferten Mahlguts.					Gewicht der Tara bei der Ablieferung.
								Mehl.		Kleie.	Schrot.		
	Einlieferung.	Ablieferung.			C	℔	℔	C	℔	℔	C	℔	℔

Digitized by Google

B.
Schema zu einem Lieferschein.

Lieferschein über abgeliefertes Mahlgut aus dem zur Mühle in . . . . . gebrachten Getreide.

1.	2.		3.	4.		5.	6.					7.
Name und Wohnort des Mahlgastes.	Jahr u. Tag der		Art des Getreides.	Bruttogewicht des eingelieferten Getreides.		Gewicht der Tara bei der Einlieferung.	Bruttogewicht bei der Ablieferung.					Gewicht der Tara bei der Ablieferung.
	Einlieferung.	Ablieferung.					Mehl.		Kleie.	Schrot.		
				Ct.	℔	℔	Ct.	℔	℔	Ct.	℔	℔

16. Gesetz,

die strafprozessualische Behandlung der Beschädigungen fremden Eigenthums betreffend,

vom 4. Juni 1861.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

verordnen, in theilweiser Abänderung der Bestimmungen des Artikel 2 der Straf-Prozeß-Ordnung, mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

§. 1.

Die nach Art. 288—290 des Kriminalgesetzbuchs zu strafenden Beschädigungen fremden Eigenthums sind, je nach der Strafe, welche durch sie im einzelnen Falle (in hypothesi) verwirkt worden ist, entweder als Verbrechen erster, oder als Verbrechen zweiter Klasse, oder als Vergehen zu behandeln.

§. 2.

Die Anzeigen über solche Beschädigungen fremden Eigenthums sind auch künftig beim Staatsanwalt anzubringen, und, dafern sie bei andern Behörden einkommen, an diesen abzugeben.

Ihm liegt, wie bisher, die strafrechtliche Verfolgung derselben zunächst ob (m. s. jedoch §. 3).

§. 3.

Sobald aber das zur Voruntersuchung aufgerufene Kriminalgericht in Uebereinstimmung mit dem deshalb zu hörenden Staatsanwalt befindet, daß die im einzelnen Falle etwa zu erkennende Strafe eine sechswöchige Gefängnißstrafe oder dem entsprechende Geldstrafe nicht übersteigen würde, so ist die angezeigte Beschädigung fremden Eigenthums als ein Vergehen zu behandeln.

Die Untersuchung und Bestrafung ist alsdann von dem Kriminalgericht dem zuständigen Einzelrichter zu überweisen.

Digitized by Google

§. 4.

a. Wird im einzelnen Falle nach Maasgabe von §. 3 ein Vergehen nicht befunden, so ist ein Verbrechen anzunehmen und es entscheidet dann dasjenige Kriminalgericht, welches im Fortgange des Strafverfahrens das Verweisungserkenntniß fällt, in diesem über die Frage, ob es sich um ein Verbrechen erster oder zweiter Klasse handelt.

b. Dasselbe hat ein Verbrechen erster Klasse anzunehmen, wenn es eine Zuchthaus- oder eine über 4 Jahre ansteigende Arbeitshausstrafe für möglich hält, — im entgegengesetzten Falle aber ein Verbrechen zweiter Klasse.

§. 5.

Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen, welche die Kriminalgerichte hiernach ertheilen, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel, namentlich die in Art. 79 ff. und in Art. 189 ff. der Straf-Prozeß-Ordnung nachgelassenen Statt.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedrückten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, den 4. Juni 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IV. 1861. Ausgeg. den 29. Juni 1861.

17. Verordnung der Landesregierung,

die Errichtung neuer und die Abänderung vorhandener Obstdarren betreffend,

vom 30. Mai 1861.

(Publizirt in Nr. 71 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 11. Juni 1861.)

Es ist mehrfach vorgekommen, daß zum Abdörren des Obstes errichtete Oefen, sogenannte Obstdarren, infolge fehlerhafter Einrichtung oder mangelnder Beaufsichtigung in Brand gerathen und dadurch gefahrbringend für die in der Nähe befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude geworden sind.

Da nun bereits in §. 14 der allgemeinen Feuerordnung vom 7. März 1782 vorgeschrieben ist, daß die Erbauung neuer Feuerstätten oder die Abänderung vorhandener nur nach erfolgter Anzeige bei der zuständigen Obrigkeit und nach vorausgegangener Besichtigung und obrigkeitlicher Genehmigung erfolgen darf, auch die vorhandenen alten Feuerstätten, wofern davon einige Gefahr zu besorgen, sofort weggerissen und statt deren andere und tüchtige neue von Steinen erbaut und aufgerichtet werden sollen; so bringen wir höchstem Befehle gemäß diese Vorschriften mit der ausdrücklichen Erläuterung hiermit in Erinnerung, daß auch die Obstdarren den in dem angeführten §. 14 der allgemeinen Feuerordnung getroffenen Bestimmungen zu unterfallen haben und daß demgemäß also auch hinsichtlich der Niederlegung, Abänderung oder Erbauung von Obstdarren zu verfahren ist.

Sämmtliche Polizeibehörden des Landes haben über den Vollzug dieser Verordnung streng zu wachen und Zuwiderhandlungen gebührend zu bestrafen.

Altenburg, den 30. Mai 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Dr. Back.

Digitized by Google

18. Verordnung,

das Verbot des Fortschaffens des in den Domanial-Waldungen von Armen gelesenen oder gerodeten Holzes mit Wagen oder Spannvieh betreffend,

vom 8. Juni 1861.

(Publizirt in Nr. 72 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 13. Juni 1861.)

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

Die den ärmeren Unterthanen nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. Juli 1852 (Seite 65 f. Gesetzsammlung 1852) gestattete Vergünstigung des Holzlesens und Stockrodens in den Domanialwaldungen ist neuerdings von Einzelnen, namentlich im Westkreise, in der Weise gemißbraucht worden, daß sie das Holz zu ganzen Wagenladungen angesammelt und dann mittelst Spannvieh abgefahren haben.

Um diesen Ausschreitungen sowohl im Interesse der Forstverwaltung, als auch der dadurch benachtheiligten wirklich Bedürftigen entgegen zu treten, sehen Wir Uns veranlaßt, hiermit im Nachtrag zu der erwähnten Verordnung vom 16. Juli 1852 Folgendes zu verordnen:

Diejenigen Armen des Altenburger und des Saal-Eisenberger Kreises, welche sich zum Transport des von ihnen in den Domanialwaldungen gelesenen oder gerodeten Holzes bespannter oder unbespannter Wagen, oder bespannter Schlitten und Schleifen bedienen, sind unter Konfiskation des also transportirten Holzes mit einer Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern, die im Unvermögensfalle nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe umzuwandeln ist, zu belegen; auch ist denselben die Erlaubniß zum Holzlesen resp. zum Herausnehmen von Durchgangsstöcken in den Domanialwaldungen für eine bestimmte Zeit oder auch gänzlich zu entziehen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Urkundlich mittelst Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Insiegels.

Gegeben Altenburg, am 8. Juni 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

19. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Beschränkung der Verfügung der Einsteher über das Einstandsgeld während ihrer Dienstzeit betreffend,

vom 10. Juni 1861.

(Publizirt in Nr. 73 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Juni 1861.)

Zur Warnung Derer, welche sich verleiten lassen, solchen Personen, die als Einsteher bei dem Militär dienen, Gelder darzuleihen oder Waaren auf Kredit zu geben, und ihre Forderungen für gesichert halten, wenn sie sich im Besitz der Bescheinigungen befinden, die den Einstehern über das Einstandsgeld, welches dieselben erst nach beendigter Dienstzeit ausgezahlt erhalten können, von uns ausgestellt worden sind, finden wir uns veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen der §§. 30 und 32 des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht durch Stellvertretung vom 22. Januar 1857 hiermit in Erinnerung zu bringen:

„Während der Dienstzeit des Einstehers kann Derselbe weder das Einstandsgeld cediren, noch auf andere Weise darüber, außer auf den Todesfall, verfügen. Alle dem zuwiderlaufende Rechtsgeschäfte sind null und nichtig, auch ist von Seiten der Gerichte eine Verfügung über das Einstandsgeld zu Gunsten Anderer nicht zulässig. Die fällig werdenden Jahreszinsen kann dagegen der Einsteher einheben und steht ihm die freie Verfügung darüber zu."

„Wenn ein Einsteher vorsätzlich zum Militärdienst sich unbrauchbar macht, desertirt, sich entleibt oder wegen eines Verbrechens durch kriegsgerichtliches Erkenntniß aus dem Militär gestoßen wird, so ist das ganze Einstandsgeld benebst den noch nicht an den Einsteher gewährten Zinsen dem Nebenfonds (§. 6) verfallen."

Altenburg, den 10. Juni 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

Digitized by Google

20. Bekanntmachung des Finanzkollegiums,

die Abänderung resp. Erläuterung und Einschärfung einiger Bestimmungen des Chausseegelder-Normaltarifs vom 14. Februar 1834 betreffend,

vom 14. Juni 1861.

Laut Bekanntmachung des unterzeichneten Herzogl. Finanzkollegiums vom 26. April 1852, deren Veröffentlichung jedoch nur durch Insertion in das Amts- und Nachrichtsblatt vom Jahre 1852 stattgefunden hat, sind von des regierenden Herrn Herzogs Hoheit mittelst landesherrlichen Reskripts vom 6. April desselben Jahres folgende Abänderungen, resp. Erläuterungen und Einschärfungen einiger Bestimmungen des Chausseegelder-Normaltarifs vom 14. Februar 1834 getroffen resp. angeordnet worden:

I. Die in der IV. Abtheilung sub Nr. 4 des Normaltarifs rücksichtlich der Verpflichtung der Passanten zur Vorzeigung der Chausseezettel an die Aufsichtspersonen enthaltene Bestimmung wird dahin abgeändert,

„daß jeder Passant, welcher dem Aufsichtspersonal die Chausseezettel auf Verlangen nicht vorzeigt oder nicht vorzeigen kann, mag er das Chausseegeld entrichtet haben oder nicht, mit Nachentrichtung des Letztern und Einem Thaler Strafe zu belegen ist, sofern nicht erwiesener Maßen eine Defraudation vorliegt, welchesfalls die hierüber geltenden Bestimmungen in Anwendung kommen."

II. Die bisher für Chausseegelder-Defraudationen angedrohte Strafe (vergl. Abtheilung IV. Nr. 1) wird dergestalt erhöht, daß künftig

jede derartige Defraudation außer der Nachentrichtung des defraudirten Betrags mit 2 Ngr. 5 Pf. für jeden defraudirten Pfennig und mindestens mit Einem Thaler bestraft wird.

III. Die in der III. Abtheilung sub lit.

a) den Mitgliedern und Angehörigen der Herzogl. Kammer, jetzt des Herzogl. Finanzkollegiums,

h) dem Landkirchen- und Schulinspektor und

k) den Floßbeamten

auf Dienstreisen zugestandene Chausseegelderbefreiung kommt, mit Ausnahme der dem Chausseebau-Kommissarius des Herzogl. Finanzkollegii zustehenden, künftig in Wegfall, und unter den nach lit. c. dieser Abtheilung von der Entrichtung des Chausseegeldes auf Dienstreisen befreiten Justizbeamten sind nur die im Staatsdienst befindlichen, nicht auch Patrimonialrichter zu verstehen; ingleichen beschränkt sich die den sub b. c. d. e. f. i. l. m. n. aufgeführten Beamten und Offizianten zugestandene Befreiung von der Entrichtung des Chausseegeldes bei Dienstreisen nur auf ihre jedesmaligen Dienstbezirke.

IV. Die nach Nr. 6 der III. Abtheilung der Herzogl. Kammer (jetzt dem Herzogl. Finanzkollegium) unbeschränkt nachgelassenen Chausseegelderfixirungen werden dahin beschränkt, daß künftighin, mit Ausnahme etwa der Verwilligung einer Aequivalentzahlung für das Treibvieh der Mühlenbesitzer, welche nach Befinden zugestanden werden kann,

Fixa nur für Chaisenfuhren und Reitpferde, jedoch mit Ausschluß aller Gewerb- und Lohnfuhren, und zwar widerruflich verwilligt werden.

Digitized by Google

V. Rücksichtlich der Höhe des zu entrichtenden Chausseegelds findet ein Unterschied zwischen Tour- und Retourfuhren (vergl. II. Abtheilung Nr. 2) nicht statt, es haben mithin auch die an demselben Tage Zurückpassirenden das jedesmalige volle Chausseegeld zu entrichten.

VI. Die unter Nr. 5 in Abtheilung II. rücksichtlich der Vorspannpferde getroffene Ausnahmebestimmung wird aufgehoben, so daß die Vorspannpferde ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Strecke, welche das Fuhrwerk mit ihnen passirt, in Ansehung der Entrichtung des Chausseegeldes mit den zu dem Fuhrwerk gehörigen Pferden ganz gleich behandelt werden. Ebenso kommt

VII. die Bestimmung unter Nr. 13 der III. Abtheilung, daß bei Lohnfuhren keine Freipässe gelten sollen, künftig in Wegfall.

VIII. Die Fuhren für den Kommunikations-Wegebau sind auch ferner, wie bisher nach einem Reskript der Herzogl. Kammer vom 28. Mai 1837 geschehen, vom Chausseegeld freizulassen, sofern, worauf hiermit besonders aufmerksam gemacht wird, die Fuhrleute mit einem Zeugniß des Kreiswegepolirers darüber, daß die Fuhren wirklich zum Kommunikations-Wegebau bestimmt seien, versehen sind.

IX. Uebrigens werden die Vorschriften des Normaltarifs:

„daß jeder Passant verpflichtet ist, den empfangenen Chausseegelderzettel bei der nächsten Hebestelle, die er passirt, vorzuzeigen" (vergl. IV. Abtheilung Nr. 4),

und

„daß jeder von Entrichtung des Chausseegeldes gesetzlich befreite Passant — mit Ausnahme der Herzoglichen und Prinzlichen Equipagen und der Posten — bei jeder Hebestelle, die er passirt, anzuhalten und sich auf Verlangen durch Vorzeigung der Freikarte zu legitimiren habe (vergl. II. Abtheilung Nr. 1),

welche letztere Verpflichtung auch diejenigen trifft, welchen die Entrichtung eines Chausseegelderfixums nachgelassen ist, und denen deshalb zu ihrer Legitimation Freikarten ausgestellt werden, unter ausdrücklicher Setzung einer Strafe von Einem Thaler auf deren Nichtbefolgung eingeschärft.

Obige höchsten Orts getroffene, und bereits vom 13. Juli 1852 ab in Kraft getretene Abänderungen des Chausseegelder-Normaltarifs vom 14. Februar 1834 werden hiermit nochmals und zwar durch Einrückung in die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht und resp. eingeschärft.

Altenburg, den 14. Juni 1861.

Herzoglich Sächsisches Finanzkollegium.
Freiherr v. Ziegesar.

Digitized by Google

21. Höchste Verordnung,

zur Abänderung des §. 156 des Gesetzes vom 13. Oktober 1852, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend,

vom 15. Juni 1861.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Herstellung der Konformität in der formellen Sachbehandlung aller der Realjurisdiktion angehörigen Angelegenheiten, sowie im Interesse der erhöhten Kreditfähigkeit und der Rechtssicherheit des Besitzstandes der in der Hand von Kirchen, Pfarreien, Gemeinden ꝛc. befindlichen Grundstücke, mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, Folgendes:

1) Die Bestimmung des §. 156 des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 13. Oktober 1852, wonach für Staatsgüter, ingleichen für Güter der Kirchen, Pfarreien, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser und Gotteskasten, und solche Gemeindegrundstücke, welche der gesammten Ortsgemeinde, nicht blos einer Mehrzahl bevorrechteter Glieder derselben zugehören, nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche anzulegen ist, wenn Hypotheken oder andere nach §§. 12 und 13 des citirten Gesetzes in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen oder sobald dergleichen daran bestellt werden, ingleichen die damit in Verbindung stehende Vorschrift in §. 49 sub lit. a. der Verordnung zur Ausführung des angezogenen Gesetzes vom 21. Juni 1855, nach welcher die im gedachten §. 156 für die Staatsgüter enthaltenen Bestimmungen vorläufig auch für die Domanialgüter gelten sollen, werden aufgehoben. Vielmehr sind
2) für alle nach der bisherigen Gesetzgebung nicht eingetragenen Güter und Grundstücke Folien im Grund- und Hypothekenbuche nach denselben Grundsätzen und mit denselben Rechtswirkungen anzulegen, welche nach dem angezogenen Gesetze und der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnung für alle übrigen Grundstücke des Landes und die ihnen nach §. 11 des citirten Gesetzes gleichstehenden Gerechtigkeiten gelten.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigedrückten Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 15. Juni 1861.

(L. S.) Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück V. **1861.** Ausgeg. den 6. Juli 1861.

22. Verordnung der Landesregierung,

die Ziegelmaaße betreffend,

vom 24. Juni 1861.

(Publizirt in Nr. 80 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 2. Juli 1861.)

Da die in der Cirkularverordnung vom 30. September 1802 für die Ziegelwaaren vorgeschriebenen Maaße nach sachverständigem Urtheile nicht in aller Weise zweckmäßig sind, namentlich aber durch die für Mauerziegel bestimmten Dimensionen die Herstellung eines gehörigen Verbandes wesentlich erschwert wird, so wird höchstem Befehle gemäß in Abänderung der angeführten Cirkularverordnung in Bezug auf die Ziegelmaaße Folgendes hiermit verordnet:

1) Das Maaß der gebrannten Mauerziegel hat künftighin
12 Zoll Länge,
5½ Zoll Breite und
3 Zoll Stärke,
das der gebrannten Dachziegel
16 Zoll Länge,
7 Zoll Breite und mindestens
½ Zoll Stärke
zu betragen.

2) Die Fertigung von gewöhnlichen Mauer- und Dachziegeln nach andern, als den unter Nr. 1 vorgeschriebenen Maaßen ist nur auf vorgängige besondere Bestellung, oder zum ausschließlichen Vertriebe in das Ausland gestattet.

Die Besitzer, Pächter oder Verwalter sämmtlicher im Lande gelegenen Ziegeleien haben sich bei Vermeidung einer im Wiederholungsfalle zu erhöhenden Geldstrafe von fünf Thalern genau hiernach zu achten, sowie dafür zu sorgen, daß die erforderlichen neuen Formen rechtzeitig angeschafft und in Gebrauch gesetzt werden, dergestalt, daß — abgesehen von den oben unter 2 nachgelassenen Ausnahmen — vom 1. Januar 1862 an nur nach dem oben unter 1 vorgeschriebenen Maaße angefertigte Ziegelwaaren zum Verkaufe zu gelangen haben, während bis zum Schluß des laufenden Jahres die Beibehaltung der bisherigen Ziegelmaaße und der Vertrieb der danach angefertigten Waaren gestattet ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden und Offizianten haben darüber zu wachen und durch vorzunehmende Kontrolen sich davon zu überzeugen, daß diese Vorschriften genau befolgt, Zuwiderhandlungen aber zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Altenburg, den 24. Juni 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

Digitized by Google

23. Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben wegen Bewilligung einer Steuer-Vergütung für ausgeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuersatzes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop Verhandlungen eröffnet, und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Preußische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

die Königlich Bayerische Regierung:
den Ober-Zollrath Moritz von Reichert,

die Königlich Sächsische Regierung:
den Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

die Königlich Hannoversche Regierung:
den Ober-Zollrath Carl Erxleben,

die Königlich Württembergische Regierung:
den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:
den Ministerialrath August Nicolai,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:
den Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer,

die Großherzoglich Hessische Regierung:
den Ober-Steuerrath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs,

Digitized by Google

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preußischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,
die Herzoglich Sachsen-Meiningensche,
die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,
die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,
die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,
die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und
die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:
den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische Regierung:
den Königlich Hannoverschen Ober-Zollrath Carl Erxleben,

die Herzoglich Nassauische Regierung:
den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Art. 1.) Steuer-Vergütung oder die Zoll-Vergütung in Anspruch nimmt, hat die gegenwärtig besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zoll-Vergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 ab auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Digitized by Google

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1. Zucker:						
a) Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker . . .	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.
						10 in andern Fässern.
						13 in Kisten.
						7 in Körben.
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl)	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze.
						10 in andern Fässern.
						16 in Kisten von 8 Centnern und darüber.
						13 in Kisten unter 8 Ctrn.
						10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans).
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrolen	1 Centner	4	7½	7	26¼	7 in andern Körben.
						6 in Ballen.
2. Syrop	1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Artikel 5.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt werden.

So geschehen Berlin, den 25. April 1861.

Henning. (L. S.) v. Reichert. (L. S.) v. Thümmel. (L. S.) Erxleben. (L. S.) v. Herzog. (L. S.) Nicolai. (L. S.)

Cramer. (L. S.) Hallwachs. (L. S.) Thon. (L. S.) v. Thielau. (L. S.) Erxleben. (L. S.) v. Liebe. (L. S.)

Henning. (L. S.)

Digitized by Google

24. Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops betreffend,

vom 3. Juli 1861.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten am 25. April dieses Jahres abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, mit im Voraus ertheilter landschaftlicher Zustimmung, wie folgt:

§. 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hut-Zucker soll, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zoll-Vergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

§. 2.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen und über die Höhe dieser Vergütung sind durch Unser Ministerium zu ertheilen.

§. 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Digitized by Google

§. 4.

Vom 1. September 1861 ab beträgt bis auf Weiteres der Eingangszoll von ausländischem

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe. Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht: Pfund.
1. Zucker:						
a) Brod-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker . . .	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker u. Farin (Zuckermehl)	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctrn. 10 in außer-europäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Kontrolen	1 Centner	4	7½	7	26¼	
2. Syrop	1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.
Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.						

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Herzogliches Insiegel demselben beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Altenburg, am 3. Juli 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VI. **1861.** Ausgeg. den 27. Juli 1861.

25. Ministerial-Bekanntmachung,

die im Thüringischen Vereinsgebiete dermalen bestehenden Uebergangsstraßen und die an diesen Straßen vorhandenen Hebe- und Abfertigungsstellen betreffend,

vom 4. Juli 1861.

Mit Bezugnahme auf die frühere desfallsige Bekanntmachung vom 10. Dezember 1841 (S. 365 der Gesetzsammlung von 1841) werden im Nachstehenden die Straßen, auf welchen derzeit der Uebergang von vereinsländischen, einer Uebergangsabgabe unterliegenden Erzeugnissen zwischen dem Thüringischen Vereinsgebiete einerseits und Bayern und Kurhessen andererseits allein stattfinden darf, und die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen zur Nachachtung für die Betheiligten bekannt gemacht.

Altenburg, den 4. Juli 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Von Gefell nach Hof . .	Preußen.	Gefell.	Bayern.	Hof.	
„ Hirschberg nach Hof .	Reuß j. L.	Hirschberg.	„	„	
„ Lobenstein nach Lichtenberg	„	Lobenstein.	„	Lichtenberg.	
„ Lobenstein nach Nordhalben	„	„	„	Nordhalben.	
„ Lehesten nach Ludwigstadt.	S.Meiningen.	Lehesten.	„	Ludwigstadt.	
„ Probstzella nach Ludwigstadt	„	Probstzella.	„	„	
„ Gräfenthal nach Ludwigstadt	„	Gräfenthal.	„	„	
„ Gräfenthal nach Tettau	„	— „	„	Tettau.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Von Sonneberg nach Kronach	S.Meiningen.	Sonneberg.	Bayern.	Cronach.	
„ Coburg nach Lichtenfels	S. Coburg.	Coburg.	„	Lichtenfels.	
„ „ „ Lahm . .	„	„	„	Lahm.	
„ „ „ Tambach .	„	„	„	Tambach.	
„ Heldburg nach Seßlach	S.Meiningen.	Heldburg.	„	Seßlach.	
„ „ „ Ermershausen . .	„	„	„	Ermershausen.	
„ Römhild nach Trappstadt	„	Römhild.	„	Trappstadt.	
„ Meiningen nach Mellrichstadt.	„	Meiningen.	„	Mellrichstadt.	
„ Melpers nach Fladungen	S. Weimar.	Melpers.	„	Fladungen.	
„ Geisa nach Tann . .	„	Geisa.	„	Tann.	
„ „ „ Hünefeld .	S.Meiningen.	„	Kurhessen.	Rasdorf.	
„ Vacha „ „ .	„	Buttlar.	„	„	
„ „ „ Friedewald .	„	Vacha.	„	Philippsthal.	
„ Berka a. W. nach Heringen	„	Berka a. W.	„	Heringen.	
„ Berka a. W. nach Richelsdorf	„	„	„	Richelsdorf.	
„ Gerstungen nach Richelsdorf	„	Gerstungen.	„	„	
„ Eisenach nach Bebra . (Eisenbahn).	„	Bebra.*) Gerstungen. Eisenach.	„	Bebra.**) Herleshausen. „	*) In Kurhessen als Großherz. Sächs. Uebergangsstelle.
„ Creuzburg nach Netra.	„	Creuzburg.	„	Netra.	**) Als Kurheß. Uebergangsst.

26. Ministerial-Bekanntmachung,

einige Veränderungen bei den Zollstellen ꝛc. im Zollverein betreffend,

vom 16. Juli 1861.

Anher gelangter amtlicher Nachricht zu Folge ist

dem Königlich Württembergischen Nebenzollamte I. zu Gmünd das bedingte Niederlagerecht und die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., ingleichen

dem Königlich Preußischen Untersteueramte zu Ibbenbüren im Bezirke der Provinzial-Steuerdirektion zu Münster die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen beigelegt,

Digitized by Google

ferner die bisherige besondere Zollabfertigungsstelle auf dem zeitherigen provisorischen Bahnhofe zu Kehl wieder aufgehoben und das dasige Großherzoglich Badische Hauptzollamt selbst zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter ermächtigt worden.

Altenburg, den 16. Juli 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
Sonnenkalb.

27. Bekanntmachung des Konsistoriums,

betreffend die Vorbereitung für die Aufnahme in das Schullehrerseminar,

vom 16. Juli 1861.

Um denjenigen, welche junge Leute für die Aufnahme in das Schullehrerseminar vorbereiten wollen, sowie diesen letzteren selbst den nöthigen Anhalt zu geben, wird unter Hinweisung auf das Regulativ für das Schullehrerseminar vom 3. April 1858, §§. 8, 10 und 21 hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

I.

An Vorkenntnissen und Fertigkeiten im Christenthum, Muttersprache, Musik, Rechnen, Geographie, Geschichte und Schönschreiben wird Folgendes gefordert:

1. Der Aspirant muß mit der biblischen Geschichte nach Anleitung des für das Seminar geordneten Historienbuches vertraut und durch eignes Nachlesen in der Bibel mit der Reihenfolge, Eintheilung und dem wesentlichen Inhalte der biblischen Bücher genau bekannt sein. Derselbe muß Psalm 1, 19, 23, 51, 90, 103, 126, 139; Jesaias 53 und die übrigen Messianischen Weissagungen wörtlich inne haben und richtig verstehen, und die Geschichte der Schöpfung, des Sündenfalls und der zehn Gebote rc. (1. Moses 1, 3; 2. Moses 20), sowie die Geschichte der Geburt, der Leiden, der Auferstehung, der Himmelfahrt des Herrn, der Ausgießung des heiligen Geistes, die Hauptgleichnisse (Matth. 13, 20, 22, 25; Lukas 10, 14 — 16) so genau als möglich in lebendiger und eindringlicher Weise wiedergeben können.

Den kleinen Katechismus Luthers muß der Aspirant mit buchstäblicher Genauigkeit, mit Sicherheit und mit demjenigen Ausdruck hersagen können, welcher Beweis des richtigen Verständnisses ist.

Der Aspirant muß die in der Altenburger Spruchsammlung aufgenommenen Bibelsprüche sicher wissen und ihrem Inhalte nach verstehen.

Endlich muß der Aspirant aus dem Altenburger Gesangbuche 30 bis 40 Lieder sich sicher angeeignet haben.

2. Der Aspirant muß mit Fertigkeit in deutlicher und richtiger Aussprache, sinngemäßer Gliederung und mit guter Betonung lesen können.

Im mündlichen Ausdruck wird von ihm die Fertigkeit verlangt, in klarer, einfacher und zusammenhängender Weise seine eigenen Gedanken auszusprechen und den Inhalt und Gang eines gelesenen Stückes mit eigenen Worten wiederzugeben.

Im schriftlichen Ausdruck soll der Aspirant soviel Gewandtheit besitzen, daß er über einen Gegenstand, der innerhalb seines geistigen Gesichtskreises liegt, eine Beschreibung oder Erzählung ohne grammatische und orthographische Fehler und ohne grobe Verstöße gegen logische und sachliche Richtigkeit entwerfen kann.

3. Im Generalbasse muß der Aspirant außer den Elementen (Intervallen, Dur- und Molltonarten in ihrem Unterschiede rc.) die Kenntniß des Dreiklangs mit seinen Umkehrungen auf allen Stufen der Tonleiter, des Dominant-Septimenakkords und seiner Auflösung besitzen und muß angeleitet und geübt sein, jene Akkorde in enger und weiter Harmonie zu bilden, sowie sie für einen gemischten Chor singbar sind, und dieselben zu einfachen Perioden zu verbinden.

Derselbe muß auf dem Klavier möglichst fertig die Dur- und Molltonleitern, auf der Orgel

Digitized by Google

Choräle mit obligatem Baß, das heißt so, daß der Baß nicht mit auf dem Manuale, sondern allein auf dem Pedale gespielt wird, und auf der Violine die gangbarsten Dur- und Molltonleitern spielen können.

Im Gesange soll der Aspirant nicht nur im Singen nach Noten geübt, sondern auch im Stande sein, die bekanntesten Choräle richtig vorzutragen.

4. Der Aspirant muß eine genaue Kenntniß der vier Species in ganzen und gebrochenen Zahlen und der einfachen Regel de tri haben, sowie mit den gebräuchlichen Münzen, Maaßen und Gewichten und den diesen zu Grunde liegenden Systemen bekannt sein.

5. In der Geographie wird Verständniß des Globus und der Karte, Kenntniß des engern und weitern Vaterlandes und Palästina's, Kenntniß der Erdtheile im Allgemeinen nach Lage, Gestalt, Größe, Bevölkerung, natürlicher und politischer Eintheilung, nach ihren Naturprodukten, Hauptgebirgen und Hauptflüssen, Bekanntschaft mit den Haupt- und bedeutendsten Handelsstädten der einzelnen Reiche, sowie Kenntniß der Weltmeere mit ihren vornehmsten Inseln und Straßen gefordert.

6. Der Aspirant muß die hauptsächlichsten Begebenheiten der deutschen und der Reformationsgeschichte kennen.

7. Der Aspirant muß in lateinischer und deutscher Schrift reinlich, deutlich und mit Sicherheit schreiben können.

II.

Denjenigen, welche sich für das Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, bleibt es zwar freigelassen, auf welchem Wege sie sich die für die Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse und Fertigkeiten erwerben wollen; jedoch kann denselben nur empfohlen werden, sich dabei des Rathes und der Anleitung erfahrener Geistlicher und Lehrer zu bedienen.

III.

Geistliche und Lehrer, welche aus der Vorbereitung junger Leute für das Seminar ein Geschäft machen und zu dem Ende entweder dieselben in ihr Haus aufnehmen oder doch den ganzen Unterricht derselben leiten und bezüglich selbst ertheilen, bedürfen dazu der Genehmigung des Herzoglichen Konsistoriums.

IV.

Diejenigen, welche junge Leute für das Seminar vorbereiten, sowie diese letzteren selbst haben sich dabei im Allgemeinen möglichst derselben Lehrmittel (Bücher, Leitfaden rc.) zu bedienen, welche im Seminar gebraucht werden.

V.

Die nächste Aufsicht über die Seminar-Aspiranten liegt den Lokalschul-Inspektoren ob. Dieselben erstatten bis Mitte Juli jeden Jahres über die moralische Führung und, soweit thunlich, über die Leistungen der in ihrem Bezirk befindlichen Seminar-Aspiranten Bericht an die bezüglichen Ephorien.

Die Ephoren sind gleichfalls verpflichtet, über die in ihrer Ephorie sich aufhaltenden Seminar-Aspiranten sich auf geeignete Weise Kenntniß zu verschaffen und nach Eingang der obgedachten Jahresberichte der Lokalschul-Inspektoren an das Konsistorium bis Ende Juli jeden Jahres über dieselben einzuberichten.

VI.

Diejenigen Seminar-Aspiranten, die ihre Vorbildung für das Seminar entweder gar nicht oder doch nicht ausschließlich bei Geistlichen und Schullehrern des Landes erhalten haben, haben bei der Anmeldung zur Aspirantenprüfung, außer den nach §. 9 des Regulativs für das Schullehrerseminar vom 3. April 1858 erforderlichen Zeugnissen, eine kurze Darstellung ihres Bildungsganges anzulegen.

Altenburg, den 16. Juli 1861.

Herzoglich Sächsisches Konsistorium.
F. Liliencron.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VII. 1861. Ausgeg. den 20. August 1861.

28. Ministerial-Bekanntmachung,

die Zollfreiheit des Holzmehls betreffend,

vom 13. Juli 1861.

Zu Folge einer von den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung ist das aus dem Zollvereinsauslande unvermischt eingehende, in neuerer Zeit zur Papierfabrikation mit verwendete Holzmehl den unter Abtheilung I. pos. 28 des Vereins-Zolltarifs aufgeführten zollfreien Gegenständen zugewiesen worden, was hiermit als Ergänzung des amtlichen Waarenverzeichnisses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altenburg, den 13. Juli 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

29. Ministerial-Bekanntmachung,

die Zunftbegräbnißkasse der Schuhmacher-Innung in Lucka betreffend,

vom 18. Juli 1861.

Nachdem die in einem neuerlichen Nachtrage zum Zunftbrief der Schuhmacher-Innung in Lucka rücksichtlich der Verhältnisse deren Zunftbegräbnißkasse sub B. VIII. getroffene Bestimmung,

„daß der Anspruch auf das Begräbnißgeld keiner gerichtlichen Verkümmerung unterliege,“

höchsten Orts genehmigt und bestätigt worden ist, so wird Solches Behufs der Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 18. Juli 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

30. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei den Zollstellen rc. betreffend,

vom 12. August 1861.

Erhaltener amtlicher Mittheilung zu Folge ist

bei dem Herzoglich Nassau'schen Steueramte zu Höchst eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerecht eingerichtet und damit diesem Steueramte die Befugniß, Begleitscheine I. nach vorheriger spezieller Revision bei einem Hauptamte zu erledigen, beigelegt, ferner

der Großherzoglich Badischen Steuereinnehmerei zu Kenzingen die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein ertheilt worden.

Altenburg, den 12. August 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

31. Ministerial-Bekanntmachung,

die näheren Bestimmungen zur Ausführung der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker rc. betreffend,

vom 16. August 1861.

Nach Vorschrift der §§. 1 und 2 des Gesetzes wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker rc. vom 3. Juli 1861 (Ges.-Samml. S. 29) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlrn. 22 Ngr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Kandis-Zucker mit 3 Thlrn. 10 Ngr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Ngr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlrn. 22 Ngr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

Digitized by Google

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, so wie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.

Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und eben so kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte (d. h. einem solchen, welches entweder die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. besitzt, oder die
I. / betreffende Ermächtigung besonders ertheilt erhalten hat) eine, nach dem vorgeschriebenen Muster (I.) ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück.

6) Von den Ausfertigungsämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen dem Generalinspektor des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vorgelegt.

7) Der Generalinspektor hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, so weit dies geschehen kann, oder darüber
II. / Anerkenntnisse auszufertigen, welche auf jeden Inhaber lauten (Muster II.).

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Hebestellen des darin genannten Staates, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei der darin genannten Kasse in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuervergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe entnommen werden.

Altenburg, den 16. August 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

№ 5 (des Abfertigungs-Registers).

I.

Unterzeichneter meldet hiermit dem Königlichen Hauptsteueramte zu **Erfurt**, daß er beabsichtigt, den nach Gattung, Menge und Kollizahl nachstehend deklarirten Zucker $\frac{\text{über das}}{\text{bei dem}}$ . . . . Amt zu . . . . . mittelst der Eisenbahn nach Mecklenburg $\frac{\text{auszuführen}}{\text{niederzulegen}}$ und trägt darauf an, ihm nach erfolgter $\frac{\text{Ausfuhr}}{\text{Niederlegung}}$ und auf Grund der desfallsigen Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe der Versender:								Revisionsbefund des Abfertigungsamtes:						
Laufende Nr.	Der einzelnen Kolli						Gattung des Zuckers.	Der einzelnen Kolli					Gattung des Zuckers.	Bemerkungen, namentlich über: 1) die Anwendung des Tarasatzes von 2½ % für die unmittelbare Umschließung. 2) Anlegung des Verschlusses.
	Zahl und Art der Verpackung.	Marke und Nummer.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Gewicht. Netto. Ctr.	Netto. Pfd.		Zahl und Art.	Gewicht. Brutto. Ctr.	Brutto. Pfd.	Gewicht. Netto. Ctr.	Netto. Pfd.		
1.	2 Fässer	△ 1.	14	—	12	4	Brod-Zucker.	2 Fässer	14	—	12	—	Brod-Zucker.	1) Der Zucker in den Fässern zu 1 befand sich in Umschließung von Papier und Bindfaden. 2) Der Güterwagen ist verschlossen.
		△ 2.	13	50	11	74			13	50	11	68		
			Summa		23	78			Summa		23	68		
				(ab 2½ %)							(ab 2½ %)			
					23	18 3/10					23	8 8/10		
2.	1 Kiste	△ 3.	12	50	11	—	gestoßener Brod-Zucker.	1 Kiste	12	50	11	—	gestoßener Brod-Zucker.	
			Ueberhaupt		34	18 8/10		3 (Drei) Kolli	Ueberhaupt		34	8 8/10		
									Vier und dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund.					

Erfurt, den 18. Februar 1862.

N. N.

(Unterschrift des Ausstellers.)

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

Erfurt, den 18. Februar 1862.

Die Revisionsbeamten.

Die umstehend bezeichneten Vier und Dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker in zwei Fässern und einer Kiste sind in den Eisenbahngüterwagen Nr. 811 verladen, welcher heut Nachmittag fünf Uhr mit zwei Schlössern Ser. fünf und neunzig verschlossen, der Eisenbahnverwaltung zur Vorführung bei dem Königlichen Neben-Zollamt I. zu Wendisch-Warnow übergeben worden ist.

Erfurt, den 18. Februar 1862.

Königliches Haupt-Steueramt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Der oben bezeichnete Güterwagen ist am neunzehnten Februar 1862 Nachmittags ein Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses gleichzeitig über die Grenze ausgegangen.

Wendisch-Warnow, den 19. Februar 1862.

Königliches Neben-Zollamt I.
(Stempel.) (Unterschriften.)

Auf Grund vorstehenden Ausgangs-Attests wird nunmehr bescheinigt, daß die umstehend bezeichneten Vier und Dreißig Centner acht $\frac{\text{acht}}{\text{zehntel}}$ Pfund Zucker über die Grenze in das Ausland geführt worden sind.

Erfurt, den 23. Februar 1862.

Königliches Haupt-Steueramt.
(Stempel.) (Unterschriften.)

(Die Bescheinigungen über die Ausfuhr und Niederlegung sind nach den Umständen zu ertheilen, und nur für einzelne Fälle beispielsweise vorstehend angedeutet.)

Digitized by Google

II.

Anerkenntniß

über

113 Thlr. 19 Sgr.

Steuervergütung für ausgeführten Zucker.

Für Vier und Dreißig Centner Acht und Acht Zehntel Pfund Brod-Zucker, welche für N. N. zu . . . . am 19. Februar 1862 (Nr. 5) mittelst der Eisenbahn nach Mekkenburg ausgeführt worden sind, beträgt die Steuervergütung Einhundert dreizehn Thaler Neunzehn Silbergroschen.

Dieselbe kann in dem vorgedachten Betrage von jedem Inhaber dieses Anerkenntnisses entweder durch Angabe des letztern bei Hebestellen des Herzogthums Sachsen-Altenburg auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer, oder vom 15. des Monats Mai 1862 an baar bei dem Haupt-Steueramte zu Altenburg erhoben werden. Jedoch findet die Annahme des Anerkenntnisses, sei es in Anrechnung auf verschuldete Rübenzuckersteuer oder zum Empfang baarer Zahlung, überhaupt nur bis zum 1. März 1863 Statt.

Erfurt, den 12. März 1862.

(L. S.)

(Firma:)

(Herzoglich Sächsischer und der übrigen Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins Generalinspektor.)

(Die eingeklammerte Stelle (Nr. 5) weist auf das betreffende Register des Amts hin, bei welchem die Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr oder Niederlegung Statt gefunden hat.)

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück VIII. 1861. Ausgeg. den 29. Oktober 1861.

32. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Verlängerung der Frist zum Verkauf von Ziegelwaaren, die nach dem bisherigen Maaße gefertigt worden sind, betreffend,

vom 5. September 1861.

(Publizirt in Nr. 116 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 17. September 1861.)

Auf diesfallsiges Nachsuchen haben wir beschlossen, die in der Regierungs-Verordnung vom 24. Juni dieses Jahres für den Verkauf der nach dem bisherigen Maaße gefertigten Mauer- und Dachziegel gesetzte Frist dahin zu verlängern, daß der Verkauf solcher Ziegel noch bis

zum 30. Juni 1862

gestattet sein soll.

Im Uebrigen bewendet es durchgängig bei der angeführten Regierungs-Verordnung, namentlich auch bei der Bestimmung, daß vom 1. Januar des nächsten Jahres an — mit Ausnahme der dort unter Nr. 2 angegebenen Fälle — zum Brennen bestimmte Mauer- und Dachziegel nicht weiter nach dem bisherigen Maaße gefertigt werden dürfen.

Altenburg, den 5. September 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

33. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei den Zoll- und Uebergangssteuerstellen betreffend,

vom 14. September 1861.

Erhaltener amtlicher Mittheilung zu Folge ist

1) mit dem Anschluß der Bayerischen privilegirten Ostbahn in Passau an die Oesterreichische Elisabeth-Westbahn zur Behandlung des zollpflichtigen Verkehrs zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine auf dem gemeinschaftlichen Grenzbahnhofe zu Passau eine mit der vollen Kompetenz eines Hauptzollamtes versehene, dem Hauptzollamte Passau untergeordnete Bayerische Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Königlich Bayerisches Hauptzollamt Passau, Zollexpositur am Bahnhofe" errichtet, ferner ist

2) dem Königlich Preußischen Nebenzollamte I. zu Friedland in der Provinz Schlesien die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt und

Digitized by Google

3) dem Herzoglich Nassauischen Steueramte zu Usingen, welches seither schon die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier besessen hat, auch die zur Uebergangsschein-Ausfertigung über Wein und Tabak, den beiden Nassauischen Uebergangssteuerstellen zu Braubach und Oberlahnstein aber neben der ihnen bereits zugestanden habenden Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Branntwein und Bier auch die zur Erledigung von Uebergangsscheinen über Wein und Tabak ertheilt worden.

Altenburg, den 14. September 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

34. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Bestätigung der Statuten des Kreditvereins zu Gößnitz betreffend,

vom 30. September 1861.

Nachdem Se. Hoheit der regierende Herzog geruht haben, dem in Gößnitz begründeten Kredit-Vereine auf Grund der von ihm vorgelegten Statuten die landesherrliche Konzession zum Geschäftsbetriebe, sowie die Eigenschaften und Rechte der Gesammtpersönlichkeit unter gleichzeitiger Ertheilung der jura minorum zu verleihen, so werden die landesherrlich genehmigten Statuten dieses Kredit-Vereins mit dem betreffenden höchsten Konzessions- und Bestätigungs-Dekrete hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 30. September 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

Konzessions- und Bestätigungsurkunde für den Kreditverein zu Gößnitz.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.

beurkunden hiermit, daß Wir auf diesfallsiges unterthäniges Ansuchen Uns gnädigst bewogen gefunden haben, dem in Gößnitz begründeten

Kreditverein

auf Grund der von demselben vorgelegten und von Uns hiermit genehmigten Statuten unter den nachstehenden Bestimmungen landesherrliche Konzession zum Geschäftsbetriebe zu ertheilen:

1) Dem Kreditvereine werden hiermit die Eigenschaften und Rechte der Gesammtpersönlichkeit unter gleichzeitiger Ertheilung der jura minorum verliehen (§. 4 der Statuten).

2) Zur Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Anstalt behalten Wir Uns die Ernennung eines Regierungs-Kommissars vor. Demselben ist von jeder bevorstehenden Generalversammlung der Vereinsmitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände rechtzeitig Kenntniß zu geben, auch ist derselbe berechtigt, nicht nur jeder Generalversammlung beizuwohnen, so wie den Direktor, den Ausschuß, die Generalversammlung oder sonstigen Organe des Vereins vor sich, bezüglich zusammenzurufen, sondern auch, wenn er es aus besonderen Gründen für räthlich erachtet, von den Akten, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken des Vereins Einsicht zu nehmen und das Depositum zu revidiren, ingleichen die Ausführung solcher Beschlüsse des Vereins, welche er für gesetz- oder statutenwidrig hält, bis auf Einholung höherer Entschließung zu verhindern. Seine Genehmigung ist insbesondere erforderlich zur Festsetzung der

Digitized by Google

Höhe des dem Reservefonds zuzuweisenden Theils der Dividende (§. 29 der Statuten unter b), und der letztern selbst (§. 30 daselbst).

3) Durch die in den §§. 39 bis 45 enthaltenen Bestimmungen werden keineswegs die in den darin vorgesehenen Fällen eingreifenden prozeßrechtlichen Vorschriften abgeändert oder außer Kraft gesetzt, dieselben begründen vielmehr nur Rechte und Pflichten für die Mitglieder und Beamten des Vereins, deren sich der Richter, soweit es das Prozeßrecht ihm gestattet, nach seinem Ermessen zur Förderung der Zwecke des Konkurs- und Liquidationsverfahrens bedienen kann.

4) Uns und Unsern Regierungsnachfolgern behalten Wir vor, diese Konzession zu mehren und zu mindern, sie auch gänzlich wieder einzuziehen.

Zur Bescheinigung alles Dessen ist gegenwärtige

Konzessions- und Bestätigungsurkunde

ausgefertigt und in verfassungsmäßiger Form vollzogen und gegeben worden zu

Hummelshain, den 23. September 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog zu Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch.

Statuten

des

Kredit-Vereins zu Gößnitz.

§. 1.

Zweck des Vereins.

Der Kredit-Verein hat den Zweck, durch den gemeinschaftlichen Kredit seinen Mitgliedern die zur Förderung ihres Geschäftsbetriebes zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen.

§. 2.

Stammvermögen des Vereins.

Das Stammvermögen des Vereins besteht in den allmählig einzuzahlenden Stammantheilen der Mitglieder (s. §. 27), worauf jedes Mitglied bei seinem Eintritt in den Verein zunächst mindestens 5 Neugroschen zu entrichten hat.

§. 3.

Betriebsmittel des Vereins.

Sie bestehen:

a) in den dem Vereine von dessen wirklichen Mitgliedern vorgestreckten Darlehnen, über deren Annahme und Verzinsung vom Direktorium unter Zustimmung des Ausschusses von Zeit zu Zeit die nöthigen näheren Reglements zu entwerfen sind;

b) in Darlehnen, die dem Vereine von andern, außerhalb desselben stehenden Kreditoren vorgestreckt werden;

c) in den durch Ausleihung von Darlehnen und nutzbare Verwendung von Kassenbeständen gewonnenen Zinsen und sonstigen Einnahmen.

§. 4.

Korporationsrecht des Vereins.

Der Gößnitzer Kredit-Verein besitzt in Folge ausdrücklicher landesherrlicher Verleihung die Eigenschaft und Rechte einer moralischen (juridischen) Person. Der Sitz des Vereins als moralischer (juridischer) Person und seiner Verwaltung ist die Stadt Gößnitz.

Digitized by Google

§. 5.

Nach Verhältniß des eingezahlten Stammantheils haben die Mitglieder Antheil am Vermögen des Vereins; dagegen sind sie für alle vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch mitverhaftet nach den §. 38 flg. dieses Statuts enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 6.

Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.

Jede in der Stadt Gößnitz wohnende großjährige, selbstständige und unbescholtene Person kann die Aufnahme in den Verein beantragen. Der Antrag geschieht beim Direktorium. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand (s. §. 13) durch Mehrheit der Stimmen.

§. 7.

Der Austritt ist jedem Mitglied an jedem Geschäftsjahresschluß, nach ein Vierteljahr vorher stattgehabter Kündigung, gestattet. Diese Kündigung ist nur dann giltig, wenn sie schriftlich beim Direktorium eingereicht wird, welches hierauf ohne Verzug über den Eingang der Kündigung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen hat. — Auch der Tod hebt die Mitgliedschaft des Einzelnen auf, jedoch vorbehältlich der §. 9 wegen der Erben getroffenen Bestimmungen.

§. 8.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Beschluß des Vorstandes, insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied in Konkurs verfällt, oder 3 Monate lang mit den laufenden Beiträgen in Rest bleibt, oder es wegen Rückzahlung der entnommenen Darlehne zur gerichtlichen Klage kommen läßt, oder Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, die ihn des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen. — Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluß des Vorstandes wegen seiner Ausschließung Beschwerdeführung bei der nächsten Generalversammlung offen.

§. 9.

Für die während seiner Mitgliedschaft, also unter seiner Mitgarantie, von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Ausgeschiedene, auch nach dem Ausscheiden, für die Dauer eines Jahres mitverhaftet. Ein fernerer Einspruch in die Verwaltung der Gesellschaft steht dem Ausgeschiedenen nicht zu. — Alles dies gilt auch von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Am Schlusse des Geschäftsjahres, wo der Austritt nach §. 7 angemeldet, oder die Ausscheidung verfügt worden, oder das Mitglied gestorben ist, rechnet die Gesellschaft mit dem Ausgeschiedenen oder beziehendlich mit den Erben oder Rechtsnachfolgern ab. Das danach sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes an Stammantheil und Dividende wird ein Jahr nach dieser geschehenen Abrechnung unter Zuschlag 4prozentiger Zinsen auf dieses Jahr auf Anmelden des ausgeschiedenen Mitgliedes oder der Erben oder der Rechtsnachfolger gegen Rückgabe des Quittungsbuches (s. §. 27) baar aus der Vereinskasse ausgezahlt, dafern nicht das Direktorium, wie ihm frei steht, die Auszahlung des Guthabens sofort nach geschehener Abrechnung verfügt, in welchem Falle der Zuschlag von Zinsen hinwegfällt.

Weitere Ansprüche hat das ausgeschiedene Mitglied am Vereinsvermögen nicht zu machen, und dasselbe gilt von den Erben des durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes.

Dem Verlangen des ausgeschiedenen Mitgliedes um Rückzahlung seiner Stammeinlagen kann der Verein, bei etwaigem schlechten Stande des Vereinsvermögens, nur beim Eintreten des §. 39 erwähnten Falles oder durch seine Auflösung (§. 46) sich entziehen, welchenfalls der Ausgeschiedene für die während seiner Mitgliedschaft, jedoch nur bis zur Einreichung der Kündigung, eingegangenen Verpflichtungen, soweit das Gesellschaftsvermögen dazu nicht ausreicht, antheilig noch mit aufkommen muß.

§. 10.

Nach festgestellter Jahresrechnung eines jeden Geschäftsjahres (§. 18 Nr. 5) hat das Direktorium im Altenburger Amts- und Nachrichtsblatte oder durch Ausgabe eines gedruckten Geschäftsberichts das Verzeichniß der Mitglieder, mit besonderer Bezeichnung der im verflossenen Geschäftsjahr neu hinzugekommenen und ausgeschiedenen Mitglieder, zu veröffentlichen.

Digitized by Google

§. 11.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Mitglieder sind berechtigt:

1) bei Fassung von Beschlüssen über Gesellschaftsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgiltig ihre Stimmen in der Generalversammlung abzugeben;

2) Darlehne aus der Kasse zu entnehmen, soweit überhaupt die vorräthigen baaren Gelder dazu ausreichen und soweit der Nachsuchende die statutenmäßigen Bedingungen (s. §. 26) zu erfüllen vermag.

3) Jedes Mitglied hat Antheil an dem sich ergebenden reinen Geschäftsgewinn nach Verhältniß des eingesteuerten Stammantheils.

§. 12.

Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet:

1) beim Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches nicht unter 7½ Ngr. betragen darf, jedoch im Verhältniß des anwachsenden Reservefonds durch Beschluß des Vorstandes auf einen höhern Betrag gestellt werden kann;

2) zu Begründung ihres Stammantheils (s. §. 27) beim Eintritt mindestens 5 Ngr. und sodann einen fortlaufenden Beitrag von mindestens 5 Ngr. monatlich, ohne Beschränkung höherer Beiträge, in die Vereinskasse bis zur Höhe von 25 Thlrn. einzulegen.

3) Sie haben für die Kosten der Verwaltung und für die vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten solidarisch zu haften (s. §. 38);

4) sie haben das gegenwärtige Statut zu unterschreiben und die Bestimmungen desselben, sowie die später zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse, in allen Punkten festzuhalten und sich ihnen zu unterwerfen;

5) sie haben die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Vernehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

§. 13.

Vorstand des Vereins.

Die spezielle Verwaltung wird einem Vorstand übertragen.

Derselbe enthält:

a) das Direktorium, bestehend aus:
   1) dem Direktor und
   2) dem Kassirer;

b) den Ausschuß, aus 8 Mitgliedern bestehend, deren Zahl durch Gesellschaftsbeschluß vermehrt oder auch vermindert werden kann.

Der Ausschuß wird in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit (§. 35) das erste Mal gewählt und später ergänzt (§. 25), während der Direktor und sein Stellvertreter, der Kassirer und sein Stellvertreter und der Schriftführer vom Ausschusse gewählt werden. Die Stellvertreter des Direktors und des Kassirers sowie der Schriftführer müssen aus dem Ausschusse selbst, der Direktor und Kassirer aber können auch aus den übrigen Mitgliedern gewählt werden. Waren aber auch der Direktor und der Kassirer erwählte Ausschußmitglieder, so hat sich der Ausschuß durch Nachwahl zu ergänzen.

§. 14.

Die Namen des Direktors, seines Stellvertreters, des Kassirers und des Schriftführers, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind durch das Direktorium im Altenburger Amts- und Nachrichtsblatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 15.

Funktion des Vorstandes.

Das Direktorium besorgt unter Kontrole und Mitwirkung des Ausschusses nach den Bestimmungen des Statuts die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist gleich dem Ausschuß für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse dem Vereine verantwortlich. Doch erstreckt sich diese Verantwortlichkeit des Vorstandes niemals auf Vertretung der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch In-

Digitized by Google

solvenz der Schuldner erleidet, indem ein bei Beurtheilung von deren Zahlungsfähigkeit etwa gemachtes Versehen, insofern nur sonst die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung innegehalten worden sind, dem Vorstande und dessen einzelnen Mitgliedern nicht angerechnet werden darf.

§. 16.

Das Direktorium.

Der Direktor und Kassirer führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, sie vertreten den Verein nach außen, und sind Einer für Beide und Beide für Einen ermächtigt:

a) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne nach Genehmigung des Ausschusses zu kontrahiren und für den Verein verbindliche Urkunden darüber auszustellen und zu vollziehen;

b) Klagen anzustellen, Prozesse aller Art zu führen, Eide zu de- und referiren, Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, Urkunden für herausgegeben und anerkannt zu achten, über Haupt- und Nebensachen sich zu vergleichen, dem Prozesse zu entsagen, Entscheidungen anzuhören, zu appelliren, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweiten Bevollmächtigten zu substituiren und überhaupt für den Verein alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche in dem S. 41 der Altenburgischen Prozeßordnung enthaltenen Vollmachtsschema aufgeführt sind. Außerdem ist der Kassirer insbesondere ermächtigt, Geld und Geldeswerth Namens des Vereins in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

§. 17.

Die vom Direktorium ausgestellten Schuldscheine über die im Namen des Vereins von fremden Kreditoren aufgenommenen Darlehne (§. 3 b, §. 28 Nr. 1) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitunterzeichnung des Schriftführers. Eide werden im Namen der Anstalt vom Direktor und Kassirer geleistet. Der Prozeßrichter kann aber an Stelle des Einen wie des Andern auch einem andern Mitgliede des Vereins, nach seiner Wahl, die Eidesleistung auferlegen, wenn er findet, daß der Direktor oder Kassirer nur einen Glaubenseid leisten können, die an ihre Stelle auszuwählenden Vereinsmitglieder dagegen bessere Wissenschaft von den zu beschwörenden Thatsachen haben.

§. 18.

Direktor.

Der Direktor nimmt

1) von allen Gesuchen um Darlehne Kenntniß, prüft dieselben auf das Sorgfältigste und faßt darüber in Gemäßheit der in dem Statut (s. §. 26) und in der Geschäftsordnung festgestellten Grundsätze und Beschränkungen seine Entschließung. Für jede Ausgabe ertheilt er dem Kassirer schriftliche Anweisung und trägt den angewiesenen Betrag nebst Datum der Anweisung in sein Kontrolebuch ein;

2) er ist sowie der gesammte Vereinsvorstand berechtigt, von den Kassenbeamten jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen, Pfänder, Dokumente, sowie die Vorzeigung und Aushändigung der Kassenbestände zu verlangen, auch die Kassenbeamten sofort zu entlassen, sobald sich Unordnungen und Defekte vorfinden;

3) zur Berathung über den Stand und Fortgang des Geschäftes und zur Erledigung etwaiger besonderer Anfragen beruft er, so oft es nöthig (§. 24. 3), und in der Regel monatlich einmal, eine Sitzung des Vorstandes und leitet dabei die Verhandlung;

4) er hat wenigstens jährlich einmal, bei wichtigen Veranlassungen auch mehrmals, nach Vernehmung mit dem Vorstande eine General-Versammlung anzuberaumen und dabei den Vorsitz zu führen;

5) er veranlaßt die Prüfung der vom Kassirer abgelegten Jahresrechnung, trägt sie der nächsten General-Versammlung übersichtlich (§. 33. e.) vor, und veröffentlicht nach festgestellter Jahresrechnung ohne Verzug die darnach sich ergebende Vermögensübersicht des Vereins (§. 37);

6) er überwacht die pünktliche Rückzahlung der vom Verein aufgenommenen Darlehne und sorgt für rechtmäßige Erledigung der dem Vereine obliegenden Verbindlichkeiten;

7) er nimmt von Zeit zu Zeit und mindestens alle Vierteljahre eine Vergleichung der Einschreibungen in seinem Kontrolebuche mit denen des Kassirers vor.

8) Den Händen des Direktors ist das Vereinssiegel anvertraut.

Der Direktor bestellt eine durch den Vorstand mittelst Vertrags näher zu bestimmende Kaution und haftet damit für richtige Erfüllung der ihm laut dieses Statuts auferlegten Verpflichtungen.

Digitized by Google

§. 19.
Der Schriftführer

hat

1) die Protokolle in den Versammlungen des Vorstands und den Ausschußsitzungen und die Korrespondenz nach den Anweisungen des Direktors zu führen;
2) mit Gewissenhaftigkeit in allen Angelegenheiten des Vereins, namentlich bei Beurkundung der Namens des Vereins ausgestellten Schuldscheine (§. 17), mitzuwirken.

§. 20.
Der Kassirer

1) übernimmt alle eingehenden Gelder zur Aufbewahrung und bestreitet die vorkommenden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Direktors;
2) er hat einen jeden Darlehnsempfänger, sowie die Bürgen, je nach der Kassenordre des Direktors, die der Sachlage entsprechenden Wechsel-, Schuld-, Verpfändungs- und Verbürgungsdokumente ausstellen zu lassen;
3) insbesondere liegt ihm eine sorgfältige Buch- und Rechnungsführung ob, nach Maaßgabe der vom Vereinsvorstand festzustellenden näheren Instruktion;
4) er führt die Rolle der Vereinsmitglieder, die jedesmal alsbald nach Schluß des Verwaltungsjahres zu veröffentlichen ist (s. §. 10);
5) nach Jahresschluß hat er die Bücher abzuschließen, eine Inventur zu halten und deren Resultat als Jahresrechnung unter Bezug auf die Belege nebst Vermögensnachweis des Vereins vor Ablauf des zweiten Monats des neuen Jahres dem Direktor zu übergeben.

Der Kassirer hat eine durch den Vorstand mittelst Vertrags näher zu bestimmende Kaution zu stellen und haftet damit für strenge Erfüllung der ihm laut des Statuts obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 21.
Kontrole der Kassenführung.

Bei erweitertem Geschäft kann der Vereinsvorstand einem Mitgliede des Kredit-Vereins die besondere Kassenkontrole übertragen und zu diesem Endzweck eine spezielle Kassenordnung feststellen.

§. 22.
Besoldungen.

Eine Besoldung für die übernommenen Mühwaltungen erhält nur der Kassirer, worüber das Nöthige durch besonderen Vertrag nach dem Umfange des Geschäfts vom Vorstand festzustellen ist. Die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder sind unentgeldliche Ehrenämter; doch kann für besonders anstrengende Bemühungen eine Vergütung auch für andere Mitglieder durch den Vorstand festgestellt werden.

§. 23.
Sitzungen des Vorstandes.

Verfassungsmäßige Beschlüsse des Vereins-Vorstandes können nur bei Anwesenheit von mindestens 6 Mitgliedern gefaßt werden. Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der bejahenden und verneinenden Stimmen giebt die Stimme des Direktors und bei Wahlen das Loos (§. 35) den Ausschlag.

§. 24.
Der Ausschuß.

Der Vereins-Ausschuß hat, sowie jedes einzelne Mitglied desselben,

1) das Recht und die Pflicht, im Allgemeinen die Verwaltung des Vereins zu kontroliren, und hierauf Bezug habende Beschwerden sowohl beim Gesammtvorstand als in der General-Versammlung vorzubringen.
2) Er steht unterstützend und rathend dem Direktorium, das er zu wählen hat (§. 13), zur Seite.
3) Auf den Antrag von wenigstens 3 Mitgliedern des Ausschusses ist der Direktor verpflichtet, ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu veranlassen.
4) Sollte der Direktor des Vereins statutenwidrige Handlungen sich zu Schulden kommen lassen, so kann der Ausschuß unter Vorsitz des stellvertretenden Direktors sich selbstständig versammeln, den

Digitized by Google

Fall in Berathung ziehen und in dringenden Fällen den Direktor vorläufig suspendiren, vorbehältlich der von der General-Versammlung zu treffenden Hauptentschließung.

Im Vereine mit dem Direktorium hat der Ausschuß

5) bei Erborgung der im Namen des Vereins bei fremden Kreditoren aufzunehmenden Darlehne seine Zustimmung zu ertheilen.

6) Er hat die Jahresrechnung zu prüfen und ernennt zu diesem Behufe so wie zu andern Verwaltungsgeschäften die damit zu beauftragenden Mitglieder laut der jeweils bestehenden Geschäftsordnung. — Diese Geschäftsordnung ist durch den Druck zu veröffentlichen und jedem Vereinsmitgliede sowie dem Regierungskommissar in einem Exemplar zuzustellen.

7) Er hat in den übrigen laut des Statuts der Berathung des Vorstandes zugewiesenen Angelegenheiten die Entscheidung zu geben (§§. 6, 8, 12, Nr. 1, 13, 22, 26).

§. 25.

Dauer des Amts der Vorstandsmitglieder.

Der Direktor und Kassirer werden auf einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt; doch können dieselben bei sich ergebender nicht regelmäßiger oder ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit ihres Amtes durch Beschluß der General-Versammlung entlassen werden.

Auch die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Ausschußmitglieder, werden auf 3 Jahre gewählt, jedoch so, daß nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres je 3 durch das Loos zu bestimmende Mitglieder und nach Ablauf des dritten Jahres die übrigen 2 Mitglieder ausscheiden. Der ausscheidende Theil ist durch Neuwahl zu ergänzen, hat jedoch bis zu dieser Neuwahl seine Funktionen noch fortzusetzen. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar, jedoch für die nächsten 3 Jahre zu Annahme der Wahl nicht verpflichtet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre erfolgt die regelmäßige Ergänzung des Ausschusses dergestalt, daß diejenigen Mitglieder, die 3 Jahre lang fungirt haben, ausscheiden und durch Neuwahl ergänzt werden. Diejenigen Mitglieder, welche bei der jedesmaligen Neuwahl oder Ergänzungswahl der Ausschußpersonen die meisten Stimmen nach den Gewählten haben, können vom Direktorium, wenn einzelne Mitglieder des Ausschusses an der Theilnahme bei den Vorstandssitzungen abgehalten sind, als deren Stellvertreter einberufen werden.

Wenn ein Vorstandsmitglied durch den Tod oder sonst ausscheidet, so hat sich der Vorstand durch Nachwahl zu ergänzen. Jedes durch solche Ergänzungswahl ernannte Vorstandsmitglied tritt, auch in Beziehung auf die Dauer seiner Funktion, in die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein.

§. 26.

Höhe der zu verabreichenden Darlehne und Gegenleistungen.

Bis zu welchem Betrage Darlehne aus der Vereinskasse gegeben werden können, kommt auf das Verhältniß des Bestandes der Kasse zu den an sie gemachten Anforderungen an, und bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Direktors überlassen. Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt:

1) wenn die Kasse für alle Gesuche nicht ausreicht, so haben die früheren Bewerber vor den späteren, die Bewerber um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug.

2) Darlehne, welche die Höhe des vom Darlehnsuchenden in die Vereinskasse eingelegten Stammantheils nicht übersteigen, werden gegen Unterzeichnung eines Schuldscheins gewährt;

3) bei höheren Vorschüssen soll insoweit noch Sicherheit durch Bürgen oder geeignete Pfänder gegeben werden.

4) Die durch Pfand oder Bürgschaft angebotene Sicherheit hat der Direktor unter Vernehmung mit dem Kassirer und unter Beobachtung der laut der Geschäftsordnung für solche Fälle bestehenden Vorschriften zu prüfen und darüber Entschließung zu fassen.

5) Alle Darlehne sind nach dem von dem Vorstand festzustellenden Zinsfuß von vorläufig 5 $\frac{0}{0}$ per ao. zu verzinsen, und außerdem hat jeder Darlehnsempfänger bei der Aufnahme des Darlehns einen Beitrag von 3 $\frac{0}{0}$ per ao. zu den Geschäftsunkosten in die Kasse zu zahlen.

6) Hinsichtlich der Rückzahlungsfrist werden die Vorschüsse in der Regel nicht länger als auf 3 Monate bewilligt, und es wird das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger im Schuldscheine ausgedrückt.

7) Gründe der Verweigerung eines Darlehnsgesuches werden nicht mitgetheilt; jedoch können Beschwerden über Verweigerung bei der nächsten General-Versammlung vorgebracht werden.

Digitized by Google

§. 27.

Stammantheile der Mitglieder.

Der von jedem Mitgliede in die Vereinskasse einzuschießende Stammantheil beträgt 25 Thlr. Zu Begründung der Stammeinlage zahlt jedes Mitglied beim Eintritt in den Verein mindestens 5 Sgr., und sodann monatlich wenigstens 5 Sgr. so lange, bis die Summe von 25 Thlrn. erfüllt ist. Die monatlichen Beiträge können nach Einvernehmung des einzelnen Mitgliedes mit dem Kassirer beliebig erhöht und der Vereinfachung halber auch in vierteljährigen Fristen gezahlt werden.

Jedes Mitglied erhält ein nach dem beigefügten Formulare ausgefertigtes Quittungsbuch, worin unter Kontrole des Direktors oder eines anderen Kontroleurs die von dem Mitgliede auf seinen Stammantheil gemachten Einzahlungen, sowie das darauf ausfallende Guthaben an Dividende eingetragen werden. Die Stammantheile können während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweis zurückgenommen werden. — Dieselben werden nicht verzinst, sondern tragen Dividende. Bei denjenigen Stammantheilen, die die Summe von 25 Thlrn. noch nicht erreicht haben, wird die am Schlusse des Rechnungsjahres ausfallende Dividende insoweit nur durch Gutschreibung, niemals aber durch Baarzahlung gewährt. Beläuft sich der eingezahlte Stammantheil auf 25 Thaler, so wird die Dividende in den nächsten 14 Tagen nach Bekanntmachung der Größe derselben auf Anmelden des Mitgliedes baar ausgezahlt. Erfolgt die Abholung der Dividende in dieser Zeit nicht, so wird sie dem Mitgliede als ein mit 4 Prozent alljährlich verzinsliches Darlehn gutgeschrieben.

§. 28.

Passiva der Gesellschaft.

Sie bestehen

1) in aufgenommenen Darlehnen, die dem Verein von anderen außerhalb des Vereins stehenden Personen oder Anstalten kreditirt werden; dieselben werden nach Bedürfniß des Geschäfts, Namens des Vereins, unter Genehmigung des Vorstandes durch das Direktorium (§. 17) aufgenommen, welches die näheren Bedingungen über Rückzahlung und Verzinsung mit den Darleihern vereinbart, und die Schulddokumente durch Unterschrift, Gegenzeichnung des Schriftführers (§. 17) und Beidruckung des Vereinssiegels vollzieht; die in solcher Weise ausgefertigten Schulddokumente verpflichten den Verein und dessen Mitglieder solidarisch (cf. §§. 38—45) und geben dem Gläubiger das Recht, auf schnellstem Wege seine Forderung realisiren zu können.
2) in denjenigen Geldern, die von den Mitgliedern des Vereins freiwillig der Kasse übergeben werden. Ueber Annahme, Verzinsung und Rückzahlung dieser Gelder, sowie über Beurkundung der diesfallsigen Forderungen werden vom Gesammtvorstand von Zeit zu Zeit Reglements aufgestellt und vom Direktor durch den Druck veröffentlicht, auch jedem Vereinsmitglied und dem Regierungs-Kommissar ein Exemplar davon zugefertigt. In Bezug derselben sind die Einleger nicht als Gesellschafts-Genossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten. — Bei geforderter Rückzahlung auf Einlagen wird der Ueberbringer des Quittungsbuchs der Anstalt gegenüber als Bevollmächtigter des Einlegers angesehen und hat letzterer den Quittungseintrag gegen sich gelten zu lassen. Alle mit der vorschriftsmäßigen Kontrasignatur versehenen Einträge haben für und gegen die Anstalt beweisende Kraft.
3) in den Zinsen der aufgenommenen Darlehne und allen durch die Verwaltung entstehenden Ausgaben.
4) Auch die Stammantheile der Vereinsmitglieder haben, wenn letztere ausscheiden, in Bezug auf die Vereinskasse den Charakter einer Schuldforderung, werden daher den Ausscheidenden baar herausgezahlt und bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß der Stammantheil, wenn das Aktivvermögen des Vereins zur Deckung sämmtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehen, indem er als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird. Kein Mitglied kann daher einen Anspruch wegen der solchergestalt etwa verlorenen höhern Stammantheile an die übrigen machen; doch wird, wenn nicht der gesammte Stammantheil aller Mitglieder, sondern nur ein Theil davon verloren geht, der Verlust von den Einzelnen nach Verhältniß der Höhe ihres Antheils getragen.

§. 29.

Reserve-Fonds.

Zu Deckung etwaiger Ausfälle bei Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse wird ein Reserve-Fonds gebildet:

Digitized by Google

a) durch ein Eintrittsgeld neu eintretender Mitglieder von je wenigstens 7½ Ngr. (s. §. 12 Nr. 1);
b) durch einen vom Vorstande zu bestimmenden Theil der Dividende.

Die zum Reserve-Fonds fließenden Gelder werden in sicheren Werthpapieren angelegt, und es findet darüber eine besondere, durch Beschluß des Vorstandes näher zu normirende Verwaltung statt.

§. 30.

Dividende.

Der nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Zinsen aus der jährlichen Bilance sich ergebende Reingewinn bildet die Dividendensumme, die nach Abzug des (§. 29) dem Reserve-Fonds zugewiesenen Theiles den Mitgliedern zu gewähren ist. Bei Berechnung der Dividende wird der Stammantheil der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als er volle Thaler beträgt, und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß also die während eines Jahres aufgesammelten Monatsbeiträge und sonstige Theilzahlungen erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen und von da erst in die Dividende eintreten.

Wegen Auswerfung und Berechnungsart der Dividende für das erste Rechnungsjahr hat der Vorstand besondere Festsetzung zu treffen und bekannt zu machen.

§. 31.

Vorrechte des Vereins in Betreff der deponirten Pfänder.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Fall, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Direktorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Konkurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Konkursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Konkurs zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzuläßig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein bringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen.

§. 32.

General-Versammlung.

Alsbald nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres und längstens 3 Monate darnach ist regelmäßig eine General-Versammlung einzuberufen. Bei wichtigen Veranlassungen können, auf Beschluß des Vorstandes, noch außerdem außerordentliche Generalversammlungen stattfinden. — Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Altenburger Amts- und Nachrichtsblatte dergestalt, daß diese Bekanntmachung mindestens zweimal abgedruckt wird, und daß zwischen der ersten Einladung und dem Tage der General-Versammlung ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen zwischen innen liegen muß. Die Tagesordnung ist vom Gesammtvorstand festzustellen und es sind die Gegenstände derselben in der öffentlichen Bekanntmachung mit anzuzeigen.

§. 33.

Der Generalversammlung bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

a) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten bis auf Genehmigung der hohen Staatsregierung;
b) die Feststellung der für Verwaltung des Vereins bestehenden Geschäftsordnung;
c) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Vereinsausschusses (§§. 13, 25);
d) die Entschließung über die von einzelnen Personen erhobenen Beschwerden gegen Maaßregeln des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben (§. 8, §. 26 Nr. 7);
e) Empfangnahme der vom Direktor vorgelegten Uebersicht über die Jahresrechnung, welche nach Erledigung der von Seiten der Prüfungsdeputation (§. 24 ad 7) gestellten oder in der General-Versammlung laut gewordenen Erinnerungen vom Direktor zu justifiziren ist;

Digitized by Google

f) die Auflösung des Vereins;
g) die Beschlußfassung über die vom Vereinsvorstand an die General-Versammlung gebrachten Anträge und über die sonst von Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände, letzteres jedoch nur in dem Falle, wenn diese Vorschläge von mindestens 10 Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt und beim Direktorium noch zeitig genug angemeldet worden sind, um auf die öffentliche Tagesordnung gebracht werden zu können.

§. 34.

Der Direktor führt in der General-Versammlung den Vorsitz. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist von einem immatrikulirten Notar ein Protokoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, von 2 Mitgliedern des Ausschusses und 2 andern Mitgliedern des Vereins unterschriftlich zu vollziehen.

§. 35.

Jedes anwesende Mitglied hat gleiche Stimmberechtigung. Zu giltigen Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen insbesondere aber zunächst absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur erst wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, entscheidet hierbei eine relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlabstimmungen hingegen das Loos. — Die Abstimmungsweise ist dem Ermessen des Vorsitzenden zu überlassen.

Alle Mitglieder des Vereins, auch die Abwesenden, werden als der Mehrheit der Anwesenden beitretend angesehen und sind an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden.

§. 36.

Die Staatsregierung übt das ihr zustehende Oberaufsichtsrecht über die Anstalt durch einen Kommissar aus.

§. 37.

Garantie für die Gläubiger.

Längstens 14 Tage nach Abhaltung der General-Versammlung hat der Direktor in dem Altenburger Amts- und Nachrichtsblatte die Bilanee des Vereinsvermögens und eine Vermögensübersicht, aus welcher der Betrag des eigentlichen Stammvermögens, die Summe der gewährten Vorschüsse und die Summe der aufgenommenen Kapitalien erhellen, zu veröffentlichen (§. 18 Nr. 5).

§. 38.

Sicherstellung der Passiva.

Die Sicherheit der Passiva (§. 28), insofern dieselben durch die Baarbestände der Kasse, die Aktiva der Gesellschaft und deren Reserve-Fonds nicht sollten gedeckt werden können, wird durch solidarische Haftung der Mitglieder gewährt. Die Anwendung und Realisirung dieser solidarischen Haftung erfolgt in der §. 39 bis §. 45 näher beschriebenen Weise.

§. 39.

Liquidationsverfahren.

Dafern bei dem Andrängen von Gläubigern die kompetente Justizbehörde (s. §. 4) die Ueberzeugung erlangt, daß zur vollen und baldigen Abtragung der verfallenen Passiven des Vereins die genügenden Mittel nicht vorhanden sind, so ist auf Anordnung des Gerichts in kürzester Frist vom Kassirer, unter Kontrole des Direktors, eine Inventur über das Vereinsvermögen aufzustellen und solche nebst sämmtlichen Rechnungsbüchern und den Vereinsakten, sowie nebst allen vorhandenen Dokumenten, Werthpapieren, Pfandstücken und Eigenthumsgegenständen des Vereins dem Gericht zu überreichen.

§. 40.

Das Gericht prüft sodann den ihm vorgelegten Vermögensstatus und bestimmt darnach den Betrag derjenigen Summe, die zur Befriedigung der Gläubiger von den Mitgliedern des Vereins und den noch haftbaren früheren Mitgliedern (§. 9) in Folge ihrer solidarischen Haftung aufzubringen ist, und es wird diese Summe von sämmtlichen Mitgliedern zu gleichen Antheilen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Stammantheile eingezogen.

§. 41.

Der Direktor des Vereins hat den Anordnungen des Gerichts gemäß diese Aufbringungsanlagen hereinzuziehen und gegen die Säumigen den Rechtsweg zu beschreiten. Gleichzeitig hat der Direktor die

Digitized by Google

außenstehenden Aktiva einzuziehen, und endlich alle bei ihm eingehenden Gelder an das Gericht abzuliefern, welches dieselben zu Befriedigung der Gläubiger verwendet.

§ 42.

Sollten von einzelnen Mitgliedern wegen Insolvenz oder anderer Ursachen die Anlagen nicht zu erlangen sein, so bleibt für dieses Manco die Gesammtheit der Mitglieder solidarisch verhaftet, und auf Anordnung des Gerichts sind zu Deckung des Fehlbetrags neue Anlagen in der §§. 40 und 41 erwähnten Weise auszuschreiben und einzuziehen. Dieses System der Ausschreibung von Anlagen ist so lange fortzusetzen, bis sämmtliche Gläubiger an Kapital, Zinsen, Kosten und Spesen vollständig befriedigt sind.

§. 43.

Nach Befriedigung der Gläubiger hat das Gericht unter Einvernehmung mit dem Direktor diejenigen Maaßregeln zu treffen, die etwa noch erforderlich sind, um die völlige Gleichstellung unter den Mitgliedern mit Rücksicht auf die verschiedene Höhe ihrer Stammantheile (§. 28 Nr. 4) herzustellen, namentlich auch die rückständig verbliebenen Anlagen noch hereinzuziehen und den Betrag nachträglich zur Vertheilung zu bringen.

§. 44.

Gegen die vom Gericht nach §§. 39, 40, 41, 42, 43, 45 getroffenen Anordnungen kann von Seiten des Vereins oder einzelner Mitglieder desselben kein Widerspruch erhoben und keine Appellation eingewendet werden. Insonderheit dürfen die einzelnen Vereinsmitglieder, wenn gegen sie wegen der §§ 40 bis 42 erwähnten Anlagen der Rechtsweg beschritten und der Nachweis ihrer Mitgliedschaft erbracht ist, in Bezug der Höhe dieser Anlagen keinerlei Einwand erheben.

§. 45.

Der Direktor ist für gewissenhafte Erfüllung der ihm nach §§. 39 bis mit 44 obliegenden Verbindlichkeiten verantwortlich. Dem Ermessen des Gerichts bleibt es jedoch vorbehalten, an der Stelle des Direktors einen Kurator zu ernennen und diesem die Vollziehung des §§. 39 bis mit 43 erwähnten Abwickelungs-Geschäfts zu übertragen.

§. 46.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins erfolgt beim Eintreten des § 39 erwähnten Falles und es haben in diesem Falle der Direktor und Kassirer ihre Mitwirkung nur noch insoweit eintreten zu lassen, als es die Abwickelung des Geschäfts erfordert.

Außerdem kann die Auflösung des Vereins nur durch einstimmigen Beschluß der General-Versammlung, oder wenn sich in der General-Versammlung blos die Mehrheit dafür erklärt, nur dann giltig beschlossen werden, wenn in einer deshalb anzuberaumenden zweiten General-Versammlung mindestens zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. In diesem Falle wird nach vorgängiger, vom Direktorium zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung das Eigenthum des Vereins ermittelt, die Aktiven werden eingezogen, die Forderungen der Gläubiger werden zur Ausgleichung gebracht und der nach Berichtigung sämmtlicher Schulden verbleibende Baarbestand wird unter die zur Zeit vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß ihrer eingezahlten Stammantheile vertheilt (§. 28 Nr. 4). Doch darf die Vertheilung jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der zweiten Bekanntmachung im Amts- und Nachrichtsblatte an laufenden 6monatlichen Frist.

Die Dividendenzahlung hört mit der Zeit auf, wo die Auflösung beschlossen worden ist.

Für Ausführung aller dieser Bestimmungen ist das Direktorium verantwortlich, insbesondere dafür:

a) daß die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder des Austritts einzelner Mitglieder (§. 10) ordnungsmäßig erfolge;
b) daß die Vertheilung des Vereinsvermögens nicht vor Ablauf 6monatlicher Frist von der zweiten Bekanntmachung an erfolge.

Sollten die Mitglieder des Direktoriums es unterlassen, die Auflösung des Vereins vorschriftmäßig bekannt zu machen oder das Vereinsvermögen vor Ablauf von 6 Monaten nach der zweiten Bekanntmachung vertheilen, so ist jeder von ihnen außer der allgemeinen Haftung auf Antrag eines Betheiligten noch mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Thlrn. vom Gericht zu belegen, welche, insoweit sie nicht zur Deckung der durch diese Vernachlässigung entstandenen Verluste und Unkosten zu verwenden ist, der hiesigen Armenkasse zufällt.

Die abzulegende Schlußrechnung wird von einer deshalb zu veranstaltenden General-Versammlung geprüft und es erfolgt nach Anerkennung ihrer Richtigkeit die Liberirung des Direktoriums und der sonst Betheiligten.

Digitized by Google

Quittungs-Buch

über

bezahlten Stammantheil und Monats-Beiträge.

№ ____________

(L. S.)

für

____

Digitized by Google

Monat und Datum.	Einlage.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Chiffre des Einnehmers.	Chiffre des Kontroleurs.
	Eingezahlter Stammantheil	2	—	—		

Letzte Seiten:

Monat und Datum.	Einlagen, welche dem Verein als Darlehn überlassen worden sind.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Chiffre des Einnehmers.	Chiffre des Kontroleurs.

Digitized by Google

35. Ministerial-Bekanntmachung,

die Zulassung verschließbarer Körbe oder Kasten zum Transporte zollpflichtiger Güter auf den Eisenbahnen betreffend,

vom 1. Oktober 1861.

(Publizirt in Nr. 128 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 15. Oktober 1861.)

Auf Grund desfallsiger Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen wird zu dem allgemeinen Regulative über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (Gesetzsammlung vom Jahre 1854, Seite 157 ff.) folgende weitere Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Zur Beförderung von zollpflichtigen Gütern auf den Eisenbahnen können in den Fällen, in denen die zu transportirenden Kolli einen ganzen Wagen oder eine Wagen-Abtheilung nicht füllen, verschließbare Körbe oder Kasten unter folgenden Bedingungen und Maaßgaben benutzt werden:

1) Die zu verwendenden Behälter müssen einen Gehalt von mindestens 25 Kubikfuß haben und mit festen Umfassungswänden, sowie mit einer Vorrichtung zum sichern Verschluß mittelst vorzulegender Kunstschlösser versehen sein.
2) Bevor sie in Gebrauch genommen werden dürfen, sind sie der betreffenden Zollbehörde zur Prüfung vorzuführen. Sie werden alsdann mit dem Namen der Station und der Verwaltung, der sie angehören, sowie mit fortlaufender Nummer bezeichnet.
3) Die Behälter, deren Abfertigung von der Grenze mittelst Ansagezettel und Ladungsverzeichniß erfolgen soll, müssen vom Auslande dergestalt beladen über die Grenze eingehen, daß sie zur sofortigen Verschlußanlegung geeignet sind. Unter dieser Voraussetzung kann die Abfertigung solcher Behälter mit Ansagezettel und Ladungsverzeichniß auch auf denjenigen Eisenbahnen stattfinden, welche erst beim Grenzeingangsamte beginnen. Auch ist eine derartige Abfertigung dadurch nicht ausgeschlossen, daß die zum Bestimmungsort der Güter führenden Eisenbahnlinien durch einen Fluß u. s. w. unterbrochen sind.
4) Ueber den Inhalt der Behälter sind beim Eingange über die Grenze besondere Ladungsverzeichnisse auszustellen, in denen die betreffende Eisenbahnverwaltung durch ihren Bevollmächtigten dieselben Verpflichtungen zu übernehmen hat, wie sie in §. 14 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen rücksichtlich der beladenen Güterwagen vorgeschrieben sind."

Altenburg, den 1. Oktober 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

36. Patent,

die Publikation des Gesetzes über einige Verhältnisse des Civil-Staatsdienstes betreffend,

vom 8. Oktober 1861.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

Das nachstehend publizirte Gesetz bestimmt in Alinea 3 des §. 39, daß bei Pensionirung von vor ihrer unwiderruflichen Anstellung widerruflich angestellt gewesenen Staatsdienern die während des widerruflichen Dienstverhältnisses verbrachten Dienstjahre nur zur Hälfte gerechnet werden, ein Gleiches auch bei den aus dem Advokatenstand oder sonstigem mittelbaren Staatsdienst in den unmittelbaren Civil-Staatsdienst Uebergetretenen rücksichtlich der Jahre des früheren Dienstverhältnisses geschehen solle, daß aber dem Landesherrn vorbehalten bleibe, solchenfalls im Interesse des Staatsdienstes günstigere Bedingungen über die Berechnung der Dienstzeit zuzugestehen.

Diese Bestimmung kann selbstredend nicht ohne Weiteres auf die schon jetzt im unmittelbaren Staatsdienst und unwiderruflich angestellten Staatsdiener der bezeichneten Kategorien Anwendung leiden, es erscheint aber auch unthunlich, schon jetzt für Jeden derselben im Voraus zu bestimmen, wie im Falle seiner Pensionirung die Dienstjahre des früheren widerruflichen oder mittelbaren Staatsdienstverhältnisses angerechnet werden sollen. Wir behalten Uns deshalb in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes die Festsetzung über die Anrechnung der fraglichen Dienstjahre für die nurgedachten künftigen Fälle hiermit ausdrücklich vor.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, am 8. Oktober 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Gesetz

über einige Verhältnisse des Civil-Staatsdienstes.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung getreuer Landschaft wie folgt:

Auf wen das gegenwärtige Gesetz Anwendung erleidet.

§. 1.

Als Staatsdiener im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes sind nur diejenigen anzusehen, welchen von dem Landesherrn oder durch eine von ihm dazu beauftragte Staatsbehörde ein für staatliche Zwecke errichtetes Civil-Amt gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährleistetes Einkommen übertragen worden ist.

Digitized by Google

§. 2.

Das Gesetz findet daher keine Anwendung

1) auf alle vom Staate zu öffentlicher Dienstleistung für das Publikum Ermächtigten, z. B. Advokaten, Notare, Aerzte, Wundärzte u. s. w.;

2) auf die für den Kirchen- und Volksschuldienst Angestellten, mit Ausnahme der weltlichen Mitglieder des Konsistorii;

3) auf diejenigen, welche für Zwecke einer Ortsgemeinde, Korporation oder Stiftung angestellt sind;

hierbei kommt es nicht darauf an, ob ein Angestellter dieser Kategorien sein Diensteinkommen ganz oder zum Theil aus der Staatskasse gezahlt oder gewährleistet erhält;

4) auf die aus landesherrlichen Privatkassen besoldeten landesherrlichen Hofbeamten und Diener;

5) auf diejenigen, welche mit dem Staat lediglich in einem privatrechtlichen Verhältniß stehen, wie Gutsverwalter, Krankenwärter ꝛc.; ein solches rein privatliches Verhältniß wird bei allen Angestellten vermuthet, welche hauptsächlich um Tage-, Wochen-, Stück- oder Gedinge-Lohn Arbeiten und Dienste verrichten;

6) auf Dienstgehülfen, deren Annahme gewissen Staatsdienern überlassen ist, z. B. Privat-Expedienten, Sekretäre, Diener u. s. w.;

7) auf Militärpersonen;

8) auf solche Personen, denen die Ausübung einer staatlichen Funktion für ein einzelnes Geschäft, oder auf Zeit übertragen wird.

Außerdem findet das Gesetz ebenfalls keine Anwendung auf alle Civilbeamte, welche von der Staatsregierung in Gemeinschaft mit anderen Regierungen angestellt oder besoldet werden, z. B. das Personal des Oberappellationsgerichts und der Universität zu Jena, des Sachsen-Ernestinischen Archivs zu Weimar, der General-Zoll-Inspektion zu Erfurt, der Bundes- und sonstigen gemeinschaftlichen Gesandtschaften u. s. w.

Würde nach Obigem ein Angestellter vermöge seiner Dienstfunktionen zum Theil diesem Gesetze unterfallen, zum Theil nicht, so richtet sich die Anwendbarkeit desselben nach der überwiegenden Funktion. Im Zweifel entscheidet hierüber die Anstellungsbehörde und zwar zunächst nach den Festsetzungen der Anstellungs-Urkunde. — Es bleibt übrigens rücksichtlich der mit solchen gemischten Funktionen betrauten Angestellten vorbehalten, einzelne Abschnitte oder Bestimmungen dieses Gesetzes für anwendbar zu erklären. — Dasselbe bleibt vorbehalten in Bezug auf die vorstehend unter 8) aufgeführte Kategorie von Funktionären.

Anstellung im Staatsdienst.

Modalitäten der Anstellung.

§. 3.

Die Anstellung eines Staatsdieners kann erfolgen unwiderruflich (lebenslänglich) oder widerruflich (zeitweilig), und zwar letzteren Falles auf bestimmte Zeit, auf Kündigung, oder auf jederzeitigen Widerruf. Das Bestallungs-Dekret oder Reskript hat hierüber in Zukunft eine ausdrückliche Festsetzung zu enthalten.

In der Regel wird für Aemter, welche an sich dauernd sind und eine wissenschaftliche oder dieser gleichstehende höhere technische Bildung beanspruchen, die Anstellung unwiderruflich erfolgen, für die übrigen aber widerruflich.

§. 4.

Hat ein ursprünglich widerruflich angestellter Diener dem Staate 20 Jahre lang treu gedient, so soll ihm dann die Verwandlung seiner Anstellung in eine unwiderrufliche, wenn er sie nachsucht, ohne besondere Gründe nicht versagt werden. Hierzu ist jedoch stets landesherrliche Entschließung erforderlich.

Digitized by Google

Es bleibt vorbehalten, einzelne Dienerkategorien von dieser Bestimmung im Verwaltungswege auszuschließen.

§. 5.

Jeder unwiderruflich Neuangestellte ist, selbst wenn er ein Patent oder Dekret erhalten hat, während der ersten drei Dienstjahre als nur provisorisch angestellt zu betrachten. Hiervon sind ausgenommen:

1) diejenigen Justizbeamten, welche unter höchster Genehmigung mit dem Richtereid belegt worden sind;
2) diejenigen Beamten, welche aus einem Kommunal- oder andern mittelbaren Staatsdienstverhältniß in den unmittelbaren Staatsdienst berufen werden und vorher schon eine lebenslängliche Anstellung hatten.

Die Verwandlung der provisorischen Anstellung in eine definitive erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Angestellten.

Ueber fünf Jahre ist die provisorische Dienstzeit nicht zu verlängern.

§. 6.

Die Mitglieder des Ministeriums ernennt und entläßt der Landesherr nach eigener freier Entschließung.

§. 7.

Form der Anstellung.

Die Anstellung der Staatsdiener (§. 1) erfolgt von dem Landesherrn oder der von ihm dazu beauftragten Behörde, und zwar bei den nicht eine wissenschaftliche oder eine ihr gleichstehende höhere technische Ausbildung erfordernden Dienststellen durch ein an die betreffende Behörde zu erlassendes Reskript, bei den übrigen durch ein in Urkundenform ausgefertigtes Dekret (Bestallungs-Reskript oder Dekret). Die erstere Form wird auch angewendet, wenn eine provisorische Anstellung in eine definitive verwandelt wird.

Durch die Behändigung des Bestallungs-Dekretes, bezüglich durch die Eröffnung des Bestallungs-Reskripts wird, sofern nicht der Anzustellende alsbald die Ablehnung ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen erklärt, der Dienstverband begründet. Bei denjenigen Dienern, welche eine Dienstkaution zu bestellen haben (§. 9), ist die Nichtbestellung derselben als auflösende Bedingung anzusehen.

Diejenige Behörde, die das Anstellungs-Reskript ausgefertigt hat, ist als die Anstellungsbehörde anzusehen, bei den durch landesherrliches Dekret angestellten Dienern gilt das Ministerium als solche.

§. 8.

Verpflichtung.

Jeder Staatsdiener ist bei seiner Anstellung auf die treuliche Erfüllung aller vermöge des ihm übertragenen Amtes ihm obfallenden Pflichten unter Hinweis auf die darüber etwa bestehenden Instruktionen zu verpflichten. Bei der ersten Anstellung erfolgt diese Verpflichtung eidlich, und zwar für richterliche Beamte nach dem in der Anlage abgedruckten Formulare A, für nichtrichterliche nach dem Formulare B. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder des Konsistorii bewendet es bei der Vorschrift des §. 4 des Edikts in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes am Schluß.

Die Verpflichtung geschieht von der betreffenden Oberbehörde, oder nach deren Anordnung von dem nächsten Vorgesetzten des Angestellten. Die Mitglieder des Ministeriums werden von dem Landesherrn oder von einem Bevollmächtigten Desselben verpflichtet.

Wird ein bereits angestellter und vorschriftsmäßig verpflichteter Diener zu einer anderen Stelle berufen oder verpflichtet, so findet nur Handgelöbniß auf die neu zu übertragenden Amtsobliegenheiten, unter Verweisung auf die frühere Verpflichtung, Statt. Wird jedoch ein nicht richterlicher

Digitized by Google

Beamter zu einem Richteramte berufen, so muß er den vorgeschriebenen Richtereid (Beilage A) noch leisten.

§. 9.

Kaution.

In der Regel müssen alle Staatsdiener, welche öffentliche Einnahmen zu verwalten haben, und zwar vor der Verpflichtung und Geschäftsübernahme, eine in ihrem Umfange und ihren sonstigen Modalitäten vom Ministerium zu bestimmende Sicherheit (Kaution) leisten. Ausnahmen von dieser Regel können sowohl für ganze Dienerkategorien als für einzelne Diener nur vom Landesherrn zugelassen werden.

Alle Kautionen und desfallsige Verschreibungen sind, soweit sie nicht wegen bestimmter Gründe vom Staate in Anspruch genommen werden, bei Beendigung des Dienstverhältnisses aufzuheben und zurückzugeben, und zwar, dafern nicht die Entlastung von dem betreffenden Diener selbst, bezüglich seinen Erben verzögert wird, längstens binnen Einem Jahre nach geschehener Rechnungslegung.

§. 10.

Wirksamkeit besonderer Anstellungsbedingungen.

Die aus der Anstellung fließenden Pflichten und Rechte werden durch das Anstellungs-Dekret (Reskript) und die sonstigen mit dem Beamten getroffenen Vereinbarungen, subsidiär aber durch die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt.

§. 11.

Pflichten und Verantwortlichkeit des Staatsdieners.

Jeder Staatsdiener ist zur gewissenhaften und fleißigen Besorgung aller mit seinem Amte verbundenen oder ihm besonders aufgetragenen Geschäfte (§. 12), zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses, zu einem ehrenhaften und würdigen Lebenswandel, zu unwandelbarer Treue gegen den Landes- und Dienstherrn, zu gesittetem, seiner Stellung angemessenem Benehmen gegen seine Vorgesetzten, Mitbeamten und Untergebenen, sowie gegen alle mit ihm amtlich in Berührung kommende Privatpersonen verpflichtet und hat alle Zeit das Wohl des Staats innerhalb seines engeren wie weiteren Berufskreises im Auge zu halten und nach Kräften zu fördern.

Die dem Staatsdiener obliegende Beobachtung der Staatsverfassung berechtigt ihn nicht, die ihm in gehöriger Form von einem zuständigen (kompetenten) Obern zugegangenen Anordnungen, deren Uebereinstimmung mit dem Grundgesetz oder sonstigen Landesgesetzen ihm zweifelhaft dünkt, bei Seite zu setzen; vielmehr hat er denselben ohne Verzug nachzugehen. Er kann daher auch in einem solchen Falle wegen Befolgung der Anordnung nicht zur Verantwortung gezogen werden, vielmehr trifft die Verantwortlichkeit denjenigen, der die Anordnung ertheilt hat. Es bleibt ihm dagegen unbenommen, sein diesfallsiges Bedenken der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Selbstverständlich sind hierdurch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des richterlichen Verfahrens und Urtheils, insbesondere §. 46 al. 1 des Grundgesetzes nicht aufgehoben.

In Betreff der besonderen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ministerii wegen verfassungswidrig ertheilter oder kontrasignirter Befehle verbleibt es bei der Bestimmung des §. 37 des Grundgesetzes. Die §. 90 a. und b. des Edikts geordnete Verhaftlichkeit findet auf Rechtsverletzungen aller Staatsbeamten, die nicht Mitglieder des Ministeriums sind, Anwendung. Dagegen treten die Bestimmungen des §. 37 des Grundgesetzes rücksichtlich der nicht zum Ministerio gehörigen höheren Staatsbeamten und die damit zusammenhängenden Bestimmungen der §§. 15 und 25 der zweiten Beilage zum Grundgesetz und im ersten Satz des §. 90 des Edikts außer Kraft.

Die Verantwortlichkeit eines Staatsdieners für seine Amtshandlungen und Unterlassungen dauert auch nach seinem Austritt aus dem Amte fort, insofern er nicht deshalb ausdrücklich davon entlastet wurde; auch währt die Verpflichtung zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses fort.

Bei Kollegialbehörden haftet der Dirigent insbesondere für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb, der Vortragende für die Aktenmäßigkeit seines Vortrags und alle Mitglieder des Kollegiums, soweit

Digitized by Google

sie bei der Beschlußfassung anwesend waren und nicht etwa ihr dissentirendes Votum zu den Akten gebracht haben, für die Gesetzlichkeit des Beschlusses.

§. 12.

Nebenaufträge.

Jeder Staatsdiener muß sich den seiner Leistungsfähigkeit und seinem Dienstrange angemessenen Nebenaufträgen, die ihm von der kompetenten Behörde neben der Verwaltung seines Amtes etwa besonders noch ertheilt werden, unterziehen und kann dafür eine besondere Belohnung nicht in Anspruch nehmen; es ist ihm jedoch Ersatz des mit solcher Verrichtung etwa verbundenen Aufwandes zu gewähren.

§. 13.

Nebengeschäfte.

Keinem Staatsdiener ist gestattet, ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde neben seinem Dienstgeschäfte einen anderen Erwerbszweig zu ergreifen oder beizubehalten. Kein Staatsdiener darf irgend eine Beschäftigung betreiben, welche der Würde oder den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag zu thun geeignet ist.

§. 14.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

Aufträge, Gehaltsbezüge, Remunerationen und Ehrenbeleihungen von andern Staaten dürfen nur mit landesherrlicher Genehmigung angenommen werden.

§. 15.

Dispensation von den Geschäften; Urlaub.

Kein Staatsdiener ist berechtigt, sich eigenmächtig von seinen dienstlichen Funktionen ganz oder zeitweise zu entbinden, oder von dem ihm angewiesenen Wohnsitze außer aus Veranlassung seines Dienstes weiter zu entfernen, als es unbeschadet aller seiner dienstlichen Obliegenheiten geschehen kann.

Das Nähere hierüber, sowie über die etwa für die einzelnen Beamtenkategorien festzusetzenden Dienststunden bestimmen die besonderen Regulative und Dienst-Instruktionen.

§. 16.

Verpflichtung zur Herausgabe der Dienstpapiere.

Jeder Staatsdiener muß es sich gefallen lassen, daß seine vorgesetzte Behörde ihm die etwa in seinen Händen befindlichen dienstlichen Papiere ohne Weiteres abnimmt.

§. 17.

Versetzung in ein anderes Amt.

Jeder Beamte ist verbunden, sich in eine andere seiner Berufsbildung und Leistungsfähigkeit entsprechende Dienststelle versetzen zu lassen, wenn dabei sein Dienstrang und seine vom Staate garantirte Besoldung (§. 19) nicht gemindert wird. Ausgenommen hiervon sind die mit dem Richtereid belegten Beamten, welche ohne richterlichen Spruch auf eine andere, als eine richterliche Stelle, wider ihren Willen nicht versetzt werden können.

§. 18.

Umzugskosten.

Wenn keine zu den Umzugskosten in einigem Verhältniß stehende Besoldungsverbesserung mit der Versetzung verbunden ist, erhält der versetzte Beamte eine Vergütung für alle den Verhältnissen nach nothwendigen Umzugskosten.

Digitized by Google

§. 19.

Diensteinkommen.

Der mit einer Stelle ständig verbundene Genuß an baarem Gelde, Naturalien und Dienstwohnung, einschließlich der als Theil des Diensteinkommens veranschlagten Accidentien und Tantiemen, sowie der unwiderruflichen für die ganze Dienstzeit etwa bewilligten persönlichen Zulagen bildet die Besoldung.

Zur Besoldung in diesem Sinne gehören daher nicht:

a) die Gebühren und Nebennutzungen, welche bei einem Dienste nur zufällig vorkommen und nicht als Besoldungstheil veranschlagt sind;

b) die persönlichen Zulagen auf Widerruf;

c) das, was der Diener als Ersatz für Standes- oder Dienstaufwand, als Bedarf für die Amtsführung, oder als Entschädigung für Einbußen bei der Dienstverwaltung erhält, wie: Diäten und Reisekosten oder deren Aequivalente, die zur Anschaffung und Erhaltung von Büreaubedürfnissen verwilligten Gelder, die Vergütung für Kopialien, die Entschädigung für Geldverlust oder Einmaaß, die zur Anschaffung oder Unterhaltung von Dienstpferden oder Equipage bestimmten Leistungen, das zur Erleuchtung und Heizung des Dienstlokals gelieferte Brenn- und Beleuchtungs-Material, die Entschädigung für Repräsentation 2c.

In dem Bestallungsdekret oder Reskript oder einer Anlage desselben ist das mit der verliehenen Stelle verbundene Einkommen seinen einzelnen Bestandtheilen nach gesondert zu verzeichnen. Der ungewisse in Geld bestehende und der nicht in Geld bestehende, aber Geldeswerth habende Dienstgenuß, soweit er zur Besoldung gehört, ist zugleich zu einer gewissen Geldsumme zu veranschlagen, womit jedoch der Staat eine Gewährleistung für die Höhe des so veranschlagten Dienstgenusses nicht übernimmt.

Die Naturalien, Dienstwohnung, Dienstgrundstücke und andere Emolumente können jederzeit nach dem Geldanschlage in der Anstellungs-Urkunde in eine Geldleistung verwandelt werden. Fehlt es an einem solchen Anschlage, so wird der Geldwerth der Grundstücksnutzung und sonstiger Naturalbezüge, zum Zwecke einer derartigen Verwandlung, durch die Taxe dreier Sachverständiger ermittelt, von denen die betreffende Verwaltungsbehörde den einen, der Diener den zweiten und das Gericht des Wohnorts des Beamten den dritten wählt.

§. 20.

Eintritt in dasselbe.

In den Genuß des mit einer Stelle verbundenen Einkommens treten die Staatsdiener, insofern nicht etwas Anderes bei der Anstellung ausdrücklich verabredet oder bei einzelnen Beamtenkategorien gesetzlich bestimmt ist, am ersten Tage des Kalendervierteljahres, welcher zunächst auf ihre Verpflichtung zu diesem Dienste folgt. Bis dahin wird bei Versetzungen auf eine andere Stelle die mit der früher bekleideten Stelle verbundene Besoldung gewährt.

Die Benutzung der Dienstgrundstücke erhält der Diener, sobald dieselben nach §. 22 von seinem Vorgänger oder dessen Angehörigen abgetreten werden müssen.

Falls nicht bei der Anstellung etwas Anderes ausdrücklich bestimmt wird, ist mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage des Vierteljahres (Monats) der Anspruch auf Besoldung für das ganze Vierteljahr, beziehungsweise den ganzen Monat erworben.

§. 21.

Zahlung der Besoldung.

Die baaren ständigen Besoldungsbezüge der Staatsdiener werden der Regel nach in gleichen Theilen am ersten Werkeltage des Kalender-Vierteljahres (Monats) aus der Staatskasse abgewährt, vorausgesetzt, daß sie zu dieser Zeit bereits ihrem Betrage nach feststehen.

§. 22.

Abtretung der Dienstgrundstücke.

Die Dienstgrundstücke, namentlich die Dienstwohnung, müssen von den auf eine andere Stelle versetzten Dienern innerhalb des dazu bestimmten Zeitraums, von den in Ruhestand oder auf

Digitized by Google

Wartegeld gesetzten Dienern mit dem Aufhören des Bezugs ihrer bisherigen Aktivbesoldung und von den Erben eines verstorbenen Dieners mit dem Schluß des Sterbe-Quartals (Monats) abgetreten werden.

Jedenfalls ist aber Denen, welche nach dem Vorstehenden eine Dienstwohnung zu räumen haben, hierzu mindestens eine sechs- oder vierwöchige Frist, je nachdem der Besoldungsbezug ein vierteljährlicher oder ein monatlicher war, zu lassen.

Die abgehenden Diener, sowie die Erben verstorbener Diener können für die auf den Grundstücken stehenden Erzeugnisse oder die aufgewendeten Bestellungskosten Entschädigung fordern. Diese Entschädigung hat der Amtsnachfolger oder die Staatskasse zu leisten, je nach dem Bezug des nächstfolgenden Nutznießes von den Dienstgrundstücken. Findet zwischen den Interessenten eine gütliche Einigung nicht statt, so wird die Größe der zu gewährenden Entschädigung durch die Schätzung dreier Sachverständiger bestimmt, von denen der Vorgänger, bezüglich dessen Erben, einen, der Amtsnachfolger und wenn ein solcher nicht vorhanden, die Verwaltungsbehörde den zweiten und das Gericht des Wohnorts den dritten wählt.

§. 23.

Cession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben.

Mehr als $\frac{1}{4}$ der jeweilig verfallenden baaren Dienstbesoldung oder der die Stelle derselben vertretenden Wartegelder darf weder der Staatsdiener freiwillig an Andere abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden, vielmehr ist beides, insoweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten; doch bleiben die vor Erlassung dieses Gesetzes von Gläubigern etwa bereits erlangten mehreren Rechte bei Kräften.

Diäten und sonstige Dienstaufwands-Entschädigungen können in keinem Falle abgetreten oder vom Gläubiger in Anspruch genommen werden. —

Nur der Staatsfiskus ist, soweit ihm ein Kompensationsrecht zusteht, befugt, ein höheres Quantum als $\frac{1}{4}$ des nächstverfallenden Dienstsolds oder Wartegelds zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

§. 24.

Dienstrang.

Jeder Beamte hat denjenigen Rang und Titel zu beanspruchen, der mit dem ihm übertragenen Amte verbunden ist, oder ihm sonst ausdrücklich verliehen ist.

Die Staatsdiener derselben Klasse, wenn sie auch in verschiedenen Departements arbeiten, rangiren durch alle Departements hindurch. So rangiren die Dirigenten der verschiedenen Kollegien unter sich; dann die Räthe aller Kollegien unter sich, ebenso alle Sekretarien, alle Registratoren; ferner alle Amtleute, Amtsaktuarien und alle Kanzlisten u. s. w.

§. 25.

Anspruch auf Beförderung.

Kein Staatsdiener hat durch die Anciennität im Falle der Erledigung einer Stelle über der seinigen Anspruch auf Fortrücken oder Gehaltsverbesserung. Beides hängt lediglich ab von der Erweisung eines Jeden und von den höheren Rücksichten des Dienstes.

§. 26.

Stellung zur Disposition mit Wartegeld.

Die Staatsdiener haben keinen Anspruch auf die wirkliche Dienstleistung und die Dienststelle; sie können demnach vom Landesherrn, auch abgesehen von den in §. 17. §. 31. §. 36. und §. 46 ff. dieses Gesetzes behandelten Fällen, mit Belassung ihres Ranges und Titels, sowie mit Belassung ihrer bisherigen Besoldung (§. 19) als Wartegeld zur Disposition gestellt werden, wenn es das Interesse des Staats erheischt.

Digitized by Google

Ueber Verfügungen, welche die Stellung zur Disposition von Beamten aussprechen, bleibt der Rechtsweg ausgeschlossen.

§. 27.

Pflichten und Rechte der zur Disposition gestellten Staatsdiener.

Ein mit Wartegeld zur Disposition gestellter Diener bleibt Staatsdiener mit allen Rechten und Pflichten eines solchen, soweit sie nicht Ausfluß eines speziellen Amtes sind. Er kann zu jeder Zeit in einem seiner Berufsbildung und seinem früheren Dienstrange angemessenen Amte von seinem Wartegelde gleichkommender oder höherer Besoldung wieder angestellt werden, und ist dieses bei Verlust des Wartegeldes zu übernehmen verbunden. Es leiden auf ihn die §. 18 enthaltenen, die Vergütung der Umzugskosten betreffenden Bestimmungen, wenn er zum Behuf der Anstellung seinen Wohnort verändern muß, ebenfalls Anwendung.

Derselbe darf sich bei Verlust des Wartegeldes nicht weigern, einzelne seiner Berufsbildung, Leistungsfähigkeit und amtlichen Stellung entsprechende Aufträge der Staatsbehörde zu übernehmen, doch ist ihm dafür eine den Umständen nach angemessene Remuneration zu gewähren.

Er darf ohne besondere landesherrliche Erlaubniß bei Verlust des Wartegelds seinen wesentlichen Aufenthalt nicht in das Ausland verlegen, sowie auch, ohne vorher seine Dienstentlassung erhalten zu haben, mit welcher das Wartegeld, falls ihm nicht ein Theil desselben vom Landesherrn aus besonderen Rücksichten als Leibrente belassen wird, aufhört, nicht in ausländische Dienste treten.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit (§. 35) ist derselbe mit Aussetzung der seinen Dienstjahren entsprechenden Pension zu entlassen. Bei deren Berechnung wird der Betrag der vorherigen Dienstbesoldung zu Grunde gelegt, auch die Zahl der in Disposition zugebrachten Jahre mit angerechnet.

§. 28.

Zur Disposition gestellte Minister.

Wenn stimmführende Mitglieder des Ministeriums von dem Landesherrn, sei es aus eigener Bewegung, sei es auf ihr durch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit motivirtes Ansuchen, ihrer Funktionen enthoben werden, so stehen sie zur Disposition und haben Anspruch auf Wartegeld, und zwar falls nicht die vor dem Eintritt in das Ministerium bezogene Besoldung sich höher belief, welchenfalls das Wartegeld dieser gleich zu stellen ist, der Vorsitzende des Ministeriums auf $\frac{6}{10}$, die übrigen Mitglieder auf $\frac{5}{10}$ ihrer bisherigen wirklichen Besoldung, wogegen letztere bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden sind, eine der dem bekleideten Posten zunächst stehenden Staatsstellen anzunehmen. Sollte die mit der übertragenen neuen Stelle verbundene Besoldung geringer sein, als das gesetzliche Wartegeld, so ist jene Besoldung auf den Betrag des letzteren zu erhöhen.

Disziplinarmittel der korrektiven Disziplin.

§. 29.

a) Zwangs-(Exekutiv-)mittel.

Kommt ein Beamter seinen Dienst- und Berufs-Pflichten (§. 11) nicht gehörig nach, so ist derselbe von seinem Vorgesetzten, falls nicht etwa förmliche Strafverweise, Disziplinargeldstrafen (§. 30), Strafversetzung mit Besoldungs- und Rangverminderung, Dienstentlassung oder Dienstentsetzung (§. 46 ff. unten) gerechtfertigt erscheinen, durch Erinnerungen, anmahnende Vorhaltung oder Androhung und eventuelle Festsetzung von Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern oder Absendung von Warteboten zur pünktlicheren Erfüllung derselben anzuhalten. Auch kann der Vorgesetzte nach Befinden Arbeiten, mit denen ein Beamter vorgängiger Erinnerung ungeachtet säumig blieb, auf Kosten desselben durch Dritte fertigen lassen.

Sollte das anbefohlene Geschäft seiner Natur nach an die Person des säumigen Dieners unbedingt gebunden sein, z. B. Rechnungsablegung und Herausgabe der dazu nöthigen Grundlagen, so kann der Diener mittelst Klausur im Geschäftslokal oder in seiner Behausung dazu angehalten

werden. Ebenso können die mehr zu mechanischen Dienstverrichtungen angestellten Beamten, wenn sie sich grober Ungebührlichkeiten gegen ihre Vorgesetzten oder Mitbeamten schuldig machen, auf frischer That von dem Vorgesetzten nach gehöriger protokollarischer Konstatirung des Vorfalls mit Arrest bis zu 24 Stunden belegt werden.

Als Vorgesetzter im Sinne dieses Paragraphen ist jede dem Beamten vorgesetzte Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs und außerdem bei den Unterbeamten des Ministerii der Vorsitzende desselben, bei den Landeskollegien (einschließlich der Generalkommission für Ablösungen), der Landesbank-Direktion und den Kollegialgerichten, sowie deren Unterbeamten, der Dirigent des betreffenden Kollegii, bei den Beamten der sonstigen Unterbehörden, einschließlich der Staatsanwaltschaften, der Vorstand derselben, und bei dem Forstpersonal der betreffende Forstamtschef zu verstehen. Es kann indeß die Verfügung anderer Disziplinarzwangsmittel als von Erinnerungen und anmahnenden Vorhaltungen gegen Mitglieder von Kollegialbehörden und gegen die Aktuarien der Gerichtsämter, sowie gegen die zweiten Beamten bei den Steuer- und Rentämtern von den betreffenden Vorständen nur mit Zustimmung der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgen und steht das Recht zur Verhängung von Arrest den Vorständen der Unterbehörden, mit Ausnahme der Gerichtsunterbehörden, überhaupt nicht zu.

Gegen derartige Zwangsmittelverfügungen steht dem Beamten nur der Beschwerdeweg offen.

§. 30.

b) Eigentliche Disziplinarstrafen niederen Grades.

Wegen Vernachlässigungen der Dienst- und Berufspflicht, welche eine nachträgliche und eindringliche Ahndung erheischen, ohne jedoch zu den §§. 46 ff. gedachten reinigenden Disziplinarmitteln zu nöthigen, können förmliche Strafverweise und Ordnungsstrafen bis zur Höhe des einmonatlichen Besoldungsbetrags, jedoch nur von den die Disziplin übenden vorgesetzten Disziplinar-Dienstbehörden nach vorgängiger Anhörung des pflichtsäumigen Beamten verfügt werden. Gegen derartige Strafbescheide findet Rekurs an das Ministerium, beziehungsweise an den Landesherrn selbst statt.

Auflösung und Suspension des Dienstverhältnisses.

§. 31.

A. Bei widerruflich oder noch provisorisch angestellten Staatsdienern.

Jeder nicht unwiderruflich angestellte Beamte (§. 3) hat sich jederzeit die Entziehung der ihm übertragenen amtlichen Funktionen und binnen der bei seiner Anstellung bedungenen Frist, in Ermangelung einer solchen aber ebenfalls jederzeit, die Entziehung der damit verbundenen Bezüge gefallen zu lassen; andererseits steht ihm der seinerseitige Austritt aus dem Dienstverhältnisse nach Maaßgabe der Anstellungsbedingungen frei. Bei Auflösung des Dienstverhältnisses geht er jedenfalls neben den Dienstbezügen des mit dem verwalteten Amte verbundenen Titels und Rangs verlustig.

Auch jeder provisorisch angestellte Beamte (§. 5) kann während dieses Provisoriums, sollte er den in ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprechen, ohne Weiteres durch dieselbe Behörde, von welcher seine Anstellung beschlossen oder genehmigt wurde, aus derselben entfernt werden, ohne daß er einen Anspruch auf Besoldung, Pension und Amts-Rang oder Titel hat. Wenn er dagegen seinerseits aus dem Dienstverhältnisse ausscheiden will, so kann dies nur unter den in §. 33 alinea 1 und 2 geordneten Voraussetzungen geschehen.

Die Vorschriften der §§. 46—49 finden auch auf die widerruflich angestellten Beamten Anwendung, rücksichtlich der Besoldungs- sowie Rang- und Titelentziehung jedoch nur insoweit, als dieselbe gegen den zur Untersuchung gezogenen Beamten nach Obigem nicht schon in einem früheren Zeitpunkt gerechtfertigt ist.

Wenn das Dienstverhältniß von widerruflich oder noch provisorisch angestellten Beamten sich durch deren Tod auflöst, so kommen die im §. 60 unten gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

B. Bei unwiderruflich und definitiv angestellten Staatsdienern.

§. 32.

Völlige Auflösung des Dienstverhältnisses im Allgemeinen.

Die völlige Auflösung des Dienstverhältnisses eines unwiderruflich und definitiv angestellten Staatsdieners kann erfolgen

1) durch eigene Resignation des Dieners, sei es mit oder ohne Pension,
2) durch Dienstenthebung von Seiten der Staatsverwaltung
   a) durch unfreiwillige Pensionirung wegen unverschuldeter oder verschuldeter körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit,
   b) durch Entsetzung oder Entlassung wegen moralischer Untüchtigkeit oder Unwürdigkeit im Disziplinar- oder Kriminalwege,
3) durch den Tod des Dieners.

§. 33.

Dienstentlassung ohne Pension auf Ansuchen des Dieners.

Keinem Staatsdiener wird die von ihm nachgesuchte Entlassung aus seinem Dienstverhältniß verweigert werden, nur muß derselbe um seine Entlassung wenigstens ein Vierteljahr vor dem beabsichtigten Austritt nachsuchen und keine Rückstände in seinen Dienstgeschäften hinterlassen, auch über die etwa von ihm geführten Kassen- oder sonstigen Verwaltungen zuvörderst Rechnung legen. Ausnahmsweise, wenn es das allgemeine Staatswohl unabwendbar erfordert, kann dem Diener auch noch für einen längeren Zeitraum, jedoch höchstens nur für ein weiteres Vierteljahr, der Austritt aus dem Dienste versagt werden.

Der austretende Beamte ist, wenn er nicht mindestens 10 Jahre diente, verbunden, die zu seiner Ausbildung vom Staate etwa empfangene Unterstützung, mit Ausnahme der vom Konsistorium abhängigen Stipendien, vorher zu erstatten.

Das Entlassungsgesuch eines Staatsdieners ohne gleichzeitiges Geltendmachen von Pensionsansprüchen schließt den Verzicht auf Pension von selbst in sich. Dagegen behält ein freiwillig abgehender, unwiderruflich und definitiv angestellter Staatsdiener seinen Titel und Rang, insofern er nicht ausdrücklich darauf verzichtet oder sich nicht Umstände gegen ihn ergeben, welche ihn nach §§. 46 und 50 zur Dienstenthebung qualifiziren würden.

Dienstentlassung mit Pension.

§. 34.

a) freiwillige.

Mit Anspruch auf Pension kann der Staatsdiener seine Entlassung nehmen:

1) nach fünfundvierzig Dienstjahren, deren Berechnung vom ersten Eintritt in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst erfolgt,

2) nach erfülltem 70. Lebensjahre,

3) nach Eintritt und Erweis der Umstände, welche nach §. 35 unfreiwillige Pensionirung begründen würden, jedoch jedesmal nur unter der Voraussetzung, daß kein Fall vorliegt, der die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung ohne Pension begründen würde.

Ueber derartige Pensionirungsgesuche hat sich die Dienstbehörde, nach gehöriger Sacherörterung, nöthigenfalls Vernehmung solcher Personen, welche mit dem Diener in Geschäftsbeziehung gestanden haben, gutachtlich gegen die Anstellungsbehörde zu äußern, letztere aber unter landesherrlicher Bestätigung endgültig zu entscheiden.

§. 35.

b) unfreiwillige.

Wegen eingetretener physischer oder geistiger Dienstunfähigkeit, die bei einem Alter von 70 Jahren oder 45jähriger Dienstzeit nicht noch besonders zu erweisen ist, kann jeder Staatsdiener, selbst

Digitized by Google

ohne sein Ansuchen, entlassen werden. Er erhält solchenfalls die geordnete Pension (§. 38 verglichen mit §. 37).

Ist ein Staatsdiener durch Krankheit, die auf eine Wiedergenesung hoffen läßt, ein Jahr hindurch an Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich verhindert worden, so ist ihm, im Fall er beim Ablauf dieses Jahres nicht genesen ist, annoch ein Jahr lang ein Wartegeld von $\frac{8}{10}$ seiner Besoldung zu gewähren, worauf bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen wegen der Pensionirung eintreten.

§. 36.

Verfahren bei unfreiwilliger Pensionirung.

Wenn die unfreiwillige Versetzung eines Dieners in den Ruhestand wegen eingetretener geistiger oder körperlicher Dienstunfähigkeit erfolgen soll und diese nicht nach dem Vorhergehenden ohne Weiteres als erwiesen anzusehen ist, so hat sich die Dienstbehörde hierüber nach Anstellung der erforderlichen Ermittelungen (§. 34) und nöthigenfalls unter Beifügung geeigneter ärztlicher Atteste und sonstiger Belege gegen die Anstellungsbehörde mit ausführlichem Gutachten berichtlich zu äußern. Hierauf hat die letztere vorläufigen Beschluß zu fassen. Von diesem Beschlusse ist, wenn er auf Versetzung des Beamten in den Ruhestand abzweckt, demselben Eröffnung zu machen und ihm binnen einer präklusivischen Frist Gegenvorstellung nachzulassen. Die Schlußentscheidung steht dem Landesherrn zu.

§. 37.

Pension bei verschuldeter Dienstunfähigkeit.

Bei erweislicher eigener grober Verschuldung der Dienstunfähigkeit ist dem Entlassenen nur die Hälfte der ihm außerdem gebührenden Pension zu bewilligen, insofern nicht der zu Entlassende das 70. Lebensjahr oder 45. Dienstjahr überschritten hat.

§. 38.

Höhe der Pension.

Die jährliche Pension, auf welche ein emeritirter Staatsdiener Anspruch machen kann, ist nach dem durchschnittlichen Betrage der von demselben in den der Pensionirung vorhergegangenen 2 Jahren bezogenen Jahresbesoldung zu berechnen und beträgt:

			bis	zum	vollendeten	5.	Dienstjahre	25%
vom	erfüllten	5.	bis	zum	vollendeten	6.	Dienstjahre	26%
"	"	6.	"	"	"	7.	"	27%
"	"	7.	"	"	"	8.	"	28%
"	"	8.	"	"	"	9.	"	29%
"	"	9.	"	"	"	10.	"	30%
"	"	10.	"	"	"	11.	"	31%
"	"	11.	"	"	"	12.	"	32%
"	"	12.	"	"	"	13.	"	33%
"	"	13.	"	"	"	14.	"	34%
"	"	14.	"	"	"	15.	"	35%
"	"	15.	"	"	"	16.	"	36½%
"	"	16.	"	"	"	17.	"	38%
"	"	17.	"	"	"	18.	"	39½%
"	"	18.	"	"	"	19.	"	41%
"	"	19.	"	"	"	20.	"	42½%
"	"	20.	"	"	"	21.	"	44%
"	"	21.	"	"	"	22.	"	45½%
"	"	22.	"	"	"	23.	"	47%
"	"	23.	"	"	"	24.	"	48½%

Digitized by Google

vom	erfüllten	24.	bis	zum	vollendeten	25.	Dienstjahre	50%
"	"	25.	"	"	"	26.	"	52%
"	"	26.	"	"	"	27.	"	54%
"	"	27.	"	"	"	28.	"	56%
"	"	28.	"	"	"	29.	"	58%
"	"	29.	"	"	"	30.	"	60%
"	"	30.	"	"	"	31.	"	62%
"	"	31.	"	"	"	32.	"	64%
"	"	32.	"	"	"	33.	"	66%
"	"	33.	"	"	"	34.	"	68%
"	"	34.	"	"	"	35.	"	70%
"	"	35.	"	"	"	36.	"	71%
"	"	36.	"	"	"	37.	"	72%
"	"	37.	"	"	"	38.	"	73%
"	"	38.	"	"	"	39.	"	74%
"	"	39.	"	"	"	40.	"	75%
"	"	40.	"	"	"	41.	"	76%
"	"	41.	"	"	"	42.	"	77%
"	"	42.	"	"	"	43.	"	78%
"	"	43.	"	"	"	44.	"	79%
"	"	44.	Dienstjahre an	. . . . . .				80%

vom erfüllten 50. Dienstjahre an nach landesherrlichem Ermessen bis 100% der in obiger Weise ermittelten Besoldung.

Insofern der Durchschnittsbetrag der nach der Bestimmung im Eingang des Paragraphen sich ergebenden jährlichen Besoldung mehr als 2000 Thaler beträgt, ist der überschießende Gehaltstheil nur mit der Hälfte bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringen.

Der höchste Satz einer jährlichen Pension, den dieselbe in keinem Falle übersteigen darf, wird auf den Betrag von 2000 Thalern festgesetzt.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thalern erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über 8 Prozent der der Pensionsberechnung zum Grunde gelegten durchschnittlichen Besoldung betragen. Wird aber ein Beamter durch eine bei Ausübung seines Berufs erlittene Verletzung dienstunfähig, so kann ihm ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit eine höhere und selbst die nach Obigem zulässige höchste Pension gewährt werden.

§. 39.

Berechnung der Dienstjahre.

Die Dienstjahre, nach deren Zahl die Pension des entlassenen Dieners festzustellen ist, sind überhaupt von demjenigen Zeitpunkte an zu rechnen, wo die erste Bestallung des Dieners ausgefertigt worden ist. Eine Ausnahme hiervon tritt ein bei denjenigen Dienern, welche wegen eigenen Verschuldens ohne Pension entlassen, später aber wieder angestellt werden, denen die vor ihrer Entlassung durchlebte Dienstzeit nicht mit in Anrechnung gebracht wird.

Die provisorische Dienstzeit wird mit eingerechnet.

Bei vor ihrer unwiderruflichen Anstellung widerruflich angestellt gewesenen Dienern werden die während des widerruflichen Dienstverhältnisses verbrachten Dienstjahre nur zur Hälfte gerechnet; ebenso bei den aus dem Advokatenstand oder sonstigem mittelbaren Staatsdienst in den unmittelbaren Civilstaatsdienst Uebergetretenen die Jahre dieses früheren Dienstverhältnisses. Es bleibt indeß dem Landesherrn vorbehalten, solchenfalls im Interesse des Staatsdienstes günstigere Bedingungen über die Berechnung der Dienstzeit zuzugestehen.

Bei den aus dem Militärdienst in den Civildienst übergetretenen Dienern wird die Militärdienstzeit vom Tage der Ernennung zum Unteroffizier an, und zwar unter Wegfall der doppelten Berechnung etwaiger Kampagnejahre, mit zugerechnet, jedoch nur, wenn entweder die Entlassung vom Militär behufs unmittelbaren Eintritts in den Civildienst erfolgte, oder solche mit Bewilligung

Digitized by Google

einer Pension verbunden gewesen war. Diejenigen Jahre, welche eine Militärperson im Pensionsstande verlebte, können nicht in Zurechnung gebracht werden. Die Dienstzeit der nicht Offiziers-Rang habenden Militärs wird überdies, wie die eines kündbar angestellten Beamten, nur zur Hälfte angerechnet.

Bei den gegenwärtig angestellten, aus dem Auslande berufenen Staatsdienern wird die Zeit ihres auswärtigen Staatsdienstes, soweit dies dort im Falle einer Pensionirung geschehen sein würde, mit eingerechnet. Inwiefern solches bei künftig etwa erfolgenden Berufungen Statt finden soll, wird in jedem einzelnen Falle von der Anstellungsbehörde im Voraus bestimmt werden.

Ueberhaupt soll künftig in jedem Dekret oder Reskript, durch welches die unwiderrufliche Anstellung erst begründet wird, die Zeit angegeben werden, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit anzurechnen ist.

§. 40.

Wegfall und Wiederaufleben der Militärpension.

In Betreff der in den Civildienst übertretenden Militärpensionäre mit Offiziers-Rang bleiben die Bestimmungen des §. 9 des Regulativs über Militärpensionen vom 22. Dezember 1840 (Gesetzsammlung S. 175) in Gültigkeit.

Die Bestimmung des 3. alinea des vorgedachten §. 9 greift auch für nicht Offiziers-Rang habende Militärpensionäre Platz.

§. 41.

Abzug beim Verzehren der Pension im Auslande.

Jeder Pensionär, der künftig seinen wesentlichen Aufenthaltsort im nichtdeutschen Auslande nimmt, erleidet, wenn die ihm bewilligte Pension über 200 Thaler beträgt, einen Abzug von 10 Prozent, dafern ihm nicht auch dann vom Landesherrn im Wege der Gnade der volle Genuß der Pension gestattet wird, was dann nicht versagt werden soll, wenn Gesundheitsrücksichten auf die Wahl des Aufenthaltsorts bestimmend einwirken.

§. 42.

Abtretung der Pension und Beschlagnahme derselben durch die Gläubiger.

Rücksichtlich der Abtretung und Beschlagnahme der Pension durch Gläubiger, sowie des dem Staatsfiskus zustehenden Kompensationsrechts gelten dieselben Grundsätze, welche §. 23 in Betreff des Dienstgenusses und Wartegeldes festgestellt worden sind.

§. 43.

Ausschluß des Rechtswegs.

Ueber die Angemessenheit der Pensionirung eines Staatsdieners, über die Bemessung der Pension und die sonstigen Modalitäten der Pensionirung findet der Rechtsweg nicht statt.

Auch die Vorschriften wegen der Legitimation zur Empfangnahme der Pension und der Ausstellung der Quittungen darüber sind Gegenstand administrativer Verordnungen; nur etwaige Streitigkeiten unter den Privatpersonen über das Recht zur Erhebung der Pension gehören in den Rechtsweg.

§. 44.

Verlust der Pension.

Der Pensionär verliert seinen Ruhegehalt:

1) wenn er wegen eines vor oder nach seiner Pensionirung begangenen Verbrechens oder Vergehens, welches, wäre er noch im Dienst, seine Dienstentsetzung (§. 46) zur Folge gehabt haben würde, verurtheilt wird;

Digitized by Google

2) wenn er sich noch während seines Dienstverhältnisses eines Dienstvergehens (§. 50) schuldig gemacht hat, das, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, seine Dienstentlassung zur Folge gehabt haben würde;

3) wenn er während seines Pensionsstandes sich eine solche Verletzung der allgemeinen, nicht durch bestimmte Dienstfunktionen bedingten Beamtenpflichten zu Schulden kommen läßt, daß er, wäre er noch im aktiven Dienst, auf Grund des §. 50 des Dienstes entlassen werden würde;

4) wenn er ohne Einwilligung des Landesherrn im Auslande eine Anstellung annimmt.

In dem ersten Falle erfolgt die Entziehung des Ruhegehalts auf Grund des strafrichterlichen Urtheils lediglich durch Verfügung der Anstellungsbehörde; ebenso tritt letzteres in dem Falle unter 4) ein, dagegen greift für die Entziehung des Ruhegehalts in den Fällen unter 2) und 3) das in den §§. 51 ff. geordnete Verfahren Platz. Auch erleiden die §§. 47 bis 49 in dem zu 1) gedachten Falle analoge Anwendung.

Die in §§. 47 und 48 angeordnete Mittheilung über die gegen aktive Staatsdiener gerichteten strafrichterlichen Untersuchungsvorschritte und Erkenntnisse an die betreffende vorgesetzte Dienst-, bezüglich Anstellungsbehörde gilt auch hinsichtlich der Pensionäre.

Für nicht erhobene Pensionsgelder greift eine dreijährige Verjährungsfrist Platz.

§. 45.

Pensionsverhältniß der im unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienst zugleich angestellten Beamten.

Soweit der Staat nicht unmittelbar für die Besoldung eines Staatsdieners aufkommt, diese vielmehr aus Mitteln besonderer Institute, Gemeinden u. s. w. geleistet wird, hat auch nicht der Staat, sondern, insoweit rücksichtlich dieses Bestandtheils der Besoldung bisher schon ein Anspruch auf Pension anerkannt war, die betreffende Anstalt oder Gemeinde die Pflicht zur Zahlung der Pension, insofern nicht durch Herkommen oder besondere Bestimmungen etwas Anderes begründet ist.

Dasselbe gilt von Wartegeldern.

Entziehung der Dienststelle wegen Untüchtigkeit oder Unwürdigkeit.

(Mittel der reinigenden Disziplin.)

a) Dienstentsetzung.

§. 46.

Jeder Staatsdiener, der durch ein gerichtliches Urtheil zu gänzlichem oder zeitigem Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verurtheilt worden, ist seines Amtes zu entsetzen.

§. 47.

Untersuchungs-Verfahren und Suspension vom Dienst.

Wegen eigentlicher Dienstverbrechen oder Dienstvergehen, d. h. solcher Verbrechen oder Vergehen, zu deren Thatbestand das Strafgesetz ein öffentliches Dienstverhältniß erfordert, kann die Untersuchung nur auf Antrag der vorgesetzten Disziplinar-Dienstbehörde des Angestellten eingeleitet werden und kann nur in dringenden Fällen, z. B. wenn es nöthig scheint, sich der Person oder der Sachen des Verdächtigen alsbald zu versichern, die Kriminalbehörde ohne vorgängigen Antrag einschreiten.

Wegen anderer Verbrechen eines Staatsdieners hat die kompetente Kriminalgerichtsbehörde auch ohne dazu erhaltene Aufforderung die Untersuchung einzuleiten, jedoch darüber an die Dienstbehörde des Angeschuldigten sofort Anzeige zu erstatten.

Die Dienstbehörde, sofern sie nicht selbst die Anstellungsbehörde ist, hat von jeder wider einen ihr untergebenen Beamten eingeleiteten Untersuchung sofort an diese Bericht zu erstatten.

Die Suspension vom Amte kann, wenn ein Staatsdiener in irgend welche Kriminaluntersuchung geräth, jederzeit erfolgen, sobald sie im dienstlichen Interesse geboten erscheint. Sie muß erfolgen, sobald nach Art. 11 des Gesetzes vom 2. August 1850 (Gesetzsammlung 1850 S. 7. 8) das Ruhen seiner staatsbürgerlichen Rechte eintritt.

Digitized by Google

Ueber die Verhängung der Amtssuspension entscheidet in den Fällen dieses Paragraphen die vorgesetzte Dienstbehörde. Eine gegen die diesfallsige Entscheidung vorgebrachte Berufung an die höhere Instanz hat keine Suspensivkraft.

Während der Dauer der Suspension vom Amte erhält der Staatsdiener zu seiner und seiner Familie Nothdurft $\frac{8}{10}$ seiner bisherigen Besoldung fortgewährt. Wird er schließlich freigesprochen und im Amte belassen (§. 52 al. 1), so ist ihm das während seiner Suspension innebehaltene Gehalt, nach Abzug der ihm etwa zur Last fallenden Untersuchungskosten, nachzuzahlen. Wird derselbe dagegen mit einer Strafe belegt, dennoch aber im Amte belassen, so findet eine solche Nachzahlung nicht statt.

Wenn die Dienstverhältnisse von der Art sind, daß nach landesherrlichem Ermessen eine interimistische Verwaltung der Stelle unausführbar ist, so kann der in Kriminaluntersuchung befindliche Beamte sofort zur Disposition gestellt werden; er erhält in diesem Falle ein Sustentationsquantum von $\frac{8}{10}$ seiner bisherigen Besoldung. Es hängt sodann von dem Ausgang der Untersuchung ab, ob der Staatsdiener noch nachträglich völlig aus dem Staatsdienst zu entlassen ist (§§. 48 und 50) oder bis zu seiner etwanigen Wiederanstellung im Disponibilitätsstand zu verbleiben hat. Im Falle der völligen Freisprechung sind ihm die während der Stellung zur Disposition innebehaltenen $\frac{2}{10}$ des Gehaltes nachzuzahlen und dafern nicht die Reaktivirung sofort erfolgt, fortan die frühere volle Besoldung als Wartegeld zu gewähren.

§. 48.

Vollziehung der Dienstentsetzung.

Die Kriminalbehörde hat von jeder Verurtheilung eines Beamten der Anstellungsbehörde unter Mittheilung der Untersuchungs-Akten Kenntniß zu geben und diese spricht, sobald das desfallsige Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, geeigneten Falles die Dienstentsetzung ohne weiteres Verfahren durch Verfügung aus und veranlaßt sonst das Weitere.

§. 49.

Folgen der Dienstentsetzung.

Der entsetzte Diener wird nicht nur des mit seiner bisherigen Stelle verbunden gewesenen Diensteinkommens, Titels und Rangs, ingleichen des Pensions-Anspruchs für sich und seine Hinterlassenen verlustig, sondern verliert auch auf so lange, als ihm die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt sind, die Fähigkeit, in irgend einem anderen Staatsamte angestellt zu werden.

Die im §. 84 des Grundgesetzes ausgesprochene Beschränkung des landesherrlichen Gnadenrechts tritt außer Kraft.

b) Dienstentlassung im Disziplinarwege.

§. 50.

Jeder Beamte, der die ihm als solchem obliegenden allgemeinen oder besonderen Pflichten (§. 11) so gröblich verletzt oder versäumt, daß eine Besserung durch andere Disziplinarmittel nicht zu erwarten steht, oder daß in Folge davon, sei es wegen Verlusts der öffentlichen Achtung, sei es wegen anderer dienstlichen Rücksichten, sein längeres Verbleiben im Amte dem Staatsinteresse wesentlichen und unwiederbringlichen Nachtheil bringen würde, ist, falls nicht schon in Folge kriminalgerichtlicher Verurtheilung (§§. 46—49) die Dienstentsetzung erfolgt, im Disziplinarwege seines Amtes zu entlassen.

Die Bestimmung des Art. 311 des Strafgesetzbuchs wird hierdurch aufgehoben.

§. 51.

Abgrenzung der Kompetenz der Kriminal- und der Disziplinargerichte.

Ist eine der unter den §. 50 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen als strafbar vorgesehen, so haben über dieselbe zunächst die für die gewöhnlichen

Digitized by Google

Straffachen zuständigen Gerichte zu erkennen und darf im Laufe dieser gerichtlichen Untersuchung ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsache nicht eingeleitet werden. Ebenso muß, wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung vor dem gewöhnlichen Strafrichter eröffnet wird, das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 52.

Fortsetzung.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Anschuldigungen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen vom Kriminalstrafrichter nicht als unerwiesen, sondern als nach den Verhältnissen des Falls dem Kriminalgesetz nicht unterfallend straflos gelassen worden sind.

Ist in einer Untersuchung vor dem gewöhnlichen Strafgericht eine Verurtheilung ergangen, welche nicht die Dienstentsetzung zur Folge hat, so bleibt es dem Disziplinargericht vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und die Dienstentlassung auszusprechen ist.

Konnexe Schadensersatz-Ansprüche sind von dem Disziplinargericht jedesmal an das Civilgericht zu verweisen

§. 53.

Konstituirung der Disziplinargerichte.

Die zur Führung einer förmlichen Disziplinar-Untersuchung und zur Fällung eines auf Dienstentlassung oder Versetzung mit Rang- und Besoldungs-Verminderung gerichteten Erkenntnisses kompetenten Behörden (Disziplinargerichte) sind:

1) für die Mitglieder und Unterbeamten der unteren Gerichtsbehörden, die zugleich Verwaltungsfunktionen haben (einschließlich der Unterbeamten der Staatsanwaltschaften), ein Disziplinargerichtshof, bestehend aus drei Mitgliedern des Appellationsgerichts und zwei Mitgliedern der Landesregierung;

2) für die Mitglieder und Unterbeamten derjenigen unteren Gerichtsbehörden, die lediglich Justizfunktionen haben, das Appellationsgericht;

3) für die Mitglieder und Unterbeamten der dem Ressort der Landesregierung ausschließlich angehörigen unteren Behörden, diese letztere;

4) für die Mitglieder und Unterbeamten der ausschließlich dem Finanz-Ressort angehörigen unteren Behörden, das Finanzkollegium;

5) für die Hauptlehrer des hiesigen Friedrichs-Gymnasiums und des Lyceums zu Eisenberg, das Konsistorium;

6) für die Subalternen der Landes-Kollegien (einschließlich der General-Kommission für Ablösungen) das betreffende Kollegium selbst, und für die Subalternen der Landesbank das Finanzkollegium unter Zuziehung der Landesbankdirektion;

7) für die Beamten und Diener der Geheimen Kanzlei ein aus 5 Mitgliedern der Landeskollegien zu bildender Disciplinargerichtshof;

8) für die Mitglieder des Appellationsgerichts ein Disziplinargerichtshof, bestehend aus drei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts zu Jena und zwei Präsidenten oder älteren Räthen der übrigen Landeskollegien;

9) für die Mitglieder der übrigen Landeskollegien, einschließlich der Generalkommission für Ablösungen, die Mitglieder der Landesbankdirektion, die Kreishauptleute, Forstamtschefs und Staatsanwalte, ein Disziplinargerichtshof, bestehend aus zwei Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und drei Präsidenten oder älteren Räthen der übrigen nicht betheiligten Landeskollegien.

Ueberall, wo nicht nach Obigem das Disziplinargericht aus einer festorganisirten Behörde besteht oder einzelne Mitglieder desselben bestimmt ein für alle Mal bezeichnet sind, erfolgt die Beauftragung immer auf je 5 Jahre im Voraus von dem Landesherrn unter gleichzeitiger Bezeichnung des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Alle Beamte, die bei einem Disziplinargericht mitzuwirken haben, sind mit dem Richtereid zu belegen, bezüglich auf denselben zurückzuverweisen, und sind rücksichtlich der Urtheilsfällung völlig unabhängig, wogegen das Disziplinargericht in Betreff der die Untersuchung einleitenden und leitenden Verfügungen von der höheren Instanz Instruktionen anzunehmen hat.

Der Rekurs geht jedesmal an das Ministerium; dasselbe hat sich, wenn in erster Instanz auf Dienstentlassung oder auf Versetzung in ein Amt von niedrigerem Gehalt und Rang erkannt ist, durch Zuziehung des Präsidenten und eines anderen vom Landesherrn immer auf 5 Jahre im Voraus zu bestimmenden Mitglieds des Oberappellationsgerichts zu verstärken.

§. 54.

Verfahren.

Das Disziplinargericht (§. 53) schreitet gegen einen Beamten nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde desselben ein, falls es nicht diese Stellung selbst hat. Solchem Antrage kann Seitens der vorgesetzten Dienstbehörde nach Befinden eine Voruntersuchung vorausgeschickt werden, bei der jedoch die eidliche Vernehmung von Zeugen nur dann gestattet ist, wenn Gefahr des Verlustes der Beweismittel vorhanden ist.

Das Disziplinargericht beschließt zuvörderst, ob dem Antrage auf Einleitung der förmlichen Disziplinar-Untersuchung stattzugeben ist oder nicht, und im Bejahungsfalle, ob Suspension vom Amte einzutreten hat, welchenfalls wegen der Modalitäten auch hier die Bestimmungen des §. 47 Platz greifen.

Mit der Führung der Disziplinar-Untersuchung hat das Disziplinargericht einen Kommissar entweder aus seiner Mitte oder aus den sonstigen richterlichen Beamten des Landes zu bestellen.

Derselbe wird damit zu allen Untersuchungs-Vorschritten ermächtigt, die bei dem Kriminal-Verfahren dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalt obliegen. Die einzelnen Untersuchungs-Vorschritte erfolgen nach der Analogie des Kriminalprozesses, jedoch unter Wegfall derjenigen Formen, die durch das mündliche Verfahren mit Staatsanwaltschaft bedingt sind.

Sobald die Akten spruchreif sind, reicht der Kommissarius dieselben an das Disziplinargericht ein. Dieses hört den Angeschuldigten mit seiner Schlußvertheidigung innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens vier Wochen.

Sodann ernennt der Vorsitzende des Gerichts einen Referenten und einen Korreferenten, welche auf Grund des von ersterm auszuarbeitenden Akten-Vortrags schriftlich zu votiren haben, und fällt schließlich das Erkenntniß in einer Sitzung, in welcher das Referat und Korreferat vorzutragen sind.

Das Disziplinargericht ist berechtigt, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts zweckmäßig erscheint, vor Fällung des Endurtheils den Angeschuldigten und die Hauptzeugen vor sich zu bescheiden und nochmals mündlich abzuhören. Der Angeschuldigte kann seine unmittelbare Vernehmung vor dem erkennenden Gericht jedesmal verlangen, und will er dies, so hat er es bei der Vertheidigung bestimmt zu erklären. — Ueber die diesfallsige Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Publikation des Erkenntnisses erfolgt durch Vorlesung desselben einschließlich der Gründe und Zufertigung einer Abschrift des Tenors desselben.

Bei Abwesenden vertritt letzteres die Stelle der Publikation.

Das Kontumazialverfahren findet nach Analogie des Kriminalprozesses wegen Vergehen statt.

Ein etwaiger Rekurs ist binnen 10tägiger Präklusivfrist einzulegen und binnen weiterer vierwöchiger Frist zu rechtfertigen. Die erstere Frist läuft vom Tage der Insinuation der Erkenntniß-Abschrift, im Falle des Verzichts auf selbige vom Tage der mündlichen Eröffnung des Erkenntnisses an.

Außer dem Rekurs ist kein anderes weder ordentliches noch außerordentliches Rechtsmittel zulässig.

Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, ist davon sofort sowohl der dem Angeschuldigten nächstvorgesetzten Dienstbehörde als dem Ministerium Mittheilung zu machen.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung kann jederzeit bei Auffindung neuer Beweismittel erfolgen.

Digitized by Google

§. 55.

Befugniß des Disziplinargerichts, auf geringere Disziplinarstrafen zu erkennen (Straf-Versetzung in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt und Rang).

Hält das Disziplinargericht dafür, daß der angeschuldigte Beamte wegen der ihm zur Last fallenden Dienstvergehen zwar aus dem Staatsdienst zu entlassen ist, daß ihm aber doch solche Milderungsgründe zur Seite stehen, daß die völlige Entziehung seines bisherigen Diensteinkommens als eine Härte erscheint, so hat es denselben der landesherrlichen Gnade (§. 56 al. 2) zu empfehlen. — Hält das Disziplinargericht dafür, daß der angeschuldigte Beamte wegen der ihm zur Last fallenden Dienstvergehen zwar seines bisherigen Amtes zu entlassen sei, aber doch noch in einem anderen minder wichtigen und minder besoldeten Amte dem Staate nützliche Dienste leisten könne, so ist dies in dem Erkenntniß auszusprechen. Der entlassene Beamte erhält hierdurch zwar keinen Rechtsanspruch auf Uebertragung eines anderen Amtes, es wird dann aber auf eine solche nach Füglichkeit Bedacht genommen werden; inzwischen erhält derselbe ein Wartegeld von ¾ seiner bisherigen Besoldung.

Hält das Disziplinargericht dafür, daß der Beamte sich zwar eines Dienstvergehens schuldig gemacht, jedoch der Fall zur Dienstentlassung oder Versetzung in ein anderes Amt von minderem Gehalt und Rang nicht angethan ist, so steht ihm die Befugniß zu, wider denselben blos einen förmlichen Strafverweis oder eine höchstens bis zum Betrag des einmonatigen Besoldungsbetrags ansteigende Geldstrafe (vergl. §. 30), unter gleichzeitiger Androhung der Dienstentlassung im Falle weiterer Verfehlungen, zu verhängen.

Auch in diesen Fällen greift das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§. 56.

Folgen der Dienstentlassung.

Ein Staatsdiener, welcher nach Maßgabe der obigen Vorschriften (§§. 50 ff.) von seiner Stelle entlassen wird, verliert außer dem Diensteinkommen Titel und Rang der von ihm bekleideten Stelle, sowie auch den Anspruch auf Pension für sich und seine Hinterlassenen, nicht aber die Fähigkeit zu einer Wiederanstellung im Staatsdienste.

Ob indeß und auf wie lange bei erweislich vorhandener Bedürftigkeit demselben oder seiner Familie eine jährliche Unterstützung zu gewähren sei, darüber befindet der Landesherr. Es wird aber diese Unterstützungssumme in keinem Falle die Hälfte desjenigen Pensionssatzes übersteigen, welcher dem entlassenen Staatsdiener nach seinem Dienstalter gebührt hätte.

§. 57.

Folgen der Freisprechung im Falle der Wiederaufnahme der Untersuchung.

Ist ein Staatsdiener auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes seines Dienstes entsetzt oder entlassen und ergiebt sich später in dem geordneten Verfahren seine Unschuld, so treten dann die in §. 47 für den Fall der Wiederaufhebung der Dienstsuspension gegebenen Bestimmungen analog in Wirksamkeit.

§. 58.

Wegfall der Civilklagen.

Einem Staatsdiener, welcher nach den Vorschriften dieses Gesetzes seiner Stelle entsetzt oder entlassen worden ist, steht in dieser Beziehung eine Klage auf Entschädigung, Wiedereinsetzung oder Wiederanstellung nicht zu.

§. 59.

Entlassungsdekret.

Jedem Staatsdiener, der aus dem öffentlichen Dienste entlassen wird, ist auf sein Verlangen von der Anstellungsbehörde ein Dekret auszufertigen, worin der Grund seiner Entlassung anzugeben und zugleich auszudrücken ist, ob demselben Rang und Titel belassen, ingleichen ob und welche Pension ihm bewilligt worden ist.

Digitized by Google

§. 60.

Tod des Beamten.

Mit dem Ableben des Dieners erlischt die ihm übertragene Verwaltung des Dienstes.

Die Hinterbliebenen im Dienst verstorbener Beamten müssen sich gefallen lassen, daß auf Anordnung der vorgesetzten Behörde alle in dem Nachlaß etwa befindlichen Dienstpapiere und Dienst-effekten ohne Weiteres aus demselben entnommen werden. Sie können jedoch verlangen, daß diese Entnahme auf ihre Kosten unter Zuziehung eines von der Behörde zu bestimmenden richterlichen Beamten geschehe.

Ihre Ansprüche auf ein Gnadenquartal oder einen Gnadenmonat, sowie auf eine Wittwen- und Waisenpension, richten sich nach den bestehenden Regulativen.

Dem Landesherrn bleibt vorbehalten, auch den Hinterlassenen solcher Diener, welche keinen regulativmäßigen Anspruch auf eine solche Pension haben, falls sie dem Staate besonders wichtige Dienste geleistet haben oder in großer Dürftigkeit verstorben sind, eine jährliche Unterstützung zu bewilligen.

§. 61.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft. Alle demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist, auch auf die bereits angestellten Staatsdiener Anwendung.

Es bleibt vorbehalten, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Verordnungs- beziehentlich im Verwaltungswege zu treffen.

Urkundlich mittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Herzoglichen Insiegels.

Altenburg, den 8. Oktober 1861.

(L. S.) **Ernst**, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

A.

Eidesformular für richterliche Beamte.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Herzog treu und gehorsam sein, das mir übertragene, sowie jedes künftig mir zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der Vorschriften des Grundgesetzes und der sonstigen Landesgesetze und Rechte, unter gewissenhafter Beachtung der mir ertheilten Dienst-Instruktion und den Anforderungen meiner Vorgesetzten gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben so betragen will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebührt, insonderheit auch bei Ausübung des Richteramts Jedermann gleiches Recht ohne Ansehn der Person angedeihen und mich davon durch keinerlei Ursache abhalten lassen will.

So wahr 2c.

B.

Eidesformular für nicht richterliche Beamte.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Herzog treu und gehorsam sein, das mir übertragene, sowie jedes künftig mir zu übertragende Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der Vorschriften des Grundgesetzes und der sonstigen Landesgesetze und Rechte, unter gewissenhafter Beachtung der mir ertheilten Dienst-Instruktion und den Anforderungen meiner Vorgesetzten gemäß, nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben so betragen will, wie es einem treuen, redlichen und gewissenhaften Staatsdiener gebührt.

So wahr 2c.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

zu dem Gesetz über einige Verhältnisse des Civil-Staatsdienstes.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück IX. **1861.** Ausgeg. den 3. Dezember 1861.

37. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Legitimation zu Reisen nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend,

vom 10. Oktober 1861.

(Publizirt in Nr. 133 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 26. Oktober 1861.)

Nach einer von der höchsten Stelle anher mitgetheilten, unterm 16. August dieses Jahres von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten von Nordamerika Seward zu Washington zur Nachachtung für Reisende erlassenen Verordnung soll es bis auf Weiteres Niemandem erlaubt sein, sich von einem Hafen der Vereinigten Staaten nach dem Auslande zu begeben, ohne einen ordentlichen Paß zu besitzen, der von dem Staatssekretär der Vereinigten Staaten entweder ausgestellt oder visirt ist.

Ferner soll keiner aus dem Auslande kommenden Person die Landung auf dem Boden der Vereinigten Staaten gestattet werden, wenn dieselbe nicht genügend durch einen Paß legitimirt ist, welcher für den Fall, daß eine solche Person Bürger der Vereinigten Staaten ist, von einem Gesandten oder Konsul der Vereinigten Staaten ausgestellt ist, und welcher für den Fall, daß eine solche Person Unterthan einer fremden Regierung ist, die Visa des zuständigen Gesandten oder Konsuls der Vereinigten Staaten trägt.

Letzterer Theil der Verordnung soll übrigens erst dann in Kraft treten, nachdem seit der am 16. August dieses Jahres erfolgten Publikation derselben eine hinreichende Frist verstrichen ist, um das Bekanntgewordensein dieser Bestimmungen annehmen zu können.

Indem wir diese Verordnung des Staatssekretärs der Vereinigten Staaten von Nordamerika höchster Willensmeinung gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir hierbei Folgendes:

1) Für die Pässe zu Reisen diesseitiger Unterthanen nach den Vereinigten Staaten ist das Visa des Konsulats der Vereinigten Staaten zu Leipzig auszuwirken, welches sich zu dessen Ertheilung unter der Voraussetzung bereit erklärt hat, daß die fraglichen Pässe zuvor von dem Herzoglichen hohen Ministerium beglaubiget werden.

2) Da nun der Ministerial-Beglaubigung unterbehördlicher Pässe die der Herzoglichen Landesregierung vorausgehen muß, durch diese mehrfachen Beglaubigungen aber eine längere Zeit in Anspruch genommen werden wird, so werden nach Nordamerika Reisende wohlthun, die betreffenden Pässe rechtzeitig anher gelangen zu lassen, widrigen Falls sie sich etwaige Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben werden.

Altenburg, den 10. Oktober 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

Digitized by Google

38. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei den Zollstellen betreffend,

vom 29. Oktober 1861.

Anher ertheilter amtlicher Nachricht zu Folge ist

im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiete ein Nebenzollamt I. mit der Bezeichnung „Nebenzollamt I. im Jadegebiete" errichtet, ferner

dem Landgräflich Hessischen Accise-Amte zu Homburg die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über steuerpflichtige, mittels der Frankfurt-Homburger-Eisenbahn zur Versendung kommende Gegenstände ertheilt und außer den Ortsaccisern zu Dornholzhausen, Friedrichsdorf, Gonzenheim, Köppern und Oberstedten auch den übrigen Landgräflich Hessischen Accisern, namentlich denen zu Homburg, Kirdorf, Seulberg und Dillingen die Befugniß beigelegt worden, unter Antheilnahme der Rentei zu Homburg Uebergangsscheine über steuerpflichtige Gegenstände zu erledigen.

Altenburg, den 29. Oktober 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

39. Bekanntmachung der Landesregierung,

die wiederholte Einschärfung der in §. 22 des höchsten Edikts vom 18. April 1831 über die Beifügung der Bezugsnummern enthaltenen Vorschriften betreffend,

vom 7. November 1861.

(Publizirt in Nr. 141 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 16. November 1861.)

Ungeachtet der unterm 18. Juni 1855 erfolgten Einschärfung der in §. 22 des höchsten Edikts vom 18. April 1831 über die Beifügung der Bezugsnummern enthaltenen Vorschriften wird doch jene im Interesse einer gehörigen Geschäftsordnung und Uebersichtlichkeit ergangene Anordnung nicht von allen Unterbehörden genau befolgt. Namentlich ist dies zu bemerken gewesen, wenn eine im Gange befindliche Angelegenheit durch eine im geordneten Instanzenzuge erfolgte Entscheidung oder irgend eine Zwischenverfügung einen vorläufigen Ruhepunkt erlangt hat und erst nach einiger Zeit im Rechtsmittel- oder Beschwerdewege weiter verfolgt oder sonst wieder aufgegriffen wird.

Auch in derartigen Fällen darf jedoch den Ausfertigungen der Unterbehörde an die Oberbehörde die Bezugsnummer des von dieser zuletzt in der Sache ergangenen Erlasses nicht fehlen, und weisen wir die Vorstände der untern Verwaltungsbehörden hiermit noch ausdrücklich an, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler für dem entsprechende genaue Befolgung jener ediktmäßigen Vorschrift zu sorgen.

Altenburg, den 7. November 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

Digitized by Google

40. Ministerial-Bekanntmachung,

Veränderungen bei Zollstellen betreffend,

vom 21. November 1861.

Nach empfangener amtlicher Benachrichtigung ist

der Großherzoglich Hessischen Ortseinnehmerei zu Guntersblum die Ermächtigung zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für übergangssteuerpflichtige Gegenstände unter Antheilnahme des daselbst seinen Sitz habenden Distriktseinnehmers verliehen,

ferner mit dem jüngst erfolgten Anschlusse der Bayerischen privilegirten Ostbahn an die Oesterreichische Westbahn in der Richtung von Cham nach Pilsen in dem gemeinschaftlichen Grenzbahnhofe zu Furth a/W. die Errichtung einer Bayerischen Zollabfertigungsstelle nöthig geworden und dadurch zur Ausführung gekommen, daß das Königlich Bayerische Hauptzollamt Eschklam von seinem dermaligen Sitze zu Neumarkt nach der Stadt Furth unter der Bezeichnung „Königlich Bayerisches Hauptzollamt Furth a/W." verlegt — an Stelle des bisherigen Hauptzollamts Eschklam dagegen ein Nebenzollamt I. mit dem Sitze in Neumarkt errichtet und diesem außer den gewöhnlichen Abfertigungsbefugnissen eines Nebenzollamts I. an der Grenze zugleich auch die Kompetenz zur Ausstellung von Begleitscheinen I. an jedes zur Empfangnahme solcher Scheine befugte Zollamt, sowie zur Empfangnahme von Begleitscheinen aller Zollämter über nach Oesterreich transitirende Güter beigelegt worden ist.

Altenburg, den 21. November 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück X. **1861.** Ausgeg. den 31. Dezember 1861.

41. Ministerial-Bekanntmachung,

eine Modifikation des im Jahre 1847 mit Großbritannien abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Autorenrechte gegen Nachdruck und Nachbildung und über Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von im hiesigen Lande erscheinenden Büchern betreffend,

vom 29. November 1861.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialbekanntmachung vom 15. Juli 1847 (Seite 76 ff. der Ges.-Samml. vom Jahre 1847) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der durch Parlamentsakte vom 12. Juni dieses Jahres für England verfügten Aufhebung der Papiersteuer gleichzeitig auch die dortige Einfuhrabgabe für Bücher, Stiche und Zeichnungen aufgehoben worden und diese Maßregel vom 1. Oktober dieses Jahres an in Kraft getreten ist, sowie daß hiernach die im Art. V. des oben in der Ueberschrift bezeichneten, mittelst Ministerialbekanntmachung vom 15. Juni 1847 publizirten Vertrags erwähnte Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher ꝛc. nicht weiter erforderlich ist.

Altenburg, den 29. November 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

---

42. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Verleihung der Gesammtpersönlichkeit an die Schützengesellschaft in Eisenberg betreffend,

vom 5. Dezember 1861.

Nachdem Se. Hoheit der regierende Herzog geruht haben, der Schützengesellschaft zu Eisenberg auf diesfallsiges Nachsuchen die Rechte der Gesammtpersönlichkeit, jedoch ohne die jura minorum, zu verleihen, so wird nicht nur das diesfallsige höchste Verleihungsdekret, sondern auch derjenige Theil der revidirten Statuten der genannten Gesellschaft, welcher die rechtlichen Verhältnisse derselben nach Außen betrifft, in der Beilage sub ⊙ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 5. Dezember 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

Digitized by Google

Dekret

zur Verleihung der Rechte der Gesammtpersönlichkeit an die Schützengesellschaft zu Eisenberg.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. rc.

beurkunden hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir auf geziemendes Ansuchen und nach vernommenem Gutachten Unserer Landesregierung die gnädigste Entschließung gefaßt haben, der zu Eisenberg bestehenden, mit eigenem Grundbesitz angesessenen „Schützengesellschaft“ auf Grund der uns vorgelegten revidirten Statuten die Rechte der Gesammtpersönlichkeit unter den nachstehenden Voraussetzungen und Modalitäten widerruflich zu verleihen:

1) die genannte Gesellschaft hat der ihr vorgesetzten Polizeibehörde sowohl die Namen ihrer jeweiligen Vorsteher und jeden Wechsel derselben, als auch alle Abänderungen ihrer Statuten anzuzeigen.
2) Der Schützengesellschaft stehen die Rechte der Minderjährigen und die Befreiung von Stellung eines Kostenvorstandes im Prozesse, welche den Personengemeinheiten sonst als Vorrechte eingeräumt sind, nicht zu.

Hierüber ist der genannten Gesellschaft das gegenwärtige

Verleihungs-Dekret

ausgestellt und gegeben worden zu

Hummelshain, den 30. Oktober 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch.

Extrakt

aus den Statuten der Schützengesellschaft zu Eisenberg.

Cap. I.

Zweck der Gesellschaft.

rc. rc.

§. 2.

Das uniformirte Korps der Schützengesellschaft ist verpflichtet, auf Aufforderung der zuständigen Obrigkeit bei Aufrechthaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Stadtbezirks mitzuwirken.

§. 3.

Die Schützengesellschaft genießt in Folge höchster landesherrlicher Begnadigung die Rechte der Gesammtpersönlichkeit.

rc. rc.

Digitized by Google

Cap. III.
Von den Gesellschaftsbeamten.
§. 21.

Die Gesellschaftsangelegenheiten werden von

a) der Direktion,
b) dem Ausschuß,
c) dem Auditeur,
d) dem Fourier und
e) dem Kassirer

verwaltet.

a) Die Direktion.
§. 22.

Die Direktion besteht aus

a) dem Direktor,
b) dem Hauptmann des ziehenden Korps, und
c) dem ältesten Schützenmeister.

ꝛc. ꝛc.

§. 24.

Die Direktion und insbesondere der Direktor haben die Gesellschaft nach Innen und Außen zu vertreten.

Ihr liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die aktive und passive Vertretung der Gesellschaft ob, und was sie in dieser Beziehung beschließt oder handelt, ist für die Gesellschaft verbindlich.

ꝛc. ꝛc.

§. 25.

Der Direktor hat alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriften, Urkunden und Bekanntmachungen zu unterschreiben, die Gesellschaft vor Gericht und vor sonstigen Behörden zu vertreten, das Aktenwesen zu leiten und überhaupt alle Funktionen eines Vorsitzenden und Vollziehenden zu versehen.

In Behinderungsfällen wird er von dem Hauptmann vertreten.

Sollten die Funktionen des Direktors und des Hauptmanns je in einer Person vereinigt sein, so ist von dem Ausschuß und den andern Mitgliedern der Direktion noch ein Vizedirektor zu wählen.

ꝛc. ꝛc.

Cap. VII.
Von dem Gesellschaftsvermögen.
§. 51.

Die Schützengesellschaft genießt, wie bereits in §. 3 erwähnt ist, zufolge landesherrlicher Verleihung die Rechte einer Gesammtpersönlichkeit. Alles unbewegliche und bewegliche Vermögen, welches von der Gesellschaft bereits erworben ist, oder künftig erworben werden wird, insbesondere das Schießhaus, steht daher zunächst nur der Schützengesellschaft als solcher zu und das einzelne Mitglied kann während des Bestehens der Gesellschaft nie ein besonderes Eigenthumsrecht an dem Gesellschaftsvermögen oder einzelnen Theilen desselben geltend machen.

§. 52.

Erst bei einer Auflösung der Schützengesellschaft können die dann noch zu der Gesellschaft gehörenden ordentlichen Mitglieder einen gleichen Antheil an dem Gesellschaftsvermögen beanspruchen.

Eine solche Auflösung der Gesellschaft kann jedoch nur dann eintreten, wenn mindestens zwei Drittheile der ordentlichen Mitglieder für dieselbe stimmt, was nöthigenfalls durch schriftliche Abstimmung zu Stande gebracht werden kann.

Die bevorstehende Auflösung ist zu drei Malen in Zwischenräumen von mindestens zwei Wochen durch das Altenburger Amts- und Nachrichtsblatt und das Eisenberger Nachrichtsblatt mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden, bekannt zu machen.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht eher, als nach Verlauf von drei Monaten von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male erfolgt ist, vollzogen werden.

Die zuletzt im Amte gewesenen Mitglieder der Direktion haben das Recht und die Verpflichtung, die Schützengesellschaft bis zur endlichen Regulirung zu vertreten.

Digitized by Google

§. 53.

Vor den Ansprüchen der sämmtlichen ordentlichen Gesellschaftsmitglieder haftet das Gesellschaftsvermögen selbstverständlich prioritätisch für alle von der Gesellschaft, bezüglich durch ihre Vertreter bereits kontrahirten, oder noch zu kontrahirenden Schulden.

§. 54.

Die Rechte der einzelnen Gesellschaftsgläubiger richten sich sowohl, was die Ansprüche für sich, als den Rang unter einander anlangt, nach den hierüber abgeschlossenen Verträgen und den einschlagenden allgemeinen rechtlichen Grundsätzen.

§. 55.

Zur Giltigkeit einer von der Gesellschaft ausgestellten Schuldurkunde ist es aber erforderlich, daß dieselbe von den drei Mitgliedern der Direktion und den drei Deputirten unterzeichnet, auch von dem Kassirer die erfolgte Einzahlung des aufgenommenen Darlehnskapitals zur Schützenkasse, darunter bescheinigt ist.

§. 56.

Die einzelnen Mitglieder der Schützengesellschaft haften den Gläubigern derselben gegenüber für die von der Gesellschaft gewirkten Schulden nur so lange, als sie Mitglieder der Schützengesellschaft sind und nur bis zum Belauf ihres Eigenthums am Gesellschaftsvermögen.

§. 57.

Die Direktion hat zur Sicherung einer möglichst geordneten Vermögensverwaltung alljährlich einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben in Gemeinschaft mit dem Ausschuß zu entwerfen.

In demselben sind die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben mit möglichster Sorgfalt zu veranschlagen. Bei letztern sind insbesondere nicht nur die Zinsen der bereits aufgenommenen Darlehnskapitalien, die Steuern und nothwendigen Verwendungen auf das Mobiliar und Immobiliar zu berücksichtigen, sondern es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß von den Passiven der Gesellschaft alljährlich mindestens 200 Thlr. abgetragen werden.

§. 58.

Dieser Voranschlag ist vor Ablauf des Gesellschaftsjahres der Gesammtheit zur Genehmigung vorzutragen und gilt nach erhaltener Genehmigung als unverbrüchliches Verwaltungsgesetz, für dessen Beobachtung die Direktion zu haften hat.

Doch steht es der Direktion zu, die in dem einen Ausgabezweige gemachten Ersparnisse im Einverständniß mit dem Ausschusse zur Deckung des in einem andern Ausgabezweige entstandenen Fehlbetrags zu verwenden.

§. 59.

Außer den etatmäßigen Posten darf die Direktion nur bis auf die Summe von 10 Thlrn. verfügen, im Einverständniß mit dem Ausschuß steht ihr für jedes Jahr eine außeretatsmäßige Verfügung bis zu 100 Thlrn. frei.

Cap. VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

rc. rc.

§. 62.

Zu Festlichkeiten, welche von Vereinen, Privatpersonen oder dem Wirth im Schützenhause veranstaltet werden, haben nur Diejenigen, welche die Unternehmer überhaupt für zutrittsfähig erklären, Einlaß.

Die Mitgliedschaft bei der Schützengesellschaft allein, giebt nicht das Recht, den Zutritt zu derartigen Festlichkeiten verlangen zu können.

rc. rc.

Digitized by Google

43. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Arzneimitteltaxe betreffend,

vom 17. Dezember 1861.

(Publizirt in Nr. 157 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. Dezember 1861.)

Unterm 3. Dezember d. J. ist vom Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eine neue Arzneimitteltaxe für das Jahr 1862 veröffentlicht worden, welche auch im Buchhandel (Berlin, Verlag von Rudolph Gärtner) erschienen ist. Es wird daher Solches mit der Bemerkung andurch bekannt gemacht, daß auch in allen hierländischen Apotheken nach jenen veränderten Königlich Preußischen Bestimmungen, wiewohl mit genauer Beachtung der wegen Reduktion der Pfennigsätze in die Währung des Dezimalfußes unter dem 14. Januar 1841 ergangenen Verordnung, die betreffenden Droguen und Arzneien vom Januar 1862 an zu taxiren und zu verkaufen sind.

Zugleich werden hierbei auch die Apotheker des Landes auf das als Anhang zur Königlich Preußischen Arzneitaxe für 1862 erschienene Verzeichniß der Preise von Arzneimitteln, welche in der sechsten Auflage der Preußischen Landes-Pharmakopöe nicht enthalten sind, nach den Prinzipien der Königlich Preußischen Arzneitaxe berechnet und im Buchhandel ebenfalls von Rudolph Gärtner in Berlin beziehbar, andurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Altenburg, am 17. Dezember 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

Digitized by Google

44. Steuer-Ausschreiben

auf die Finanzperiode 1862, 1863 und 1864 betreffend,

vom 23. Dezember 1861.

(Publizirt in Nr. 157 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. Dezember 1861.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc.

erlassen, nach Maasgabe der mit getreuer Landschaft getroffenen Vereinbarung über die Beschaffung der zur Führung des Finanzhaushalts während der Finanzperiode 1862 bis mit 1864 erforderlichen Mittel, gegenwärtiges

Steuer-Ausschreiben

für die Jahre 1862, 1863 und 1864.

In jedem dieser 3 Jahre sind zur Bestreitung der Bedürfnisse der Staatsverwaltung, soweit dieselben nicht ihre Deckung in den Erträgen des Domanial- und Landesvermögens und sonstigen Einnahmequellen finden, folgende Abgaben in Gemäßheit der darüber ergangenen und beziehentlich noch ergehenden Gesetze, Verordnungen, Tarife und Instruktionen zu entrichten:

I. An direkten Steuern:

1.

Fünf ganze Termine von der im Grundsteuergesetze vom 21. Februar 1855 neu regulirten Grundsteuer — den ganzen Termin zu je Einem Pfennig von der Reinertragseinheit gerechnet, — und zwar

am 1. Februar,
„ 1. April,
„ 1. Juni,
„ 1. Oktober und
„ 1. Dezember

je ein ganzer Termin.

Digitized by Google

2.

Dreizehn ganze und ein halber Termin Gewerb- und Personalsteuer, und zwar jedesmal ein ganzer Termin zum

1. Januar,
1. Februar,
1. März,
1. April,
15. April,
1. Mai,
1. Juni,
1. Juli,
1. August,
1. September,
1. November und
1. Dezember,

anderthalber Termin dagegen zum

1. Oktober.

3.

Die Kollateralgeld- und die Groschen-Abgabe.

4.

Die Weinbau- und die Tabaksbau-Steuer.

II. An indirekten Steuern:

1.

Die Eingangs- und Ausgangszölle nebst den Uebergangs-Abgaben und der Abgabe wegen Bereitung des Runkelrübenzuckers.

2.

Die Steuer vom Branntwein.

3.

Die Steuer von dem zum Bierbrauen verwendeten Getreideschrote, nebst der Steuer von der Essigbereitung.

4.

Die Einkünfte aus der Salzregie.

5.

Die Fleischsteuer, und zwar nach Maasgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage.

6.

Die Spielkarten-Stempel-Abgabe.

Das gegenwärtige Steuerausschreiben ist nebst den darauf bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Anordnungen sowohl von Unsern Steuerbehörden, als von allen Steuerpflichtigen pünktlich zu beachten. Die Ausführung desselben liegt Unserm Finanzkollegium innerhalb dessen Ressorts ob.

Gegeben zu Altenburg, am 23. Dezember 1861.

(L. S.) Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

45. Höchste Verordnung,

die zeitweilige Außerkraftsetzung und Abänderung einiger Bestimmungen bezüglich der Erhebung der Fleischsteuer betreffend,

vom 23. Dezember 1861.

(Publizirt in Nr. 157 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 24. Dezember 1861.)

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen 2c. 2c.,

verordnen in Folge der mit Unserer getreuen Landschaft, bei Berathung des Finanzhauptetats für die Finanzperiode von 1862 bis mit 1864 getroffenen Vereinbarung, wie folgt:

Hinsichtlich der Erhebung der Fleischsteuer treten bis auf weitere Verordnung folgende Aenderungen in den zeitherigen Bestimmungen ein:

1) Die Erhebung der Fleischsteuer von Kälbern, Ziegen und Schafen kommt gänzlich in Wegfall.

2) Von Schweinen ist ein für alle Landestheile gleichmäßiger Steuersatz von acht Neugroschen für jedes einzelne Schlachtstück, und zwar ohne Unterschied, ob das letztere von Fleischern, Gast- und Speisewirthen, Fleisch- und Fettwaarenhändlern oder in's Haus geschlachtet wird, zu erheben.

3) Von sogenannten Zuchtbullen (Samenrindern, nicht geschnittenen männlichen Rindern über zwei Jahre) ist beim Hausschlachten ein Steuersatz von Einem Thaler und acht Neugroschen (statt bisher 2 Thlr. 6 Ngr.) für jedes einzelne Schlachtstück zu erheben, während es hinsichtlich derjenigen Zuchtbullen, welche von Fleischern, Gast- und Speisewirthen, Fleisch- und Fettwaarenhändlern geschlachtet werden, bei den zeitherigen Steuersätzen von 3 Thlr. 20 Ngr. in der Stadt Altenburg und 2 Thlr. 26 Ngr. in den übrigen Ortschaften des Landes das Bewenden behält.

4) Von Fett- und Fleischwaaren, welche aus andern Staaten des Zoll- und Handelsvereins in Unser Herzogthum eingebracht werden, kommt hinsichtlich derjenigen von Kälbern, Ziegen und Schafen die Fleischsteuererhebung gänzlich in Wegfall; dagegen ist von den eingebrachten Fett- und Fleischwaaren von den der Fleischsteuer unterworfen bleibenden Rindern und Schweinen bei einem Gewicht von mindestens fünf Pfund für je Ein Pfund Talg (insoweit er nicht zur Bereitung von Seife oder Licht dient), Schmeer oder anderes Fett, frisches oder eingepökeltes Fleisch oder frische Wurst, geräuchette oder getrocknete Waare, als Fleisch, Schinken, Speck, Wurst und dergl., Ein Pfennig an Fleischsteuer zu erheben.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit diejenigen des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1852, welche mit den unter 1 bis 4 vorstehenden Vorschriften nicht vereinbar sind, treten bis auf weitere Verordnung außer Kraft.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Altenburg, den 23. Dezember 1861.

(L. S.) **Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.**

v. Larisch. K. Pierer. Sonnenkalb.

Digitized by Google

Herzogl. Sachsen-Altenburg. Gesetzsammlung.

Stück XI. **1861.** Ausgeg. den 13. März 1862.

46. Bekanntmachung des Appellationsgerichts und der Landesregierung,

eine Erläuterung der Circularverordnung vom 28. November 1808 (III. Beifugen-Sammlung pag. 381) betreffend,

vom 27. November 1861.

(Publizirt in Nr. 149 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 5. Dezember 1861.)

Mit höchster Ermächtigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herzoglichen Gerichtsämter Schmölln und Lucka, sowie die Herzoglichen Gerichte Gößnitz und Meuselwitz in gleicher Weise wie die vormaligen alten Bezirksämter zur Annahme und zum Weitertransport von Schüblingen, mögen diese nun von der nächsten ausländischen Behörde oder von einer Behörde des Inlandes ihnen zugehen, berechtigt und verpflichtet sind.

Altenburg, den 27. November 1861.

Herzogl. Sächs. Appellationsgericht.
Dr. Schenck.

Herzogl. Sächs. Landesregierung.
Schönherr.

---

47. Bekanntmachung der Landesregierung,

die Entscheidung über Reklamationen gegen die von dem Telegraphenbüreau zu Ronneburg verweigerte Annahme oder Weiterbeförderung von Telegrammen betreffend,

vom 19. Dezember 1861.

(Publizirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Januar 1862.)

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung, die Entscheidung über Reklamationen gegen die von den Telegraphen-Büreaux verweigerte Annahme oder Weiterbeförderung von telegraphischen Depeschen betr., vom 10. Oktober 1856 (Gesetzsamml. v. J. 1856 p. 105) wird hierdurch

Digitized by Google

zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit eines anher gelangten höchsten Reskriptes vom 7. dieses Monats die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhaltes der auf der Telegraphenstation Ronneburg aufgegebenen Privatdepeschen in zweiter und letzter Instanz nach §. 11 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im deutsch-österreichischen Telegraphenvereine, sowie für den innern telegraphischen Verkehr im Bereiche der Königlich Sächsischen Staats- und Eisenbahn-Telegraphenlinien vom 1. März 1858 vorkommenden Falls dem Vorstande des Herzoglichen Gerichtsamts Ronneburg vi delegationis zustehen soll, und daß ein Rekurs gegen dessen Entscheidung nicht stattfindet.

Altenburg, den 19. Dezember 1861.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.
Schönherr.

---

48. Ministerial-Bekanntmachung,

den nach Sardinien eingehenden zollvereinsländischen Branntwein betreffend,

vom 31. Dezember 1861.

(Publizirt in Nr. 3 des Amts- und Nachrichtsblattes vom 7. Januar 1862.)

Nachdem der ermäßigte Zollsatz, welcher nach dem Additional-Vertrage mit dem Königreiche Sardinien vom 28. Oktober 1859 bei dem Eingange vereinsländischen Branntweins in Sardinien stipulirt war, durch die Königlich Sardinische Gesetzgebung allgemein, ohne Unterschied des Ursprungs, angenommen worden ist und es daher bei Versendung von Sprit und Branntwein nach Sardinien der Ausbringung und Beifügung von Ursprungszeugnissen nicht mehr bedarf, so wird dies unter Zurückziehung der Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 8. Dezember 1860 (Seite 117 der Gesetzsammlung von 1860) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Altenburg, den 31. Dezember 1861.

Herzoglich Sächsisches Ministerium.
v. Larisch.

Digitized by Google

Repertorium

der

Gesetzsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg

auf das Jahr 1861.

II. In alphabetischer Ordnung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

H.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google